

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

45. Jahrgang

1989

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Der „Oberrheinische Revolutionär“ und Mathias Wurm von Geudertheim

Neue Untersuchungen zur Verfasserfrage

Von

Klaus H. Lauterbach

Inhalt: Der Verfasser des *buchli der hundert capiteln* S. 115. – 1. Die Anonymität S. 115. – 2. Zu den Lebensdaten S. 117. – 3. Herkunft S. 118. – 4. Stand und „Beruf“ S. 121. – 5. Das Verhältnis zu Maximilian S. 135. – Mathias Wurm von Geudertheim S. 138. – 1. Herkunft, Lebensdaten S. 142. – 2. Dienstverhältnisse S. 148. – 3. Verhältnis zu Maximilian, Stellung in der Kanzlei, Sold und Lohn S. 161. – 4. Reise zum Heiligen Grab S. 167. – 5. Das Wappen Friedrichs S. 167. – Zusammenfassung S. 168.

Die beiden großen volkssprachlichen Reformschriften des Spätmittelalters, die 1439 verfaßte *Reformatio Sigismundi*¹ und das zwischen 1490 und 1510 entstandene *buchli der hundert capiteln mit xxxv statuten* des sogenannten „Oberrheinischen Revolutionärs“², müssen bis heute als anonyme Werke gelten. Während wir die übrigen wichtigen Reformkonzepte des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts inzwischen ihren Autoren zuordnen können³, ist die Diskussion der Verfasserfrage zur *Reformatio* und zum

¹) Reformation Kaiser Siegmunds, hg. von Heinrich Koller, MGH, Staatsschriften des späteren Mittelalters 6, 1964. Im folgenden: Koller, RS.

²) Das Buch der hundert Kapitel und der vierzig Statuten des sogenannten Oberrheinischen Revolutionärs. Edition und textliche Bearbeitung von Annelore Franke. Historische Analyse von Gerhard Zschäbitz (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, Reihe A, Bd. 4, 1967). Eine Neuedition für die MGH, Staatsschriften des späteren Mittelalters, ist in Arbeit (vgl. DA 42, 1986, S. V.). Ich zitiere aus dem Colmarer Manuskript Bibl. mun. 438 (MS 50) mit Verweis auf die Seitenzahl der Edition Frankes wie folgt: OR fol. 31^r/218.

³) Zuletzt sind die Verfasser der Beginn und Ende dieser reformbemühten Epoche bezeichnenden Quellen bestimmt worden: Hermann Heimpel konnte Job Vener als Autor des Konstanzer *Avisamentum* von 1417 nachweisen, Klaus Arnold die Urheberschaft Georg Rixners an *Teütscher Nation notdurfft* von 1523 mit ziemlicher Sicherheit belegen. Vgl. Hermann Heimpel, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und

buchli kaum über die Thesenbildung hinausgelangt⁴ und mehr oder weniger zum Stillstand gekommen. Fragt man nach den Gründen für diese Situation, so wird man zuerst auf die Quellen selbst verweisen müssen, auf die Besonderheiten ihrer Entstehungs-, Rezeptions- und Überlieferungsgeschichte und die damit einhergehenden Widersprüchlichkeiten:

1. Die Anonymität ist gewollt; die Verfasser halten sich nicht nur bedeckt, sondern suggerieren einen „höheren“ Autor als sich selbst, ja den höchst denkbaren, indem sie ihr Anliegen aus einer himmlischen Vision hervorgegangen präsentieren, *einen wege der gotlichen ordenung halb* zu bereiten. Kaiser Sigmund ist der Empfänger dieser – genau datierten – visionären Aufforderung in der *Reformatio*⁵; einem nicht namentlich genannten *frümen menschen* wird die das *buchli* einleitende, zur Umkehr aufrufende *offenbarung Michaels* zuteil⁶.

Basel, 3 Bde. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52, 1982) Bd. 2, S. 1128 ff. (Verfasserfrage) und Bd. 3, S. 1290 ff. (Text des *Avisamentum*). Klaus Arnold, Reichsherold und Reichsreform. Georg Rixner und die sogenannte „Reformation Kaiser Friedrichs III.“, 120. Bericht des Historischen Vereins Bamberg (1984) S. 91–109, bes. S. 103 ff.

⁴) Zur *Reformatio* vgl. den Überblick bei Koller, RS, S. 4 ff. mit Angabe der älteren Literatur; Lothar Graf zu Dohna, *Reformatio Sigismundi*. Beiträge zum Verständnis einer Reformschrift des fünfzehnten Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 4, 1960) S. 13 ff.; František M. Bartoš, Wer ist der Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds? In: *Communio viatorum* (1965) S. 123 ff.; Karl Mommsen, Die „*Reformatio Sigismundi*“, Basel und die Schweiz, Schweizerische Zs. für Geschichte 20 (1970) S. 71–91. Zum *buchli* des Oberrheiners: Jürgen Bücking, Der „Oberrheinische Revolutionär“ heißt Conrad Stürtzel, seines Zeichens kgl. Hofkanzler, Archiv für Kulturgeschichte 56 (1974) S. 177–197. Dagegen Klaus Arnold, „Oberrheinischer Revolutionär“ oder „Elsässischer Anonymus“? Ebd. 58 (1976) S. 410–431 (künftig Arnold, OR) und Klaus H. Lauterbach, Geschichtsverständnis, Zeitdidaxe und Reformgedanke an der Wende zum sechzehnten Jahrhundert. Das oberrheinische „*buchli der hundert capiteln*“ im Kontext des spätmittelalterlichen Reformbiblizismus (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, 1985) S. 284 ff. (zitiert: Lauterbach, „*buchli*“).

⁵) Koller, RS S. 330 ff., das Zitat S. 332, 13 f. Datierung ebd., 9 ff.: ... *das ist unns furkomen in dem jare, als man zalt XIII^e jar und drew jare zü Vngern zü Preßbürg uff dem aufftag an dem morgen, als der tagstern aufftrang*. Dazu Koller, RS, Einleitung; S. 4 f. und V. Dohna, *Reformatio*, S. 188 ff.

⁶) OR, fol. 1^r ff./181 ff., vgl. auch Herman Haupt, Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Maximilians I. Mitteilungen aus einer kirchlich-politischen Reformschrift des ersten Decenniums des 16. Jahrhunderts, Westdeutsche Zs. für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft 8 (1893) S. 79–228; S. 212 ff. (künftig Haupt, Mitteilungen).

Andererseits, und nicht ohne Widerspruch zu diesen Vorgaben, finden sich Wendungen, die dem Leser wie verdeckte Hinweise auf die Verfasser erscheinen können⁷, oder gar deutliche Selbstaussagen, die zumindest Ansatzpunkte für eine Identifizierung darstellen⁸ und besonders zahlreich im Werk des Oberrheinlers eingestreut sind⁹.

2. Die Rezeptions- und Überlieferungsgeschichte. Von der *Reformatio* entstehen zahlreiche Redaktionen, und diese sind ihren Überlieferungskontexten nach als reichsrechtliche Satzung verstanden und eingeordnet worden¹⁰, Kaiser Siegmund gilt – 1476 erscheint der erste Druck bei Bämle in Augsburg – bis zur ersten historisch-kritischen Bearbeitung des Textes durch Willy Boehm, 400 Jahre später, als Urheber des Werkes¹¹. Erst mit Boehm, der den Hussiten Friedrich Reiser als Verfasser

⁷) Koller, RS S. 5 f. (Einleitung), dazu der Text der der Urhandschrift nächststehenden Fassung N, ebd. S. 124, 8 ff., aus dem die Bekanntschaft des Verfassers mit dem Propst von St. Alban in Basel und einem *jungen herrn* am Hof des Basler Bischofs hervorgeht; vgl. auch die im Visionsbericht, ebd. S. 332 f., enthaltene Erwähnung des als eigentlichen Reformers bezeichneten „Priesterkönigs“ *Friderich von Lantnewen*, mit dem die Person des Verfassers gemeint sein könnte. Einen vergleichbaren Hinweis gibt der OR, fol. 107^v/369, worüber unten, S. 167 f., gehandelt wird. An die Bemerkung über den *astronomus zu seckingen*, OR, fol. 13^v/201, sind seit Haupt Verfasserspekulationen geknüpft worden: Haupt, Mitteilungen S. 92, dazu auch Zschäbitz (wie Anm. 2) S. 39 f., Bücking (wie Anm. 4) S. 178 und Arnold, OR S. 414 f. Verwiesen sei noch auf OR fol. 53^v/252 und fol. 74^v/301: der Verfasser ist offenbar bekannt mit dem Feldhauptmann Friedrich Kappeler; fol. 27^v/215: mit den Herren von Weitmühl, vgl. Lauterbach, „buchli“ S. 76 und S. 295 f.

⁸) So die Konkretisierung der N-Aussage, Koller, RS S. 124, 8, in der G- und P-Redaktion, in der der *junge herr* mit Namen genannt (*Friderich*) und als *priester ... in der kantzly by hertzog Wilhelm von Beyren* bezeichnet wird: ebd. S. 125, 6 ff. In der weitverbreiteten V-Redaktion wird der Verfasser mit dem „Priesterkönig“ als *Fridrich von Lantnew ... rat unsers durchleuchtigen herrn des keyser Sigmunds* identifiziert: ebd. S. 89, 25 ff. Zur Bewertung vgl. Koller, RS S. 6 f.

⁹) Unten, S. 115 ff.

¹⁰) Koller, RS S. 21 ff. über die Wirkungsgeschichte Hartmut Bookmann, Zu den Wirkungen der „Reformation Kaiser Siegmunds“, in: Bernd Moeller, Hans Patzke und Karl Stackmann (Hg.), Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1978–1981 (1983) S. 112–135 (erweiterte Fassung aus DA 35, 1979, S. 514–541).

¹¹) Eine Ausnahme stellt Cochläus dar, dessen konfessionell-polemisch motivierte „Fälschungstheorie“ von 1533 sich freilich nicht durchsetzte: V. Dohna, Reformatio S. 154 f. und Koller, RS S. 28, dort, S. 33 ff., auch das Verzeichnis der überlieferten Handschriften und der Drucke; dazu ergänzend die Beschreibungen in der älteren Edition von Karl Beer, Die Reformation Kaiser Sigmunds. Eine Schrift des 15. Jahrhun-

präsentiert¹², beginnt die Suche nach dem wirklichen Autor.

Das *buchli* wiederum ist uns nur in einer Handschrift überliefert, der wir lediglich eine unmittelbare und eher verdeckte Wirkungsgeschichte zusprechen können¹³. Zahlreiche Marginalien gleichzeitiger und späterer Hände zeugen davon; zwei Besitzervermerke lassen auf den humanistisch-reformerisch gesinnten Personenkreis schließen, der sich am Beginn des 16. Jahrhunderts damit beschäftigt haben mochte. Danach wird das Buch vergessen, bis es Herman Haupt 1893 aus seinem Bibliotheksschlummer erlöst. Der nun einsetzenden Auswertung des Werkes¹⁴ liegt bis zum Erscheinen der Edition Annelore Frankes in der Regel Haupts Inhaltsangabe zugrunde, nicht der Text selbst, dessen komplexer Aufbau den Zugang erschwert; im übrigen steht das seit Haupt festgeschriebene Urteil inhaltlicher Verworrenheit und formaler Schwäche¹⁵ einer unvoreingenommenen historischen Lokalisierung der Quelle entgegen.

Zudem ist die Notwendigkeit, den Autoren anonymer Werke nachzuforschen, heute nicht unumstritten; ihr zu folgen gilt fast als ‚positivistischer Luxus‘, da andere, wesentlicher erscheinende Zusammenhänge im Vordergrund des analytischen Interesses stehen.

Nun ist aber zu bedenken, was es, unbeschadet dieser Interessenlage, bedeutet, wenn der Interpret bei der „Anwendung der Kritik des Richtigen auf die Quellen“¹⁶ den Autor nicht kennt. Die früheren Ansätze, die *Reformatio* und das *buchli* nach vermeintlich erkennbaren Tendenzen historisch zu qualifizieren, hätten wohl Korrektur erfahren, wäre jeweils der Verfasser als geschichtliche Person greifbar gewesen. Man muß sich also vor Augen halten, daß diese Ansätze, – das Laborieren mit dem Begriff der

derts zur Kirchen- und Reichsreform (Beiheft 1 zu den Deutschen Reichstagsakten, 1933) S. 9 ff.

¹²) Friedrich Reiser's Reformation des K. Sigmund. Mit Benutzung der ältesten Handschriften nebst einer kritischen Einleitung und einem erklärenden Kommentar herausgegeben von Dr. Willy Boehm, Oberlehrer an der Luisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin (1876), vgl. S. 38 ff.

¹³) Lauterbach, „buchli“ S. 277 ff.

¹⁴) Vgl. ebd. S. 9 ff.

¹⁵) Haupt, Mitteilungen S. 104, S. 110 ff.; dazu Lauterbach, „buchli“ S. 109.

¹⁶) Johann Gustav Droysen, Historik. Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte, hg. von Rudolf Hübner (1967), § 33, S. 337.

„Volkstümlichkeit“¹⁷, die Anwendung historischer Verlaufstheorien oder gesellschaftlicher Strukturmodelle¹⁸, das aktualisierende Hervorheben „revolutionärer“ Momente¹⁹ – in ihren Ergebnissen durch dieses methodische Defizit mitbedingt sind²⁰, nicht zu reden von der zupackenden Art, die Autoren als spintisierende Weltverbesserer, als Wirr- und Strudelköpfe zu bezeichnen²¹. Auch die jüngere Beschäftigung mit den beiden Schriften²² ist von dem quellenkritischen Mangel der ungelösten Verfasserproblematik

¹⁷) Zuerst bei Friedrich von Bezold, der im Anschluß an Boehm (wie Anm. 12) der *Reformatio* „in jedem Satz den Charakter vollendeter Volkstümlichkeit“ zuschrieb: Die „armen Leute“ und die deutsche Literatur des Spätmittelalters, HZ 41 (1879) S. 1–37; S. 24. Ähnlich Herman Haupt, Mitteilungen S. 80 und S. 176 über das Werk des Oberrheiners. Zur Herkunft und Fortwirkung der Volkstümlichkeitstheorie vgl. Lauterbach, „buchli“ S. 33 ff.

¹⁸) Manfred Straube, Die Reichsreformbestrebungen in den Jahren 1437–1439 und die Forderungen der sog. *Reformatio Sigismundi* zur Umgestaltung des Reiches. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der frühbürgerlichen Revolution. Diss. phil. (masch.), Greifswald (1962). Zum Oberrhein die anregende „Historische Analyse“ von Gerhard Zschäbitz (wie Anm. 2) S. 13 ff.

¹⁹) So schon bei v. Bezold und Haupt (wie Anm. 17) in Zusammenhang mit der Volkstümlichkeitstheorie; Haupt spricht für das *buchli* bereits von einer „Revolutionsschrift mit socialistisch-communistischer Tendenz“; S. 108 f.; S. 170. Zur Einschätzung vgl. für die *Reformatio* v. Dohna, *Reformatio* S. 52 ff.; für das *buchli* Lauterbach, „buchli“ S. 249 ff., je mit Kritik an der Begriffsbildung.

²⁰) Deutlich wird der Zusammenhang zwischen ungelöster Verfasserfrage und eigener Interpretationsmethode ausgesprochen bei Manfred Straube, Die *Reformatio Sigismundi* als Ausdruck der revolutionären Bewegungen im 15. Jahrhundert, in: Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland in: Tagung der Sektion Mediävistik der Deutschen Historiker-Gesellschaft vom 21.–23. 1. 1960 in Wernigerode, Bd. 2, hg. von Ernst Werner und Max Steinmetz (1961) S. 108–115; S. 109.

²¹) Besonders beim Oberrhein hat man vom verwirrenden Überlieferungsbefund auf die geistige Verfassung des Autors geschlossen; vgl. die Belege bei Lauterbach, „buchli“ S. 10 ff.

²²) Außer den oben (Anm. 4) genannten Arbeiten: Ferdinand Seibt, *Utopica. Modelle totaler Sozialplanung* (1972), vgl. bes. S. 48 ff. Franz Irsigler, Die „Kleinen“ in der sogenannten *Reformatio Sigismundi*, *Saeculum* 27 (1976) S. 248–255. Tilman Struve, Reform oder Revolution? Das Ringen um eine Neuordnung in Reich und Kirche im Lichte der „*Reformatio Sigismundi*“ und ihrer Überlieferung, *ZGORh* 126 (1978) S. 73–129; Ders., Utopie und gesellschaftliche Wirklichkeit. Zur Bedeutung des Friedenskaisers im späten Mittelalter, HZ 225 (1978) S. 65–95. Michael Hiersemann, Der Konflikt Papst-Konzil und die *Reformatio Sigismundi* im Spiegel ihrer Überlieferung, *Zs. für Historische Forschung* 9 (1982) S. 1–13. Erich Kraft, *Reformschrift und Reichsreform. Studien zum Wirklichkeitsverständnis der deutschen Reformschriften im Spätmittelalter insbesondere des sog. „Oberrheinischen Revolutionärs“*, Diss. phil. (masch.), Darmstadt (1982). Hierzu kritisch: Lauterbach, „buchli“, S. 22 ff. und öfters.

nicht unabhängig, beruhen ihre Erkenntnisfortschritte doch auf einer zwar sehr differenzierten, aber zwangsläufig exklusiven Fragestellung. Noch steht eine genauere Einordnung der *Reformatio* und des *buchli* in die sozial- und verfassungsgeschichtliche Perspektive, wie sie die neuere Spätmittelalterforschung eröffnet hat²³, aus. Die Suche nach dem Autor wäre angesichts dieser Problemlage also weniger ‚Versuchung‘, als vielmehr Versuch, eine Erkenntnislücke zu schließen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solcher Versuch danach eingeschätzt wird, ob er zu einem eindeutigen Ergebnis führen kann bzw. geführt hat; auch deswegen wird er manchmal gar nicht erst unternommen. Mir scheint dies fragwürdig zu sein, denn der Ertrag dürfte sich nicht in der namentlichen Identifizierung des Autors erschöpfen. Und sollte man nicht auch bei dieser Frage billigen, was für die sonstige Forschung selbstverständlich ist: daß die Antworten vorläufig sein können?

Im folgenden gilt unsere Untersuchung der geschichtlichen Person des „Oberrheinischen Revolutionärs“, soweit sie während der Vorarbeiten zur Neuedition seines Werkes erkennbar geworden ist²⁴.

²³) Hermann Heimpel, Die Vener (wie Anm. 3); ferner dessen Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts 2. Zu zwei Kirchenreform-Traktaten des beginnenden 15. Jahrhunderts: Die Reformschrift „De praxi curiae Romanae“ („Squalores Romanae curiae“, 1403) des Mathäus v. Krakau und ihr Bearbeiter – Das „Speculum aureum de titulis beneficiorum“ (1404/05) und sein Verfasser (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1, 1974). Vgl. auch dessen älteren Aufsatz, Das deutsche fünfzehnte Jahrhundert in Krise und Beharrung, in: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils. Reichenau-Vorträge im Herbst 1964 (Vorträge und Forschungen, hg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 9, 1965) S. 9–29. Heinrich Koller, Kaiserliche Politik und die Reformpläne des 15. Jahrhunderts, in: Festschrift f. Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Bd. 2 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, 2, 1972) S. 61–79. Peter Moraw Beamtentum und Rat König Ruprechts, ZGORh 116 (1968) S. 59–126; Ders., Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, AfD 15 (1969) S. 428–531; Ders. und Volker Press, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reichs im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert), Zs. für Historische Forschung 2 (1975) S. 95–108. Ferner die Beiträge in dem Sammelband Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. internationalen Kongreß für Diplomatik, München 1983 (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35, hg. v. Gabriel Silagi, 1984). Dieter Mertens, Maximilian I. und das Elsaß, in: Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt, hg. von Otto Herding und Robert Stupperich (Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kommission für Humanismusforschung, Mitteilung 3, 1976) S. 177–201. Gerald Ganser, Die rechtliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stellung der österreichischen Beamten unter Maximilian I., Diss. phil. (masch.) Graz (1976).

²⁴) Die Bestände folgender Archive wurden eingesehen (Zitierweise): Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Hofkammerarchiv (HKA); Innsbruck, Tiroler Landes-

Der Verfasser des *buchli der hundert capiteln*

1. Die Anonymität

Das *buchli* steht am Ende einer Reihe verschiedener Versuche, Verantwortliche für notwendige Reformen zu gewinnen: Kaiser Friedrich III. hat der Autor eine Münzreform vorgeschlagen, die er später in sein Werk aufnimmt²⁵; verbunden mit der Forderung nach einer Neuorientierung in der Türkenpolitik liefert er ihm auch die Beschreibung einer direkten Heerstraßenverbindung an das Schwarze Meer und weiter bis Jerusalem und Kairo²⁶; mit einem Brief an den Pfalzgrafen Philipp mischt er sich in den kölnischen Stiftskrieg ein, wobei sicherlich politisch-moralische Grundsatzüberlegungen eine Rolle gespielt haben dürften²⁷, wie wohl auch bei seiner *ler* über das weitere Vorgehen gegen Frankreich in der Frage des bretonischen Brautraubs²⁸. Schließlich kommt es zu dem denkwürdigen Auftritt auf dem Reichstag zu Worms, 1495, *do die fursten by ein woren/ vnnd den gemein frid durch dz rich zů halten vffsatzten*²⁹. Dort überreicht er Berthold von Henneberg ein Reformmemorandum zur inneren Befriedung des Reiches³⁰, wird jedoch abgewiesen, zumal er den versammelten Fürsten ge-

archiv (TLA); Straßburg, Archives municipales (AM), Archives départementales du Bas-Rhin (ABR); Colmar, Archives départementales du Haut-Rhin (AHR); Freiburg i. Br., Stadtarchiv (StA); Basel, Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (KStA); Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv (HStA); Würzburg, Bayerisches Staatsarchiv (BStA). Der Deutschen Forschungsgemeinschaft sei an dieser Stelle für die großzügige Gewährung einer Sach- und Reisekostenbeihilfe gedankt.

²⁵) OR fol. 114^r/383. Zu dieser und den folgenden Einzelheiten vgl. auch die Zusammenstellungen bei Haupt, Mitteilungen S. 89 ff., Bücking (wie Anm. 4) S. 182 ff., Arnold, OR S. 412 ff. und Lauterbach, „buchli“ S. 284 ff.

²⁶) OR fol. 126^r/404; zum Kontext gehört fol. 57^r/261.

²⁷) OR fol. 63^v/276 (Kontext!), dazu auch fol. 105^r f./366 f.

²⁸) OR fol. 43^v/234 f.

²⁹) OR fol. 106^v/367 f.; vgl. auch fol. 130^r/412.

³⁰) Ebd. eine kurze Inhaltsangabe, wie auch auf fol. 119^r/392, fol. 16^v/204. Auf fol. 56^r/259 f. werden die Wormser Ausführungen zum Wucher offensichtlich im Wortlaut wiedergegeben. – Interessant in diesem Zusammenhang erscheint die von den *inn kleyner Anzale* versammelten Ständen mit einiger Verwunderung aufgenommene Rede Bertholds von Henneberg auf dem Wormser Tag von 1497; nicht nur die Klage über die Untätigkeit *inn den stenden des Rychs vom obern biß zum vndern* und der drohenden Abnahme des Reiches, auch die Warnung, *das eyn der tage ettwan eyn frembder komen der vnns alle mit der jenen ruten regieren werde*, erinnert an die Ausführungen des Oberrheinlers in seinen *andren ... gescrifften*, die er 1495 *zů wurms ein bischofft von mentz vberlifert* hat: OR fol. 106^v/367 f., vgl. auch fol. 166^r/466 zum Kontext fol. 69^r f./289 und fol. 107^r ff./369 ff. Die Zitate der Hennebergrede aus dem Bericht der Basler Reichstagsgesandten, Basel, KStA, Fremde Staaten, Deutschland; Reichsabschiede B 2.VI, 45;

genüber kein Blatt vor den Mund genommen zu haben scheint³¹. Man verweist ihn an das Ensisheimer Regiment, wo die Sache endlich im Sande verläuft³². Dennoch fühlt er sich durch den Abschied des Freiburger Reichstages von 1498 ermuntert, sein Anliegen zu *gû dem gemeinen nutz* erneut zusammenzufassen, schriftlich auszuarbeiten³³ und sich damit an Maximilian zu wenden³⁴: das *buchli* entsteht, eine Arbeit, die ihn noch über ein Jahrzehnt als besorgt-kritischen, wenn auch immer skeptischer werdenden Beobachter beschäftigt³⁵.

Was aus all diesem Bemühen hervorgeht, ist die Einsicht in die Reformunwilligkeit der *gewaltigen*³⁶; am Ende sieht sich der Oberrheiner in der gleichen Situation wie Autor und Redaktoren der *Reformatio Sigismundi*, die angesichts der Ignoranz der *heupter* Reform in Wort und Tat aus zeitlicher Verantwortung gegenüber Gott zur Sache *getrewer cristen* erklären, aus den Standesverbindlichkeiten also lösen, und damit zu einem „öffentlichen“ Anliegen machen³⁷. Aus dieser Situation erfolgt die Wendung in die Anonymität und der Rückgriff auf die literarische Form der Vision: welchem Herrn gegenüber sollte sich der Oberrheiner denn noch als Diener an der Reform namentlich anempfehlen, und wie anders als aus der durch *offenbarung* legitimierten Position des *frûmen menschen* die Allgemeinverpflichtung zu reformerischem Handeln darstellen? *Ein frumman wen er sich ein vnbillikeit so soll er sin lib vnnd leben doran strekken/ d3 recht zû handt haben/ d3 ist dem gemein nutz/ d3 ist der schatz gottes zû beschirmen helfen/ D3 ist dem gerechten/ d3 ist gott by ston/ will er anders ein frumman geheissen sin.*³⁸

fol. 18^v f.; vgl. auch Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., 6. Band: Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498, bearb. von Heinz Gollwitzer (DRTA, Mittlere Reihe, 6. Bd., 1979) Nr. 15, S. 384 ff.; S. 385.

³¹) *Vnd fing an den grosten sunderlich an. Mit namen die vnß d3 solten verbieten die weren die grosten ubertretter*: fol. 46^r/239.

³²) OR fol. 16^v/204.

³³) OR fol. 12^r/200; dazu Lauterbach, „buchli“ S. 123 mit Anm. 94.

³⁴) OR fol. 11^v/199.

³⁵) Zur Entstehung des Werkes vgl. Lauterbach, „buchli“ S. 109 ff.

³⁶) OR. fol. 16^v f.–13^r/204–201 (Textsequenz wiederhergestellt bei Lauterbach, „buchli“ S. 270).

³⁷) Zu diesem Prozeß der Ausbildung einer engbegrenzten reformdiskutierenden „Öffentlichkeit“ vgl. das *Reformatio*-Kapitel bei Lauterbach, „buchli“ S. 57 ff., bes. S. 68 ff.

³⁸) OR fol. 127^v/407 (*sich wenen* = erkennen); ähnlich die *Reformatio*, Koller, RS S. 215, 1 ff.: *Aber nü so meniglich sicht, wamit man umbget, so ist meniglich gepoten pey dem aid, den wir got gesworen haben in der tauff, das man das recht vor augen hab und das unrecht zerstör.*

2. Z u d e n L e b e n s d a t e n

Die Biographie des Oberrheiners erstreckt sich über den Zeitraum von 1438 bis 1510; er erinnert sich daran, als Achtzehnjähriger 1456 an der Schlacht gegen die Türken vor Belgrad teilgenommen zu haben³⁹. 1509 arbeitet er noch an den letzten Kapiteln und an den *statuten* seines Werkes, das er, ohne es eigentlich vollendet zu haben, abschließen wird. Bei der Emphase, mit der der Oberrheiner sich bis zuletzt um eine Fertigstellung bemüht, dürfte der Schluß erlaubt sein, daß ihn Alter und Tod daran hinderten. Arnold hat zuletzt 1509 als Todesdatum in Betracht gezogen⁴⁰, doch gibt es Hinweise, die auf einen Abbruch der Arbeit am eigentlichen Text im Frühjahr 1510 deuten.

Anhaltspunkte bietet zunächst das Kapitel *Von eim zukunfftigen krieg*, das sich mit der öffentlichen Aufforderung Julius' II. auseinandersetzt, Maximilian möge ihm und der Römischen Kirche gegen Venedig zu Hilfe eilen. Sie datiert vom 10. April 1509⁴¹. Als terminus ante quem für die Niederschrift dieses Kapitels läßt sich der 3. Juni 1509 feststellen, an dem Verona, Vicenza und Padua wieder an Maximilian fallen; der Oberrheiner beschreibt diese Städte noch als von der Signorie besetzt. Rechnet man jeweils 10 Tage Zeit für den Informationsweg, so ergibt sich eine Spanne von Ende April bis Mitte Juni 1509 für die Entstehung der Schlußkapitel; da sich das Kriegsglück bereits am 17. Juli wendete⁴², gab es auch später keinen Grund, an den Aussagen der Kapitel etwas zu ändern.

Die Ausarbeitung der sich anschließenden sehr materialreichen *xxxx statuten* muß etwa vor Mitte März 1510 beendet worden sein. Die im 34. Statut ausgesprochene Befürchtung, *d3 die venediger an sich nemmen den Turken/ vnd helfen im rom innemen*⁴³, zeigt, daß der Oberrheiner noch keine Kenntnis von dem Sonderfrieden hatte, den Julius II. am 24. Februar 1510

³⁹) OR fol. 55^r/257.

⁴⁰) Arnold, OR S. 428.

⁴¹) OR fol. 134^r/417 f. Vier Exemplare dieses gedruckten Ausschreibens finden sich in Innsbruck, TLA, Ink. 30. Daß der Oberrheiner sich auf dieses Ausschreiben bezieht, in dem Julius Maximilian auffordert, *clarissimorum progenitorum tuorum/ consuetudine laudabili* Hilfe zu leisten, geht auch aus fol. 134^v/419 hervor, wo der Oberrheiner den Vergleich zu Johannes XII. und Otto I. zieht. – Zur Ergänzung der Bestimmungsdaten vgl. Lauterbach, „buchli“ S. 111 u. S. 115.

⁴²) Zum Verlauf des Krieges Hermann Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit (zitiert als Wiesflecker, Maximilian). Bd. 4, Gründung des habsburgischen Weltreiches, Lebensabend und Tod, 1508–1519 (1981) S. 44 ff.

⁴³) OR fol. 189^v/509; diese Befürchtung wird auch noch in der *offenbarung Michaels* wiederholt: fol. 1^r/181.

mit Venedig schloß. Für den Abbruch des Werkes im Frühjahr 1510 spricht neben einem Hinweis auf das nahbevorstehende Jahr 1511⁴⁴ schließlich die im 14. Statut enthaltene Anspielung auf den König von England, dessen Versuche, an der Seite Spaniens gegen Frankreich das eigene Interesse zu sichern, Anfang 1510 erkennbar wurden⁴⁵. Im übrigen scheint der ganze thematisch völlig unvermittelt in das 14. Statut eingefügte Passus, der mit einer Belehrung über den Sinn von *furstentagen* beginnt, unter dem Eindruck des bevorstehenden Augsburger Reichstages von 1510 spontan niedergeschrieben bzw. diktiert worden zu sein⁴⁶.

3. Herkunft

Daß der Oberrheiner aus den habsburgischen Vorlanden, am ehesten wohl aus dem Elsaß, stammt, darüber herrscht seit Haupt Einigkeit⁴⁷. Freilich könnte der so deutlich zur Schau gestellte „Lokalpatriotismus“ auch auf einen Landsfremden schließen lassen, der sich andienen will, doch sind die Einlassungen des Oberrheinlers zur Situation des Elsaß' durchaus differenziert und im Vergleich zur Propaganda Maximilians von abwägender Sachlichkeit⁴⁸. Unverkennbar aber tritt der regionalistische Zug in den

⁴⁴) OR fol. 174^r/482 (25. Statut).

⁴⁵) OR fol. 163^r/461. Thema ist die Friedensunwilligkeit der Fürsten nach innen und außen; das Bild vom gefleckten Pardel nach Dan. 7,6 wird – wie schon einmal für die gespannte politische Situation vor dem Italienzug Karls VIII. (fol. 13^v/201) – als Ausdruck drohender bzw. anhaltender Kriegsgefahr benutzt. Der Hinweis auf den *gemeinen man*, der den Beteiligten *ir kron justificieren* werde, dürfte auch auf die spektakulären Selbsthilfeaktionen der verzweifelten Landbevölkerung gegen die regulären Truppen in Oberitalien anspielen, die häufig zu regelrechten Schlachten führten. Vgl. den Bericht Maximilians an Bürgermeister und Rat Frankfurts, in: Johannes J a n s s e n, Frankfurts Reichsrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376–1519, Bd. 2, Aus der Zeit Kaiser Friedrichs III. bis zum Tode Kaiser Maximilians (1872) Nr. 978, S. 780; ferner André Joseph Le Glay (Hg.), *Correspondance de l'empereur Maximilien I^{er} et de Marguerite d'Autriche, sa fille, gouvernante des Pays-Bas, de 1507–1519*. Bd. 1 (1839) No. 127, S. 163 (Postskriptum), No. 133, S. 175 ff.

⁴⁶) Die Ausschreibung datiert vom 8. November 1509: Innsbruck, TLA, Ink. 32, vgl. J a n s s e n (wie Anm. 45) Nr. 981, S. 782. Die Stände werden einberufen auf den 13. Januar 1510 und versammeln sich nach der Ankunft Maximilians am 21. Februar am 2. März zur Eröffnungssitzung.

⁴⁷) Haupt, *Mitteilungen* S. 90 ff.; Zschäbitz (wie Anm. 2) S. 38 ff.; Arnold, OR S. 414 f.

⁴⁸) Dieter Mertens, *Reich und Elsaß zur Zeit Maximilians I. Untersuchungen zur Ideen- und Landesgeschichte im Südwesten des Reiches am Ausgang des Mittelalters*. Hab.-Schr. (masch.), Freiburg i. Br. (1977), vgl. S. 101 ff.; bes. S. 114 ff.; S. 122. Zum Oberrheiner Lauterbach, „buchli“ S. 155 ff.

Landschaftsbeschreibungen⁴⁹, den historischen Rückblicken⁵⁰, den Legenden- und Sprichwörtern und nicht zuletzt in der politischen Perspektive hervor⁵¹.

Bestimmt ist diese zunächst durch die geographisch sehr weit gefaßte, ‚historisch‘ aus Twinger von Königshofen legitimierte Vorstellung eines Elsaß *zwischen bingen vnd basel*, die auch den Odenwald, den Schwarzwald, Breisgau, Hegau, Sundgau und Thurgau einschließt⁵². Ferner wird diese Region in sozial-, rechts- und ordnungspolitischer Hinsicht als Problemgebiet definiert, das der Autor des *buchli* aus eigener Erfahrung kennt⁵³; entsprechend ragt das Elsaß in seinen politischen Projektionen hervor: sowohl als *rich* des Friedenskaisers, als Basislandschaft seiner ökumenischen Reform, als Rekrutierungsgebiet streitbarer reformwilliger Zeitgenossen⁵⁴, aber auch als Kernlandschaft eines neugeordneten wiedererstarkten Imperiums Kaiser Maximilians⁵⁵. Beide Projektionen sind deckungsgleich, solange der Oberheimer seinen Kaiser auffordern zu können glaubt, die in der prophetischen Tradition vorgegebene Rolle des Friedrich als Maximilian-Reformator zu

⁴⁹) OR fol. 40^v/229; ferner fol. 32^v/220, fol. 51^r/246, fol. 88^v/333 (der *rosengarten elsas* genannt).

⁵⁰) OR fol. 32^v/220, fol. 40^v/229, fol. 112^v/380, fol. 128^r/407.

⁵¹) Etwa OR fol. 71^r/293 f.; die Sprichwörter bei Herman H a u p t, Oberrheinische sprichwörter und redensarten des ausgehenden 15. jahrhunderts, Zs. für deutsche Philologie 29 (1897) S. 109 ff. Insgesamt sehr aufschlußreich Klaus G r a f, Aspekte zum Regionalismus in Schwaben und am Oberrhein, in: Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. v. Kurt Andermann (Oberrheinische Studien, Bd. 7, 1988) S. 165–192; bes. S. 178 ff.

⁵²) Twinger von Königshofen, Die Chroniken der oberrheinischen Städte. Straßburg, Bd. 2 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 9, hg. von Carl H e g e l), Leipzig 1870; vgl. S. 636, dazu OR fol. 102^r/358.

⁵³) OR fol. 50^r f./245, fol. 65^r/280, fol. 88^v/333 f., fol. 95^v ff./349 ff. Dazu die Ähnlichkeit der Forderungen des Oberheimers mit denen des Bundschuhs: vgl. die Zusammenstellung bei L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 212, Anm. 661.

⁵⁴) OR fol. 108^r/372: *Sagende ist es nit zit dz sich der arme man bedenke/ vnnd einen sins glichen vffwerff/ der die schinderij der geistlichen abstell/ Achten nit dz er kein rich* hab/ gott vnnd dz recht wirt im helffen/dz alle rich werden im zikston vnnd mit namen dz volk in dem gesegnetten land dz ist dz Elsas (*zur Lesart: L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 201 mit Anm. 594); vgl. ferner die Schlüsselstellen fol. 166^r/466, fol. 185^r/502 f.*

⁵⁵) OR fol. 51^r/246 f.: *Vnd wan u. kle. mjt. dz recht handhaben will wie obgemelt ist so het er den gart oder dz hertz Europe/ so vil volkes zwischen bingen vnd basel mit irem sum der beder birgen vnd teler der bergen/ als der Schwartzwald oder ottenwald ... vnd dz lutterengist mit sampt dem westerrich (= Lothringen)/ in dem Elsas als ligende/ Do man in vier tagen wan sj eines herren weren als bj Tagberten ziten bj den zehen mol hundert tusent stritbarer man/ bj ein bringen/ Das kein kunig vff erdrich vermocht. Vgl. auch fol. 185^r/502 f., fol. 195^r/518.*

übernehmen, die ihm der historischen Periodizität der *mille maximi* nach zukommt⁵⁶; sie fallen auseinander, der Friedrich der Prophetie als neu zu wählender König wird zunehmend Maximilian gegenüber ausgespielt, sobald sich der Oberrheiner in seinen Hoffnungen getäuscht sieht⁵⁷.

Diese Projektionen haben ihren Sitz in der Realität zum einen in den konkret erfahrbaren Mißständen, zum andern aber in den Elsaß-Plänen Maximilians selbst, von denen der Oberrheiner ganz offensichtlich wußte, und an die er, der Elsässer, seine Reformideen gleichsam festmachte. In dem Maße, in dem sich Maximilians vorländische Regionalpolitik – ganz entgegen der auf Reichsbelange ausgerichteten Propaganda – als Hausmachtpolitik im Sinne einer „habsburgischen patria Elsaß“⁵⁸ entpuppte, in diesem Maße mußte die Kritik des Oberrheiners wachsen, mußte die Entfremdung zwischen beiden zunehmen. Der Hinweis auf den eigentlichen Grund der Armagnakeneinfälle und auf die verfehlte Schweizerpolitik der Habsburger⁵⁹ sind dafür ebenso bezeichnend wie die Kritik an den Verhandlungen mit Ludwig XII. in Blois/Hagenau und am bayerischen Erbfolgekrieg⁶⁰.

Weitere regionale Indizien, die für die Klärung der Verfasserfrage von Bedeutung sein können, verweisen auf den pfälzischen Raum: so die Kontakte des Oberrheiners mit dem Pfalzgrafen⁶¹ und die deutliche Parteinahme für *dz husß van beyern*⁶² im engeren Sinne, im weiteren die Stellungnahmen zur rheinischen Stiftsfehde, zum Schicksal Bopparts und zu dem Streit um den Rheinzoll⁶³.

⁵⁶ OR fol. 51^r/247; fol. 68^r/286; fol. 88^v/333 f.; fol. 188^v f./507 f. Zu den *mille maximi* vgl. Lauterbach, „buchli“ S. 119 f., S. 173 mit Anm. 419.

⁵⁷ OR fol. 63^r/275 f.; fol. 68^r/286; fol. 69^r/289; fol. 75^r/303; fol. 94^r/343; fol. 187^r/504; fol. 189^r/507 f. Vgl. im übrigen Haupt, Mitteilungen S. 102 f., S. 207 ff. und Lauterbach, „buchli“ S. 192 ff., 204 ff.

⁵⁸ Mertens, Reich und Elsaß (wie Anm. 48); S. 208 ff.; Ders., Maximilian (wie Anm. 23); S. 197 ff.

⁵⁹ OR fol. 105^v/365 f. und fol. 125^v/403 (Armagnaken); fol. 75^r/303; fol. 105^r f./365 (Eidgenossen); vgl. dazu auch oben Anm. 48.

⁶⁰ OR fol. 127^v ff./407 ff. bzw. fol. 130^r/411 f., dazu fol. 78^v/311 und fol. 106^r f./367, wo Schweizerkrieg und bayerischer Erbfolgekrieg als kräftezehrende *strit in dutscher nation* (fol. 105^v/366) der Unfähigkeit des Reiches entgegengestellt werden, sich nach außen zu verteidigen: *Do es der tutschen nation not tet do kunden sy nit vor den venedigern vortedigen*.

⁶¹ Oben S. 115 mit Anm. 27.

⁶² OR fol. 78^v/311; fol. 130^r/412: *All fursten warend wider dz husß van beyern/ vnnd hant peyerlandt verderpt/ doch sindt die tetter nit rich dar by geworden/ swnder etlicher sich verschuldet dz noch nit bezalt ist*.

⁶³ OR fol. 13^r/201; dazu der Hinweis auf die früheren Auseinandersetzungen des Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen mit dem Markgrafen von Baden und dem Herzog

4. Stand und ‚Beruf‘

Das *buchli* enthält keine direkten Aussagen über die Standeszugehörigkeit seines Autors; sie muß aus zahlreichen Andeutungen und Indizien erschlossen werden. Der scheinbar gangbarste Weg, nämlich aus der Ständekritik des Oberrheinlers auf sein eigenes „Wesen“ zu schließen, führt dabei am sichersten in die Irre: wie er jeden Stand einer herben Kritik unterzieht, so hält er auch jedem sein Idealbild vor, und man müßte einseitig argumentieren, wollte man hieraus Erkenntnisse ziehen. Nicht weniger problematisch sind bisher die Versuche ausgefallen, aus dem Reformprogramm die soziale Stellung des Autors zu bestimmen; Herman Haupt hat keine deutliche Aussage gewagt, und selbst die intensive Analyse von Gerhard Zschäbitz, der den Oberrheiner dem niederen Adel zurechnet, muß der Überlieferung in mancher Hinsicht Gewalt antun, um das Ergebnis sinnvoll auswerten zu können⁶⁴.

Der Oberrheiner hat Zugang zu den *gewaltigen*; ein halbes Leben lang beschäftigt er sich mit Reformkonzepten zu den verschiedensten Materien und erhält Gelegenheit, sie vorzutragen, findet Gehör auf Reichstagen⁶⁵. Das muß noch nicht bedeuten, daß er von Adel ist, wohl aber, daß man ihm seinem Stand und seiner Funktion nach ein solches Auftreten zugesteht. Andererseits darf aus der Zugehörigkeit zum Adel kein generelles Zugangsrecht zu Reichstagen abgeleitet werden; man wird vielmehr mit dem Formular des Ausschreibens geladen, persönlich als Reichsstand oder als Vertreter eines Reichsstandes⁶⁶. Schließlich finden sich zu Reichstagen die dazu „verordneten“ Kanzlisten und Räte ein, sei es der königlichen Kanzlei, sei es der Fürsten und Städte. Angesichts der sehr komplexen sozialen Situation, die sich aus der zunehmenden Bedeutung dieses ‚Standes‘ ergibt – Funktion, weniger Herkunft sind ausschlaggebend –, ist eine entsprechend differenzierte Auswertung der Überlieferung angeraten; die vertrackte Vielschichtigkeit in den Aussagen des *buchli*, nimmt man sie einmal als Reflex dieser Situation, ist dabei durchaus hilfreich.

zu Württemberg (1462): fol. 106^r/366. Boppard: fol. 53^vf./255, fol. 57^r/261. Fol. 169^r/472: Hinweis auf das Vorgehen des Mainzer Erzbischofs gegen *vil dorechter glouben*; auf Matthäus von Krakau und Johan Rucherath von Wesel (Worms): fol. 130^rf./412 f. Rheinzoll: fol. 57^r/261, fol. 105^r/365.

⁶⁴) Zschäbitz (wie Anm. 2) S. 142 f.

⁶⁵) Oben S. 115 f.

⁶⁶) Vgl. etwa DRTA, m. R., 5.Bd.; Bd. I, 1, Nr. 27; S. 124 ff. Die Ausschreiben ergeben unter persönlicher Anrede; nach 1500 bilden sich wenig variierende Ladungsformeln heraus: vgl. Innsbruck, TLA, Ink. 32., Ladung zum Augsburger Tag 1510, Ladung an Eberhart Schenk zu Ertpach.

Der Oberrheiner gehört dem Adel an. Das läßt sich weniger aus seiner Nähe zum Hof und zu den Großen des Reichs schließen, wohl aber aus einigen beiläufigen Bemerkungen, in denen das kollektive *wir* seinen Stand bezeichnet⁶⁷. Ganz offensichtlich schätzt der Oberrheiner die Ritterschaft hoch ein⁶⁸, doch sollte man daraus nicht vorschnell Schlüsse ziehen. Gewiß, *ein ritter in sin ritterspil ist mer zû loben/ den ein doctor in rechten*; aber der, der dies sagt, tut dies unter Hinweis auf bedingende Rechtssatzung und erweist sich damit selbst als Rechtsgelehrter. Die Hochschätzung ist für den Oberrheiner darüber hinaus gebunden an eine Reform dieses Standes im Sinne des gesellschaftlichen Funktionsmodells, das in der Erörterung der Reichsverfassung hervortritt⁶⁹. Die gegenwärtige Ritterschaft gilt ihm als *henkmessige*, und auch mit historischer Kritik hält er sich nicht zurück⁷⁰; entsprechend absolut ist sein Adelsbegriff, der sich ausschließlich an Tat oder Dienst für den *gemeinen nutz* orientiert und historisch gewachsene Privilegien bei Verlust des Lehens, der Adelswürde und bei Strafe der Verbannung⁷¹ daran mißt. Das Alter eines Adelstitels sagt also nichts mehr über seine Würdigkeit aus: *Der ist nit zû halten fur ein edelman/ der dem gemein man oder dem land kein schirm nie erzeugt het*⁷². Dazu paßt die heftige Kritik am Kaiser, aus Geldnot potente Finanziers, *wucherer* und *furkouffer*, zu adeln, dagegen aber wirkliche Verdienste zu übersehen⁷³.

Das deutliche Interesse des Oberrheiners am Ritterstand, vor allem *der obristen ritterschaft*, der Reichsritterschaft also⁷⁴, basiert auf seinem ordnungspolitischen Reformkonzept, dem wiederum synergistische Vorstel-

⁶⁷) OR fol. 130^v/413: *wir sindt vor gott schuldig den armen zu beschirmen ...*; fol. 158^v/453: *wir erzeugen mit gewalt dem armen da3 recht ...*; vgl. auch fol. 165^v/466; fol. 166^r/466 u. ö.

⁶⁸) Vgl. etwa fol. 53^r ff./251 ff.

⁶⁹) Vgl. OR fol. 111^v/378 f. mit Verweisen auf das Corpus Iuris Civilis und das Decretum Gratiani. Funktionsmodell: L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 240 ff.

⁷⁰) OR fol. 174^r/482; dazu auch fol. 163^v/462 f. Den Rittern lastet der Oberrheiner die Einführung des gemeinnutzwidrigen *ius quiritium* an: fol. 150^v/439.

⁷¹) OR fol. 53^r/252, fol. 122^r/398 (Adel ist in jeder Generation persönlich zu beweisen), auch fol. 198^r/522, fol. 178^r f./489, wo das Prinzip auf *fursten oder herren* generell angewandt wird.

⁷²) OR fol. 128^v f./409.

⁷³) Fol. 129^r/409 bzw. fol. 53^v/253 (Friedrich Kappeler). Die Aussage von G r a f, (wie Anm. 51) S. 178, Anm. 44, „der Oberrheiner wettetert gegen den Briefadel“ ist so nicht richtig. Der Oberrheiner wendet sich vielmehr gegen die Käuflichkeit eines Titels ohne Verdienst, wie er andererseits Verdienste um den *gemein nutz* mit dem Adel belohnt wissen will und deswegen kämpfenden und ratenden Adel unterscheidet. Dazu gleich und die unten (Anm. 106) gegebenen Zitate.

⁷⁴) OR fol. 201^r/527.

lungen zugrundeliegen, die sein ganzes Werk durchziehen⁷⁵. Letztenendes geht es um das Problem der Reformexekution und der Stabilisierung einer Reichsverfassung, die Gerechtigkeit und Handhabung des Rechts garantieren soll angesichts zunehmender territorialstaatlicher Konsolidierung⁷⁶. Hieraus erklärt sich auch die eigenartige Gleichsetzung von Ritter und Richter, von Richter und Ritter, die der Oberrheiner im *consistorium imperiale*, der zentralen Verfassungsinstanz, verwirklicht wissen will. Abgeleitet wird die Identität herrschaftstheoretisch aus dem höchsten Richteramt, das der Kaiser als Gottes *husßritter* innehat und seiner Ritterschaft überträgt⁷⁷, historisch aus der vermeintlichen Geschichte des kaiserlichen Hofgerichts, dessen Entwicklung der Oberrheiner am *palatium ymperiale consistorium* der Trierer, Römer und Griechen nachvollzieht⁷⁸: es geht um die verantwortliche Einbindung der Ritterschaft in einen modernisierten Ständestaat, deren genossenschaftliche Repräsentanz im *consistorium* neben den kaiserlichen Räten dessen Urteile und Beschlüsse *bestediget*, und das heißt, die Exekution sichert⁷⁹. Eine persönliche Affinität des Autors zur Ritterschaft

⁷⁵) Diese Vorstellungen konkretisieren sich in der Beschreibung des Kaisers als Gottes Lehensmann, als *husßritter des ganzen erdrichs* (OR fol. 185^v/502), dem Kaiser *sindt disse ritterlichen recht von gott enpholen ... Im geburt stritt zû halten umb des gemein nutz willen* (fol. 201^r/527). Entsprechend gilt, *die ritterschaft ist von gott* (fol. 53^r/252, mit Verweis auf den Codex Iustinianus, I, 17), ist in Gefährdung und Behauptung *des menschen leben/ uff dem erdrich* (fol. 53^r/252, Verweis auf Decretum Gratiani, D. IV, c. 2, de pen.), woraus die Forderung *ein keisser sol sich spiegeln in den vergangen/ stroffen/ die got umb vnser sund vnß hat furgesant* (fol. 201^r/527, mit Bezug auf Jer. 8, vgl. bes. 8, 17 ff.), denn *wo man die rechten nit handt hapt do flucht die gnod gottes* (fol. 28^v/216).

⁷⁶) OR fol. 173^r f./480 f.; fol. 200^v f./526 f.; zur Bewertung L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 247.

⁷⁷) OR fol. 92^r/339; fol. 185^v/502; fol. 173^r/480; auch schon einleitend: fol. 11^v f./199; fol. 17^r/207 u. ö.

⁷⁸) Ritter-Richter: zugrunde liegt eine synkretisierte Vorstellung von den antiken und frühmittelalterlichen „comites consistorii“, die in der Tat richterliche Funktionen hatten, so besonders die „comites provinciarum“ und „civitatis“, bzw. standen den Mitgliedern des kaiserlichen Rats ritterliche Ehren zu: vgl. Michael B o r g o l t e, Art. „Comes“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3 (1986) Sp. 70 ff. Überhaupt läuft die Einrichtung eines zentralen Reichsregimentes beim Oberrheiner auf die Wiederbelebung des „sacrum consistorium“ als kaiserlichen Ratsgremiums hinaus, das den Titularen nach ja noch im Hofpfalzgrafenamnt (*comites palatii et imperiali consistorii*) existierte: OR fol. 49^r f./243; fol. 53^r/251; fol. 67^v/285; fol. 174^r/482; fol. 177^r/487; fol. 178^r/488 (das *in griechischer sprochen* ist natürlich nicht philologisch zu nehmen; im übrigen steht *die griechen* beim OR meist für Byzanz). Ferner 53^v f./254 (Ritter als Richter bei handhafter Tat); fol. 49^r f./243 (Trier); fol. 163^v/462 mit Verweis auf Inst. 1, 2; fol. 173^r/480; fol. 174^r/481; fol. 162^r/ 459 (Hinweis auf die *lex Aurelia* von 70 v. Chr., „qua communicata sunt iudicia senatui et equitibus Romanis et tribunis aeraris“); fol. 54^v/255 (Paris).

⁷⁹) OR fol. 115^r/385.

wird sich hieraus nur sehr bedingt ableiten lassen; gerade sie hat sich mit Vehemenz gegen vergleichbare Pläne Maximilians ausgesprochen⁸⁰. Zum Ausdruck kommt beim Oberrheiner die reformpolitische Konsequenz sowohl aus dem erkennbaren Funktionsverlust eines Standes⁸¹, als auch der institutionellen Schwäche von Hofrat und Kammergericht, die zu kritisieren er nicht müde wird⁸².

„Adel“ ist nun aber für den Oberrheiner nicht nur *mit kunst* zu erwerben, sondern auch *mit retten/ do von dem gemein man nutz enston mocht*⁸³; er unterscheidet also kämpfenden und ratenden Adel und setzt dabei deutliche Akzente, die die Rolle des ratenden Adels hervorheben⁸⁴, oder er beschwört seinen Kaiser, sich guter und weiser Räte zu bedienen, denn *ein gerechter vffrechter ratgeber wirt gezelt glich einer rossen die ist schon vnnd gept ein gütten schmakt*⁸⁵. Schon zu Beginn des *buchli* wird die persönliche Dimension dieser Einlassungen erkennbar; seinen Auftritt in Worms vergleicht der Oberrheiner dem Michas vor Achab, *do müst er sagen das dz dem kunig nit gefiel*⁸⁶. Später wird die Geschichte von Rehabeam herangezogen, der nicht den *alten ret*, sondern der *jungen Ritterschafft* Gehör schenkte und deswegen ins Unglück geriet⁸⁷, und schließlich stellt der Oberrheiner die Arbeit an seinem Werk selbst als Dienst eines getreuen Ratgebers dar: *Eins jedlichen kunigs gluk vnnd merung sins richs/ litt an wissen getruwen retten/ wan die wisheit on truw ist gantz nienerfur zû schetzen/ Aber man mag der truw kein er bewisen sunder mit der wisheit/ Darumb ich dz buchli gemacht han/ mich erbotten wo man wisheit in truwen dienst welt erkennen ...*⁸⁸. Es ist das Geschäft der *alt wysen* im kaiserlichen Consistorium, die *do ler geben*, das der Oberrheiner betreibt; wie ihnen als Repräsentanten der

⁸⁰) Wiesflecker, Maximilian, Bd. 4, S. 285 f.

⁸¹) OR fol. 54^r/254 f. (Raubrittertum); vgl. auch fol. 67^r/284 f.; fol. 163^r f./461 f. und fol. 53^v/253; fol. 165^v/466; fol. 178^v/490 (Fehde).

⁸²) Unten S. 131 ff.

⁸³) OR fol. 122^r/398.

⁸⁴) *darumb so stot vnser schirmpt nit in vill zall der lutt/sundern in den die nutzbare rett geben* (fol. 122^r f./398).

⁸⁵) OR fol. 122^v/398, ebd: *Ich sag der kl. mjt. fast not ist/ wer nutzlich rott gibt vnnd gütten rott in sunderheit.*

⁸⁶) OR fol. 16^r f./204 (vgl. Micha 3, 5).

⁸⁷) Vgl. OR fol. 68^r/289, wo der *rat mit dem senatt vnnd erfaren ritterschafft* dem *verderblichen rat der jungen Ritterschafft* entgegengestellt wird; fol. 113^v/382 folgt Rehabeam den *vnwissendt retten ... vnnd zû leist müst der kunig mit siner ritterschafft vsß dem land*; fol. 115^r/385 mit deutlichem Bezug auf Maximilian bzw. auf ein Gespräch mit ihm: *vnnd dz eim kunig dar thon dz er sol volgen der alten ret nit dz geschech im wie roboam Salomons sun der volget den jungen darumb ward er vertriben vsß dem rich.*

⁸⁸) OR fol. 119^v/393.

Ritterschaft die gleichfalls hochgeachteten *alten ritter oder richter* zur Seite stehen, um nötigenfalls die Durchführung der Beschlüsse zu erzwingen, so fordert er *uberhand fur gewalt*, um seine Reformpläne im Dienste Maximilians durchsetzen zu können, *all boß sitten abstellen/ dar zu alle beschwer-nusß/ des gemeinen nutz*⁸⁹.

Wir werden den Oberrheiner also unter den kaiserlichen „Räten“ adligen Standes zu suchen haben; obwohl der Begriff auch noch unter Maximilian mehrdeutig ist und als Titel nichts Definitives über Funktion und Herkommen seines Trägers aussagt⁹⁰, wird die Nähe des Oberrheiners zum Kaiser und den Reichsfürsten, wird sein Auftritt auf dem Wormser Reichstag erklärlich. Darüber hinaus lassen sich dem *buchli* Hinweise auf seinen Wirkungskreis entnehmen:

Der Oberrheiner hat Zugang zur Kanzlei, ist – zumindest zeitweise – womöglich selbst Kanzlist; er dient Friedrich III. und Sigmund von Tirol, er dient Maximilian. Das geht nicht nur aus eigenen Bemerkungen hervor, sondern vor allem auch aus seiner genauen Einsicht in reichsrechtliche Beschlüsse, politische Situationsberichte und geheime Verhandlungsziele⁹¹; er verwendet selbst Kanzleiformeln und pflegt den *stylum der kanzley*⁹². Nicht

⁸⁹) OR fol. 16^v/204; fol. 119^v/393 f.

⁹⁰) Roland Schäffler, Reinprecht von Reichenburg (1434–1505). Feldhauptmann und Landeshauptmann der Steiermark. Die steirische Landesverwaltung um 1500, Habilitationsschrift (masch.), Graz (1981), vgl. S. 151; eine differenzierende Beschreibung der möglichen Dienstverhältnisse bietet Gerald Gänser (wie Anm. 23, im folgenden: Gänser, Beamte) S. 28 ff. und S. 134 ff.

⁹¹) Vgl. oben S. 115 f.; zu Friedrich III. besonders OR fol. 114^r/383; fol. 126^r/404; fol. 129^r/411; fol. 183^r/499, dazu fol. 63^v/276 f.; fol. 105^v/366; fol. 132^v/417. Sigmund von Tirol: OR fol. 53^v/253 (Venezianerkrieg Sigmunds), auch fol. 74^v/301; fol. 130^r f./412 f.: Hinweis auf Gregor von Heimburg, der ab 1460 im Tiroler Kirchenstreit gegen Pius II. im Dienste Sigmunds steht. Im Dezember 1460 ist der Oberrheiner in Rom, als *der papst pius den herzogen von Rumela* bannt (fol. 132^v/417); möglicherweise befindet er sich dort im Auftrage Sigmunds. Ein weiteres Indiz: die „Bayernfreundlichkeit“ des Oberrheiners: oben Anm. 62. Einsichten in Reichssachen: bei der Menge des Materials sei hier nur verwiesen auf die geheimen Verhandlungen mit Frankreich (Blois/Hagenau), dazu Lauterbach, „buchli“ S. 239, Anm. 826.

⁹²) Vgl. etwa die an eine Intitulatio bzw. Inscriptio erinnernde Widmung des *buchli* fol. 11^v/199; dauernd gebraucht wird das Kanzleikürzel *kl^e. my^t*. in allen üblichen Formen: etwa 11^v/199, 51^r/246, 177^v/488; Kanzleiformel ist auch die Doppelung *guldin bull vnd keiserliche reformation*: OR fol. 28^v/216, fol. 103^r/360, fol. 127^v/407; Adaptionen: fol. 65^v/281; fol. 79^r/313. Bei der Arbeit am Text der Neuedition hat sich herausgestellt, daß die Sprache des *buchli* insgesamt weitaus enger am Kanzleistil orientiert ist, als bisher angenommen wurde. Zu den Kriterien vgl. Hans Moser, Die Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibusus. Teil I: Untersuchungen; Teil II: Texte (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Germanistische Reihe, Bd. 5/I bzw. II, 1977).

zuletzt ist die maximilianische Kanzlei Ort historischer Studien zur *gedechtnus* des Habsburgers⁹³; die ungewöhnlich breite Kenntnis geschichtlichen Materials, über die der Oberrheiner verfügt, die noch erkennbare ‚genealogische Tendenz‘ in seinem Werke⁹⁴ lassen sich darauf zurückführen.

Auch über seine Stellung innerhalb der Kanzlei läßt sich einiges sagen; sie muß recht problematisch gewesen sein und kommt am deutlichsten in seiner Kritik am Kanzleiwesen, an den *scribern vnnd glisnern* zum Ausdruck. Diese Kritik könnte Anlaß geben, den Wirkungsbereich Kanzlei für den Oberrheiner überhaupt in Frage zu stellen⁹⁵; doch wird bei genauerem Hinsehen deutlich, daß ein solcher Zweifel nicht stichhält. Die Kritik richtet sich zuerst gegen den Stand der Gerichtsschreiber, die ihre Wortgewandtheit ausnutzen, um das Verfahren im Verein mit den Fürsprechern in ihrem Sinne zu lenken⁹⁶; ferner werden die Kanzlisten der Landesherrschaften ihres unstandesgemäßen Auftretens, ihrer Vorteilsnahme und ihrer Falschheit wegen angeklagt⁹⁷. Wie im ersten Falle die eigentliche Kritik aber den negativen Auswirkungen der Spruchgerichtsbarkeit gilt⁹⁸, so im zweiten der Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit der Verantwortlichen, die ihrer Schutzverpflichtung gegenüber dem *gemeinen man* nicht mehr nachkommen: *Das lond die fursten vnnd herren in ieren stetten vnnd Lenderen geschehen*⁹⁹.

Die Auseinandersetzung mit den Zuständen im Rat und in der königlichen Kanzlei wiederum ist derart vielschichtig und persönlich, daß gerade hieraus auf eigene Erfahrung geschlossen werden muß. Da ist zunächst wieder die allgemeine Klage über die Begehrlichkeit der *scriber*, aus Brief und Siegel *ubernutz* zu ziehen, über den Aufwand der *cantzler*, die statt *mit ror* am liebsten *mit der guldin federn* schreiben¹⁰⁰. Auch diese Aussagen stehen nicht für sich; der Oberrheiner fürchtet, daß Recht käuflich wird und deshalb die Stände, die am wenigsten über „Bargeld“ verfügen, die Ritterschaft und der arme Mann, nicht mehr zu ihrem Recht kommen¹⁰¹, woraus

⁹³) Jan Dirk Müller, *Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I.* (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, Bd. 2, 1982); vgl. auch Wiesflecker, *Maximilian*, Bd. 5, S. 306 ff.

⁹⁴) Lauterbach, „buchli“ S. 119 f.

⁹⁵) Vgl. Arnold, OR S. 430.

⁹⁶) OR fol. 95^v/346; fol. 123^v/400; 175^r/483.

⁹⁷) OR fol. 54^r/255; fol. 67^r/284.

⁹⁸) *Werend aber gescrime recht for dem richter/ vnnd do by die stroff der vnworheit/ so werend der federleser minder*: fol. 123^v/400, ähnlich fol. 95^v/346.

⁹⁹) OR fol. 54^r/255, auch fol. 67^r/284.

¹⁰⁰) OR fol. 67^r f./284 f.

¹⁰¹) ... *d3 ist die ritterschaft beschwerend/ den gemein man mit der federn beruben/ d3 ist von den kleinen brieff vil geltz heischen*: OR fol. 67^r/284.

Unruhe im Volk entsteht und die Anwendung *boser gewalt* gerade bei denen gang und gäbe wird, die Schutz und Schirm bieten sollten: *es ist kein ritter mer/ der well witwen vnd weisen schirmen/ sunder sy machen sy*¹⁰². Der Kanzler soll deswegen *kein gab noch lon dar von sim scriben nemmen*, und der Oberrheiner weiß einen Kanzler, *der probiert ist/ gûtes lûmbdes vnd vffrechtlich aller welt glich* in seiner Stellung neben dem Kaiser nicht hoch genug zu schätzen¹⁰³.

Besonderen Unmut rufen die Zustände am *hoff* hervor, die unter den *scribern* eine Selbstbedienungsmentalität wachsen lassen, während die Kassen der Hofkammer leer sind; die dazu führen, Schreiberdienste ohne Rücksicht auf Würdigkeit mit Lehen abzugelten, während der Kaiser nicht weiß, womit er Ritterschaft und Knechte noch an sich binden soll¹⁰⁴. Moralisierend wird hier zwar wieder der Gegensatz von Eigennutz und Gemeinwohl angesprochen, aber die Kritik gilt nicht einem Stand, sondern dem „System“, das alle Stände in den Strudel solcher Verhältnisse zieht und dem dafür Verantwortlichen, dem Kaiser. Es ist vor allem die Orientierungslosigkeit seiner Politik, der Zwang zur Improvisation dessen, der *vil gewaltz het vnnd den mit frÿheÿtten verkert*, der *ein syden rok treit vnnd got barfuß*¹⁰⁵, wovon diese Verhältnisse bestimmt sind; es ist das finanzielle Chaos, das Maximilian umgibt und ihn in Abhängigkeiten führt: *nimpt gelt vnnd spricht ‚bist edel‘ ... domit schwecht er den Cepter und sich selber*¹⁰⁶. Noch die Forderung, Kaiser und kaiserliche Verwaltung bis auf Gemeindeebene an *gescribne rechten* zu binden¹⁰⁷ und ein geordnetes Reichssteuersystem ein-

¹⁰²) *es ist kein hundlutz der gewalt hat/ er ibernutz dem armen man ... sie legen schatzung/ vff den gemein man/ mit umbgelt beschwernus/ mit dem gewild/ sy ziehen die almend an sich/ d3 ist do mit man den gemeinen nutz solt offnen vnd handhaben/ den wend sy vnder sich eignen*: OR ebd., auch fol. 172^r/478.

¹⁰³) OR 67^v/285.

¹⁰⁴) OR fol. 195^r f./518.

¹⁰⁵) OR fol. 120^r/394; vgl. auch fol. 54^v/255, fol. 67^r f./284 f.

¹⁰⁶) OR fol. 164^r/463 bzw. fol. 129^r/409: *Aber der keisser nimpt gelt von dem wûcherer/furkouffer/ebrecher etc. vnd macht in edel*; auch fol. 172^r f./479: *Der wûcherer het mit sim wûcher overkommen/d3 sin sun kouff ein schilt vnnd will woppens genos sin/ vnnd het nie kein gâtz vmmb des gemeinen nutz willen thon/ ... So gebut der furst by grosser pen man sol in Junker loken*.

¹⁰⁷) *Aber d3 grost d3 do ist d3 die kle. myt. ziert d3 er sich/ noch dem gescribten rechten halt/... vnd nit mer d3 rich/dan der keisser sol noch dem gesatzten rechten leben*: OR fol. 200^v/526, vgl. auch OR fol. 93^v/342; fol. 95^v/346; fol. 112^v/380; 123^v/400; fol. 185^v/502; 186^v/504 u. ö. Konsequenz daraus ist die Widerrufung aller *vnbillichen frÿheiten/ die wider die gescribten rechten sind*: fol. 201^r/527; dazu ferner fol. 84^r/323 f., fol. 92^r f./340, fol. 114^v/384; fol. 124^r/401 (*gar schimpflich ... wan ein keisser sin gewalt ain anderen git/ vnnd den selbigen frÿet wider gottliche rechten*); 172^r/479, fol. 177^r/487 f., fol. 201^r/527 u. ö.

zuführen¹⁰⁸ erweist, wie wenig vordergründig die Schelte des Oberrheiners ist und wie genau er die Schwachpunkte des Regiments zu lokalisieren vermag¹⁰⁹.

Für die Klärung der Verfasserfrage sind besonders die persönlichen Momente dieser Kritik zu beachten. In Rat und Kanzlei Maximilians gehört der Oberrheiner zu den Altgedienten und beobachtet mit einigem Mißtrauen die Umgebung seines neuen Herrn. Zweierlei gibt es an den jungen Ratgebern auszusetzen, ihre Unbesonnenheit aus mangelnder Erfahrung und ihre Aufsteigermentalität, die zu skrupelloser selbstsüchtiger und intriganter Einflußnahme drängt¹¹⁰. Beschwörend erinnert er Maximilian an den Nutzen erfahrener Räte, die Tauglichkeit und Loyalität in entbehrungsreichem *getrewen dienst* erwiesen haben¹¹¹, spielt, wie wir schon sahen, immer wieder die *wisheit der alten rat* gegen den *verderblichen rat der jungen* aus;

¹⁰⁸) Dazu Lauterbach, „buchli“ S. 234 ff.

¹⁰⁹) Hier ist besonders auf die „geraiteten“ oder „ungeraiteten“ Beleihungen der Vertrauensleute Maximilians mit Pflegen hinzuweisen. Dieses System half dem Kaiser zwar aus der Geldnot, hatte aber äußerst problematische Konsequenzen, da die Raitung haltenden Stellen dem Pfleger als Rat oder gar Mitglied der Hofkammer untergeordnet waren, eine wirkliche Kontrolle also nicht stattfand, ja Maximilian sogar rechtskräftige Urteile wegen Unterschleifs aus finanziellen Gründen sistierte: vgl. G ä n s e r, Beamte S. 11 ff.; S. 73 ff. Darüber hinaus mußten die Pfleger versuchen, auf ihre Kosten zu kommen, was, wenn es überhaupt gelang, nicht immer ohne Bruch des alten Herkommens im Bereich der Pflege abging. Der Oberrheiner sieht darin eine der Ursachen für die Rechtsunsicherheit und die Unruhe des gemeinen Manns: *Als man sicht/ es sind vil diener/ die am kleⁿ hoff vffstigen mit richtum/ achten wenzig d3 gescriben sig/ betriegen den herrn/ d3 er sich lichtlich lot uberreden ... er acht nit d3 end vnnd w3 dem ubel nochvolgt/ die bosen vnformlichen sachen der haupter bringen ein verfluchten in bruch des rechten/ vnnd verfuend d3 wolke/ vnd sy müssen alzit die burde jerer herren tragen/ zû furchtend es hab in die lunge kein bestand/ sunder es wirt den gemein man tringen zû letst sin eigenen herrn zû todten/ vß vrsach der furst het lieb den amptman der nû fund macht/ do mit dem herrn gelt wert: OR fol. 124^vf./402; vgl. noch fol. 123^v400 u. ö.; dazu auch Sch ä f f e r, (wie Anm. 90) S. 210. Die Rechtsempfindlichkeit mußte besonders dann berührt werden, wenn wegen zu hoher Verschuldung des Kaisers die Pflege samt landesfürstlichem Bann (Wild, Wasser, Holz) an den Inhaber abgetreten oder verkauft und dieser – womöglich noch landsfremd – solchermassen den Adel erwarb oder eine Standeserhöhung erfuhr: OR fol. 124^v401 (*Gar dik kumpt ...*); fol. 67^r/284 u. 172^r/478 (wie Anm. 102); fol. 128^vf./409 f.*

¹¹⁰) ... also ist unser grosmechtiger her keiser/ zû milt vnnd lot die sinen rich werden/ vnnd sin kle. myt. kumpt in vnglauben und das Reich in verderplichen schaden/ d3 kumpt von eigenen nutz mer achten dan des gemein nutz/ Do uberwindt der vntru den gûten/ mit sin falsch/ do wer not die selben zû beschmiden/ die vmmh gelt vnnd gaben rotten/ zû widerwertigkeit sy rotten d3 sy nit tetten/ D3 hoffgesindt ist mit ein conspirirt/ hilff mir hut so hilff ich dir morn: OR fol. 126/405

¹¹¹) Vgl. oben S. 124 f., dazu auch OR fol. 114^v/383 f.; fol. 121^r/396; fol. 122^v/398; fol. 132^v/416 u. ö.

das Gleichnis, das er dabei anwendet, spricht Bände¹¹². Schließlich läßt sich eine ausgeprägte Aversion des Oberrheinlers gegen die *unnutzen redener oder cleffer*, ausmachen, die mit *schonen geblünten lügenhaffigen worten* ins Ratsgeschäft drängen und *kunig vnnd keisser verführen*¹¹³. Der Aufstieg der humanistisch gebildeten *docti et litterati* in höchste Beamtenstellen am Hofe Maximilians, der daraus hervorgehende Wandel in Berufsstand und Berufsauffassung¹¹⁴, mußte einen Vertreter der bieder-altgedienten Ratsgeneration schwer ankommen, zumal seine Stellung innerhalb der Behörde und dem Kaiser gegenüber davon betroffen war. In den Klagen des Oberrheinlers über Hofintrigen *wider den getruwen diener*¹¹⁵, über mangelnde Anerkennung für selbstlosen beständigen Einsatz¹¹⁶, über die Geringschätzung aufrichtiger Direktheit¹¹⁷, spiegelt sich diese Situation; daß er ihr standzuhalten versucht haben muß, geht aus seinem persönlichen Resumé hervor: *dien wol vnnd vbel getrew ... der vnbelondt sol dorumb von sim gütten lumbden/ oder werken nit wichen*¹¹⁸.

Der Oberrheiner ist Jurist; sein ambivalentes Verhältnis zum römischen und kanonischen Recht, sein Bemühen um eine ‚integrale‘ Reform des Rechtswesens¹¹⁹ weisen ihn als Vertreter der „Frührezeption“ aus, jenem Juristenstande zugehörig, der die Widersprüche zwischen gelehrter Rechtstheorie und heimischer Rechtspraxis noch zu vermitteln suchte; ein später ‚Verwandter‘ Job Veners, wenn auch unter anderen Voraussetzungen und weniger günstigen Verhältnissen arbeitend¹²⁰. Diese Zusammenhänge sind zu berücksichtigen, wenn man sich die Frage vorlegt, in welchem Behördenbereich der Verfasser des *buchli* wohl am ehesten gedient

¹¹²) Vgl. 3. Reg. 12, bes. 8–18; dazu oben Anm. 87. Das strenge, aber gerechte Regiment Salomons (= Friedrichs III.) wird dem unverantwortlichen Rehabeams (= Maximilians) entgegengestellt.

¹¹³) OR fol. 122^v ff./399 f.

¹¹⁴) Dazu Wiesflecker, Maximilian, Bd. 5, S. 306 ff.: Gänser, Beamte S. 124 f., S. 166 ff.; Jan Dirk Müller, (wie Anm. 93), vgl. S. 48 ff.; S. 276 ff.

¹¹⁵) OR fol. 123^v/399 f.

¹¹⁶) ... *vff d3 letst der aller best gedient hat/ den gipt man den kleinsten lon*: OR fol. 121^r/396, dazu auch die Selbsteinschätzung des Oberrheinlers: oben S. 124 mit Anm. 88.

¹¹⁷) *Domit so wirt der furst/der keisser verfür/d3 er etwan den schonen geblünten lügenhaffigen worten mer krafft gibt vnnd glouben/dar zû setzt dan den schlechten einfeltigen die die worheit sagen*: OR fol. 123^v/400.

¹¹⁸) OR fol. 121^r/396.

¹¹⁹) Lauterbach, „buchli“ S. 215 ff., S. 225 ff., S. 247 f.

¹²⁰) Zur Frührezeption Franz W i e a c k e r, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. (2., neubearb. Aufl. 1967) S. 114 ff. Vener: Hermann H e i m p e l, Die Vener (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 7 ff.

haben mag. Wir wissen, daß Juristen seiner Prägung unter Friedrich III. vermehrt Wirkungsmöglichkeiten am Hofe eingeräumt werden, zumal in der Reichs- und Hofkammergerichtsbarkeit¹²¹, doch ist für die Zeit, in der das Werk des Oberrheiners entsteht, die unter Maximilian sich ausbildende Behördenorganisation und Arbeitspraxis ausschlaggebend¹²².

Ein zweifellos wichtiger Schritt auf dem Wege zu geordneter Rechtsstaatlichkeit war die Einrichtung des Reichskammergerichtes auf dem Wormser Tag von 1495¹²³, das freilich von Anfang an einen unsicheren Kurs steuern mußte. Während die meisten Fürsten an einer Ausweitung seiner Kompetenzen nicht im geringsten interessiert waren, versuchte Maximilian das Gericht wieder näher an sein Regiment zu binden. Seit der Reform der Gerichtsordnung, die auf dem Freiburger Reichtag von 1497/98 erarbeitet wurde¹²⁴ und die Effizienz des Gerichts – etwa durch Aufhebung der

¹²¹) H. B a l t l, Einflüsse des römischen Rechts in Österreich (Ius Romanum Medii Aevi V, 7, 1962). Johann L e c h n e r, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, MIOG, Erg. Bd. 7 (1907) S. 44–185; bes. S. 116 ff.

¹²²) Neben den wichtigen älteren Arbeiten von Siegmund A d l e r, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (1886), Gerhard S e e l i g e r, Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Reiches (1889), Thomas F e l l n e r und Heinrich K r e t s c h m a y r, Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei (1749), Bd. 1, Geschichtlicher Überblick; Bd. 2 Aktenstücke 1491–1681 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5 u. 6, 1907) vgl. W i e s f l e c k e r, Maximilian, Bd. 2, S. 175 ff.; Bd. 3, S. 228 ff., S. 247 ff.; Bd. 5, S. 205 ff., S. 278 ff. und die Einzeluntersuchungen von Gerald G ä n s e r (wie Anm. 23), Sieglinde K r e u z w i r t h, König Maximilian I. und die Verwaltung der österreichischen Erbländer in den Jahren 1490–1502, Diss. phil. (masch.), Graz (1964), Dieter M e r t e n s, Reich und Elsaß (wie Anm. 48) S. 160 ff., und Manfred H o l l e g g e r, Maximilian I. und die Entwicklung der Zentralverwaltung am Hof und in den österreichischen Erbländern von 1510 bis 1519, Diss. phil. (masch.), Graz (1983), mit guter Zusammenfassung der Entwicklung von 1490–1510 auf den Seiten 13–28.

¹²³) Die zugehörigen Gesetze: Landfriede, Kammergerichtsordnung und die Handhabung Friedens und Rechts edierte Heinz A n g e r m e i e r in den DRTA, m. R., 5. Bd., Reichstag von Worms 1495, Bd. 1, Teil 1 unter den Nrn. 334, S. 359 ff.; 342, S. 379 ff.; 356, S. 445 ff. Zum Kammergericht: Rudolf S m e n d, Das Reichskammergericht, Teil 1, Geschichte und Verfassung (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches, Bd. 4, Heft 3, 1911), Hans S p a n g e n b e r g, Die Entstehung des Reichskammergerichtes und die Anfänge der Reichsverwaltung, ZRG Germ. 46 (1926) S. 231–289, Heinz G o l l w i t z e r, Unbekannte Versuche einer Erneuerung des königlichen Kammergerichtes in den Jahren 1505–1506, HZ 179 (1955) S. 255–271; W i e s f l e c k e r, Maximilian, Bd. 3 S. 220 ff.

¹²⁴) DRTA, m. R., 6. Bd. (wie Anm. 30), Nr. 104, S. 562 ff.; Nr. 117 a, S. 572; Nr. 121 a S. 575; Nr. 125 a, S. 578; Nr. 145 a, S. 595; Nr. 147, S. 598 f.; Nr. 119, S. 718 ff. (Reichstags-Abschied). Dazu ferner S m e n d (wie Anm. 123) S. 79 ff.

Sporteln – erhöhen sollte, geriet es in dem andauernden „Verfassungskampf“ zwischen Kaiser und Ständen ganz unter den Einfluß des Nürnberger Reichsregiments und konkurrierte mit dem Hofgericht, das der Kaiser zu stärken suchte. Nach der Auflösung des Reichsregimentes im Frühjahr 1502 stellte das Reichskammergericht seine Tätigkeit ein, um als königliches Kammergericht mit Sitz in Regensburg 1503 Urständ zu feiern. Damit war das Problem der *handhabung fridens vnd rechts* aber keineswegs aus der Welt: selbst als Kaiser und Stände vier Jahre später gemeinsam eine Reorganisation des Kammergerichts durchführten, kam es in der Hauptfrage, nämlich der Reichsexekution, zu keiner Übereinstimmung¹²⁵.

Der Oberrheiner hat diese Entwicklung mitverfolgt und sich mit ihr – bis in sein Verfassungskonzept hinein – auseinandergesetzt. Seine Kritik an den Wormser Landfriedensbeschlüssen und am Reichskammergericht ist nun aber nicht, wie Gerhard Zschäbitz meint, Ausdruck ständischer Vorbehalte des niederen Adels, von denen der Oberrheiner sich berührt zeige¹²⁶; sie entzündet sich vielmehr an den wesentlichen Mängeln der Beschlüsse selbst und den daraus resultierenden Folgen. Wie er den „Ewigen Landfrieden“ begrüßt, der dem elenden Fehdewesen ein Ende bereiten könnte¹²⁷, so beklagt er die Nachlässigkeit der Stände bei seiner Durchführung und verweist auf den gravierendsten Mangel, die fehlende Vollstreckungsgewalt für die Urteile des Reichskammergerichts¹²⁸. Dessen Effizienz im Sinne einer

¹²⁵) Zur Neuordnung vgl. die kaiserlichen Instruktionen Wien, HHStA., Maximiliana, Karton 16, (1506 Juni-Juli); fol. 56 f.; 66 ff.; 74 ff.; 78 ff. Verhandlungen dazu auf dem Konstanzer Reichstag 1507: Wien, HHStA., Mainzer Erzkkanzlerarchiv, Nichtpermanenter Reichstag, fasc. 3 a; fol. 490 ff.; 522 ff.; 549 ff.; 553 ff.

¹²⁶) Zschäbitz (wie Anm. 2) S. 142 f.

¹²⁷) OR fol. 162^r/459 mit gedrängter Wiedergabe der §§ 1–3 und 5 des Ewigen Landfriedens (vgl. DRTA, m. R., Bd. 5, I, 1, bearb. v. Heinz Angermeyer, Nr. 334, III; S. 363 ff.). Der Oberrheiner sieht die Wormser Landfriedensgesetzgebung gleichsam als Ausführungsgesetz der Julianischen Gesetze *de vi publica et privata* (Corpus Iuris Civilis, Dig. XLVIII, 6 und 7) und der Goldenen Bulle von 1356, Cap. XVII (OR fol. 162^r/459 verschreibt zu *xiii*): vgl. Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (2. verm. Aufl. 1913), Nr. 148, S. 206. Dazu auch OR fol. 114^v/384. Ferner wird verwiesen auf die Lex Aurelia (nicht Aquilia, wie die Edition auflöst), vgl. oben Anm. 78. Der Oberrheiner ist ein ausgesprochener Feind des Fehdewesens: vgl. etwa fol. 53^v/253, fol. 165^v/466 (*unmutze kriege*) und fol. 178^v/490, vertritt also auch hier nicht die Position des Fehderechts beanspruchenden Adels.

¹²⁸) OR fol. 53^v/255; fol. 115^v/385 f.; fol. 127^v/407. Auf fol. 53^v/255 und fol. 57^r/261 wird auf die vergeblichen Versuche angespielt, die 1497 vom Kammergericht ergangenen Urteile im Streit des Erzbischofs von Trier mit der Stadt Boppard durchzusetzen: DRTA, m. R., 6. Bd., Nr. 92, S. 431 ff.; vgl. auch die Stellenangaben des Registers, ebd., S. 774, ferner: Max Holtz, Der Konflikt zwischen dem Erztzift Trier und der Reichsstadt Boppard, insbesondere im Jahre 1497, Diss. phil. (Greifswald 1883),

allgemeinen Rechtspflege werde darüberhinaus stark beeinträchtigt durch das Sportelsystem, durch Reservatrechte und durch die eigenmächtige Konkurrenz des Rottweiler Hofgerichts, das die Zuständigkeit des Kammergerichts in vielen Fällen ignorierte¹²⁹. Jenseits allen Parteienhaders wird hier die Kritik eines Juristen laut, der sich über das Hin und Her in der administrativen Beschlußfassung ebenso genau informiert zeigt, wie über deren Auswirkungen ‚vor Ort‘. Eben deshalb fordert er die konsequente Einhaltung der Reichstagsbeschlüsse¹³⁰ und warnt vor steuerpolitischen Entscheidungen, die die im Lande herrschende Rechtsunsicherheit verschärfen¹³¹.

Aufschlußreich für die Position des Oberrheinlers ist ein Vergleich einzelner seiner Forderungen mit verschiedenen Versuchen Maximilians, Bewegung in die Auseinandersetzung mit den Ständen zu bringen und die Situation möglichst im Sinne seiner Vorstellungen zu entscheiden. Dazu gehört der Vorstoß, den königlichen Kammerprokurator-Fiskal mit Gerichtsprivilegien auszustatten, so daß er ausstehende Reichssteuern beim Kammergericht einklagen und ihre Eintreibung beschleunigt durchsetzen konnte¹³²; dazu gehören die Versuche, die Kompetenzen des königlichen Hofgerichts gegenüber dem Kammergericht zu erweitern bzw. das Kammergericht wieder an den Hof zu ziehen¹³³; dazu gehören schließlich die verschiedentlich

Eduard Z i e h e n, *Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356–1504*, Bd. 2 (1937) S. 543 ff.

¹²⁹) OR fol. 115^v/385 f.: *Nun so hat man ein Camergericht gemacht/d3 ist des viscals/ Aber der viscal het kein gewalt/ ... man nimpt gelt fur die gerechtigkeit w3 zel ich d3 fur ein gerechtigkeit*. Ebd., fortfahrend, zu den Reservatbestrebungen einzelner Länder und Fürsten: *D3 man den frig/ d3 ich ihm nit mag furnemen/ D3 ist ein grosser mißbrucht/ vnnd ein makel der Cron wann d3 recht soll glich sin wie ob ein als dem andrenn/ worumb solt ein osterricher gefridt sin/ ein rinischen man fur recht fordern/ vnnd der reinlender solt kein macht han den osterricher fur zû heuschenn?* Konkurrenz zum Rottweiler Hofgericht: fol. 175^v f./485; fol. 197^r/521: *darumb so wart zû wurms d3 Rottwiler gericht abgekundet/ aber es wart nit gehalten*.

¹³⁰) *Darumb werden die fursten hoff oder landtag vffgericht/ d3 man frid sol machen/ vnd wuß man auf den furstentagen beschluß/ ist man schuldig zû halten*: OR fol. 163^r/460; vgl. auch fol. 127^v/407 mit Bezugnahme auf den Wormser Tag und die gerechtfertigte Kritik am Augsburger Reichstag von 1500, fol. 57^r/261: *Zû Augspurg wardt mancher handt dar thon vnnd nutz beschlossen*.

¹³¹) OR fol. 54^r/255; fol. 130^r/412. Die Kritik ist im Zusammenhang mit dem Reichssteuerkonzept des Oberrheinlers zu sehen, auf das er fol. 130^r, vgl. auch fol. 169^v f./474, selbst verweist. Sie richtet sich also weder gegen die Reichstage als Institution (*wo fur ist das man vil/ tag halt*), noch gegen eine Besteuerung überhaupt, wohl aber gegen die Unausgewogenheit und Ungerechtigkeit des gemeinen Pfennigs samt der sozialen und politischen Konsequenzen (*nutz trachtend/ dan beschwernus/ vber den armen*) des Umlageverfahrens: dazu auch OR fol. 67^r/285; fol. 119^r/392.

¹³²) W i e s f l e c k e r, Maximilian, Bd. 2, S. 260 f.

¹³³) Ebd., Bd. 3, S. 221 ff.; S m e n d, (wie Anm. 123) S. 80 f.

gegen die Stände ausgespielten Pläne einer zentralistischen Umgestaltung der Reichsverfassung¹³⁴. In der Frage des Fiskalats scheint der Oberrheiner seinem Kaiser zu sekundieren; er möchte den Fiskal mit weitreichenden Kompetenzen ausstatten, die sogar die Blutgerichtsbarkeit einschließen¹³⁵. Dieser Gedanke wird aber nicht weiterverfolgt – das Scheitern Maximilians dürfte dabei eine Rolle gespielt haben –, sondern geht in die Forderung nach einem Reichsexekutionsorgan, das unmittelbar dem *consistorium* unterstellt ist, auf¹³⁶. Das Problem konkurrierender Gerichtsbarkeit wird beim Oberrheiner gelöst, indem das kaiserliche Konsistorium Reichshofrat und einziges Reichsgericht in einer Institution vereint, nun aber nicht unter dem alleinigen Vorsitz des Kaisers, sondern unter Beteiligung des Pfalzgrafen bei Rhein, was Maximilian als Affront auffassen mußte¹³⁷. Ein Vergleich zu den Reichsregimentsplänen, die der Kaiser von 1495 bis 1517 immer wieder in die Debatte warf, kann an dieser Stelle nicht ausführlich geboten werden; es scheint so, als ob sich die Umriss dieser Pläne mit dem Verfassungskonzept des Oberrheinlers decken, angefangen von der Einrichtung einer zentralen Regierungsbehörde bis hin zu der einer Reichsmiliz, ja einer den Landfrieden sichernden Rittergerichtsorganisation¹³⁸. Doch im

¹³⁴) Das geschieht zunächst in Reaktion auf die ständischen Regimentspläne des Reichstags zu Worms: vgl. DRTA, m. R., 5. Bd., Bd. I, 1, Nr. 326, S. 335–346: Entwurf der Fürsten und Kurfürsten, dazu die Stellungnahmen Sachsens, Hessens und anderer Reichsstände: Nr. 327–331, S. 346–352; schließlich Antwort und Gegenentwurf König Maximilians: Nr. 332 und 333, S. 352–358. Nach dem Zwischenspiel des Nürnberger Reichsregiments konfrontiert Maximilian die Stände auf dem Kölner Tag von 1505 erneut mit einem Entwurf, der dem von 1495 vergleichbar ist und sich in den Brandenburger Akten erhalten hat: Wiesflecker, Maximilian, Bd. 3, vgl. S. 208 mit Anm. 12. Über weitere Versuche Maximilians auf den Reichstagen von Konstanz (1507), Trier/Köln (1512) und Mainz (1517) vgl. Wiesflecker, Maximilian, Bd. 3, S. 374 f., Bd. 4, S. 274 ff. bzw. S. 285 f.; Bd. 5, S. 56 f.

¹³⁵) Vgl. das oben Anm. 129 gegebene Zitat aus OR fol. 115^v/385; dazu fol. 153^r/444: *Der keisser hat zu vermaledjēn/ all die wider gescribne recht tünd/vnd sin fiscal wo er die weist/ zū stund an mit dem schwert richtenn*; ferner fol. 54^v/255; fol. 106^v/368. Der Oberrheiner kritisiert speziell, daß ein Geistlicher, *dem in sunderheit verboten ist/ über das plut zū richten*, das Recht in der Hofkammer führe: fol. 54^r/254 (gemeint ist der Bischof v. Brixen und spätere Kardinal Melchior von Meckau; über ihn vgl. Wiesflecker, Maximilian, Bd. 5, S. 224 ff.). Der Oberrheiner will das Fiskalamt im Sinne römisch-rechtlicher Grundsätze erneuert wissen: fol. 192^r f./513 f. mit Verweis auf den Codex Iustinianus, VII, 73 (*De privilegio fisci*) und X, 1 (*De iure fisci*).

¹³⁶) OR fol. 115^r/385, vgl. oben, S. 123 f. und Lauterbach, „buchli“ S. 243.

¹³⁷) OR fol. 54^v/255, fol. 115^v/385, fol. 173^r/480, fol. 173^v/481.

¹³⁸) Vgl. oben Anm. 136; ferner Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart (1984) S. 169 ff.

wesentlichen unterscheiden sich die beiden Konzepte erheblich: während Maximilian von einer Stärkung der kaiserlichen Regierungsgewalt ausging und die Stände seine Vorschläge deshalb abwiesen, war es das Anliegen des Oberrheinlers, Kaiser und Stände verantwortlich in den politischen Entscheidungsprozeß einzubinden und zur Zusammenarbeit gleichsam zu zwingen. Nichts macht die kritisch-professionelle Distanz des Oberrheinlers deutlicher, als die Forderung, dem Pfalzgrafen bei Rhein neben dem Kaiser den Vorsitz im *consistorium imperiale* einzuräumen, die Pfalzgrafen als ewige „enfants terribles“ unter den Reichsfürsten also wieder in die Pflicht zu nehmen und andererseits dem Habsburger, der ja eben (1505) den Pfalzgrafen überwunden und erniedrigt hatte, im Verweis auf die Rechts-traditionen zuzumuten, mit ihm als Repräsentanten der Stände in den politischen Diskurs einzutreten. Dabei dürfte auch der regionalistische Blickwinkel des Oberrheinlers eine Rolle gespielt haben, die Erfahrung aus Jahren verheerender Auseinandersetzungen am Mittelrhein und die Furcht vor einer weiteren Destabilisierung des politischen Gleichgewichts im Reiche und an den Reichsgrenzen zu Frankreich angesichts der Hausmachtsbestrebungen Maximilians¹³⁹.

Eine Regimentsreform nach den Vorstellungen des Oberrheinlers hätte dem Reich nun in der Tat jenen „Konstitutionalismus“ beschert, den die Historie des ausgehenden 19. Jahrhunderts in den ständischen Reformplänen ansatzweise zu erkennen glaubte¹⁴⁰; die Wiederbelebung des kaiserlichen Hofgerichts als Reichsinstitution innerhalb der obersten Regierungsbehörde band Stände und Kaiser an „gesetzte Ordnung“ und bestimmte ihre Stellung wie die der Ritterschaft von den verfassungsmäßigen Funktionen her, denen sie bei Strafe der Amtsenthebung nachzukommen hatten¹⁴¹. Muß man hierin für die Betroffenen eine Einschränkung des Machtanspruches, eine Begrenzung der territorialstaatlichen Selbstherrlichkeit bzw. die Aufhebung privilegierter Freiheiten erblicken, so ergibt sich andererseits eine deutliche Aufwertung des Reichshofrates als Ort *wyser* und *gelerter* Handhabung der *gesetzten rechten* insgesamt und der zugeordneten Räte als

¹³⁹) Oben, S. 120 mit Anm. 61–63; vgl. ferner OR fol. 105^v f./366 und fol. 130^r/411 f. Kontext sind die Verhandlungen Maximilians mit Frankreich zu Blois und Hagenau.

¹⁴⁰) Vgl. etwa Heinrich U l m a n n, Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt. Bd. 1 (1884) S. 300 ff., S. 351 f.; Bd. 2 (1891) S. 9 ff. Georg von B e l o w, Die Reichsreform, in: Im Morgenrot der Reformation. Hg. von Julius von Pflugk-Hartung (²1927) S. 121–162, vgl. S. 131 ff.

¹⁴¹) L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 240 ff.

erfahrener rechtskundiger Hüter des Regiments insbesondere¹⁴². Gerade aus dieser Gegenkonzeption zum bestehenden Hofrat aber spricht unmittelbare Erfahrung; „eine Vertretung des Reiches, ein reichsständischer Regierungsausschuß, wie ihn der Kaiser immer wieder gebraucht hätte, war der Hofrat niemals.“¹⁴³

Der Oberrheiner muß – das läßt sich unserer Erörterung wohl entnehmen –, zumindest unter Maximilian, zum Kreis der Reichshofräte gehört haben. Die Nähe zum Kaiser und zu den Großen des Reiches, die Einsicht ins außen- und innenpolitische Geschäft bei Hofe, die Rechtsgelehrtheit sind äußere Anhaltspunkte dafür. Geradezu typisch für das Berufsbild eines maximilianischen Hofrates ist der Wechsel zwischen Innen- und Außendienst, die Verwendung zu allen möglichen Geschäften, in der Kanzlei, als Gerichtsbeisitzer, im diplomatischen Dienst, auf Landesinspektionen und sonstigen oftmals prekären Missionen¹⁴⁴. Die Vielschichtigkeit der Erfahrungen, die sich im *buchli* niedergeschlagen haben, die Einsichten in die Probleme ‚vor Ort‘ sind daraus abzuleiten. Was den Oberrheiner in gewisser Weise von seinen Kollegen absetzt, ist die Fähigkeit, kritische Distanz zu wahren und die eigenen Berufserfahrungen konsequent und programmatisch umzusetzen, ist der Mut, Probleme unbekümmert und direkt anzusprechen, ganz offensichtlich ohne Rücksicht auf Empfindlichkeiten, aber auch ohne Rücksicht auf die eigene Situation und durch ein gerüttelt Maß an Idealismus dagegen gefeit, sich vereinnahmen zu lassen. Nimmt man hinzu, daß er, altgedient, doch ohne rechte Anerkennung, der Mentalität der ‚Newcomer‘ äußerst kritisch gegenübersteht, dürfte seine Position im Rat eine recht isolierte gewesen sein. Das aber erhöht die Chance, ihn identifizieren zu können.

5. Das Verhältnis zu Maximilian

Herman Haupt hat in seinen „Mitteilungen“ auf die Ambivalenz des Verhältnisses zwischen dem Oberrheiner und Maximilian aufmerksam gemacht und die Entwicklung dieses Verhältnisses bis hin zur Entfremdung nachgezeichnet, die im Vorwurf der Reformunwilligkeit, ja des politischen

¹⁴²) Vgl. oben S. 124 f., S. 128.

¹⁴³) Wiesflecker, Maximilian, Bd. 5, S. 284.

¹⁴⁴) Wiesflecker, Maximilian, Bd. 5, S. 220 ff., S. 244 ff. (Kurzbiographien). Interessante Einblicke bieten die Arbeiten von Rotraud Hyden, Zyprian von Sernthein im Dienste Kaiser Maximilians I. in den Jahren 1490–1508, Diss. phil. (masch.), Graz (1973). Christa Kohlweg, Die Brüder Ziegler im Dienste Kaiser Maximilians, Diss. phil. (masch.), Graz (1978); ferner die schon zitierten von Gänser (wie Anm. 23), Hollegger (wie Anm. 122) und Schäffer (wie Anm. 90).

Hasardspiels gipfelt¹⁴⁵. Ohne an Haupts Ausführungen rütteln zu wollen, müssen sich unseren bisherigen Erörterungen einige Überlegungen anschließen, die dieses Verhältnis hinsichtlich der Verfasserfrage, also des persönlichen Hintergrundes, konturieren.

Das *buchli* ist ein Reformwerk, als solches aber auch eine Empfehlungsschrift für seinen Autor; so zahlreich sind die direkten und indirekten Anforderungen des Oberrheiners, Maximilian möge sich seiner als eines erfahrenen getreuen und frommen Dieners annehmen, daß man von hartnäckiger Aufdringlichkeit sprechen möchte¹⁴⁶. Bedenkt man, in welcher Situation sich der Oberrheiner befindet, wird diese Haltung allerdings verständlich. Als altgedientem Rat muß ihm daran gelegen sein, nach dem Tode Friedrichs III. von Maximilian übernommen und seiner Anciennität und erworbenen Verdienste entsprechend eingesetzt zu werden. Schon der dem *buchli* zugrundeliegende Entwurf, offenbar 1490 begonnen, läßt die Tendenz erkennen, sich dem römischen König anzuempfehlen, indem dessen genealogische Intentionen aufgenommen und dieser in einer durchaus originellen Etymologie seines Namens in die geschichtsbedeutende Rolle der *mille maximi* eingeordnet wird¹⁴⁷. Auch nachdem der Oberrheiner die neuen Verhältnisse in Rat und Kanzlei begriffen hat und zunehmend auf Distanz geht, betreibt er, vielleicht unbewußt, diese Form literarischer Andienerei: obwohl er die sich humanistisch gebärdenden Räte Maximilians ihrer Schönrednerei wegen heftig schmätzt¹⁴⁸, schmückt er sich selbst – dilettantisch genug – mit einigen Federn aus ihrer Tracht¹⁴⁹, und es scheint nicht unmöglich, daß er viel weniger Astronom ist, als er vorgibt, es zu sein, angesichts der rasanten Karriere, die etwa Grünpeck oder Lichtenberger am Hofe Maximilians machen und eingedenk der Vorliebe des Kaisers für dergleichen Spekulationen¹⁵⁰.

Daß Micha-Achab-Gleichnis, wie auch der Hinweis auf das Geschick Rehabeams¹⁵¹ sind deutliche Anspielungen auf die latente Spannung des Ver-

¹⁴⁵) Haupt, Mitteilungen, vgl. S. 102 f.; S. 160 f.; S. 205 ff.

¹⁴⁶) Oben S. 124 f.; dazu noch OR fol. 11^v/199; fol. 56^r/260; fol. 74^v/301; fol. 132^r/415; fol. 132^v/416.

¹⁴⁷) Früherer Entwurf: Lauterbach, „buchli“ S. 112 ff.; *mille maximi*: oben S. 120 f. mit Anm. 56.

¹⁴⁸) Oben S. 129.

¹⁴⁹) OR fol. 14^vf./202 f., wo der Oberrheiner auch seine eigene Situation reflektiert: ... *mir not wer in disser miner geschrift der wißheit salomonis dar zû die zung Tulij umb der schmöchler willen die mich stet anlachen vnd hinden verkouffen mich dester sicher wissen zû verwaren*. Vgl. ferner etwa fol. 34^v/222; fol. 50^v/245 f.; fol. 149^r/436; fol. 167^r/468.

¹⁵⁰) Wiesflecker, Maximilian, Bd. 5, S. 333 f.; S. 366 f.

¹⁵¹) OR fol. 16^rf./204, fol. 70^v/292 (Micha-Achab); Rehabeam: oben S. 124 mit Anm. 87.

hältnisses, das seit dem Wormser Tag von enttäuschten Erwartungen bestimmt ist. Eine Position, die er sich seinen Verdiensten nach erhoffte, hat der Oberrheiner ganz offensichtlich nicht einnehmen können; die Kritik an den *jungen reten* und der sich ab etwa 1500 zunehmend verschärfende Ton gegenüber Maximilian¹⁵² weisen vielmehr auf eine persönliche Niederlage hin. Daß der Oberrheiner unverdrossen, wenn auch *unbelondt*, weiterdient, wissen wir¹⁵³; nimmt man seine Klage über die Verquickung von Amtsführung und Finanzinteressen am Hofe hinzu¹⁵⁴, scheint nicht ausgeschlossen, daß er, der nichts als *truwen dienst* anzubieten hat, auch weiterdienen muß, will er irgend für sein Engagement entlohnt werden.

Maximilian hat in der Tat ohne Ansehen der Person die Räte gefördert, die seiner notorischen Geldknappheit abhelfen konnten, indem sie risikobereit, aber auch spekulationsfreudig als Kreditgeber fungierten; die aufgebrachten Summen sind ganz erheblich¹⁵⁵. Spricht dies auch nicht von vornherein gegen die fachlichen Fähigkeiten der Beamten, so hatte diese Praxis doch zur Folge, daß finanzschwächere Räte sich trotz unermüdlichen Einsatzes zurückgesetzt vorkommen mußten, zumal dann, wenn versprochene Vergütungen, wenn ausgelegte Zehr- und Liefergelder oder der Sold jahrelang nicht einkamen, andererseits aus der Käuflichkeit von Ämtern kein Hehl gemacht wurde¹⁵⁶. Was beide Beamtengruppen miteinander verband, war die Unmöglichkeit, das Dienstverhältnis zu lösen, nicht nur weil sie um ihr Darlehen oder den ausstehenden Sold bangen mußten, sondern vor allem weil Maximilian bewährte Räte – auch gegen ihren Willen – immer wieder in seinen Dienst zwang und sie, je nach Rang, mit guten Worten, mit Provisionen, Ehren oder Lehen bei Laune zu halten suchte. Hatte der König dabei auch die besten Intentionen, so stellte sich doch meist heraus,

¹⁵²) Beginnend mit dem 19. Kapitel, fol. 49^v ff./243 ff., wohl noch vor der Jahrhundertwende geschrieben. Im 23. Kapitel, fol. 54^r/255, der Hinweis auf Boppart, der die Situation der Stadt (*des die von bopharten verdorben sind*) um etwa 1499 beschreibt; am Schluß des 26. Kapitels, fol. 57^r/261, wird der Augsburger Reichstag von 1500 erwähnt.

¹⁵³) Vgl. oben S. 129 mit Anm. 118.

¹⁵⁴) Oben S. 128 mit Anm. 109.

¹⁵⁵) Die größeren Einzelbeträge liegen zwischen 3000 und 280 000 fl. Rh.; vgl. die Aufstellung bei G ä n s e r, Beamte S. 120 ff.

¹⁵⁶) G ä n s e r, ebd. S. 256 f. mit zahlreichen Belegen: „Soldrückstände von drei bis sieben Jahren waren absolut keine Seltenheit, obwohl Regiment und Raitkammer zu Innsbruck sogar mit wollenem Tuch und Seide in Ermangelung von Bargeld zahlen wollten“. Ämterkauf: ebd. S. 16, S. 30. Ankündigung des Niederösterreichischen Regiments, wegen ausstehenden Solds geschlossen den Dienst aufzusagen: Wien, HHStA, Maximiliana, Karton 8, (1498 Jan.-Febr.), fol. 150 f. (1498 Febr. 24). Noch 1503 sucht Maximilian diese Soldfrage zu lösen.

daß die Hofkammer nicht wußte, wovon sie die Provisionen zahlen sollte, daß die Ehren für den König wohlfeil oder für den Geehrten mit Gebühren verbunden, die Lehen bzw. Verschreibungen noch finanziell abzulösen oder bereits mehrfach vergeben waren¹⁵⁷. Am ehesten schadlos halten konnten sich noch die oberen Chargen, die aus den Renten und Gülten ihrer Pflegen entsprechenden Nutzen zu ziehen versuchten und, *nechst bim bett*, wie der Oberrheiner sich ausdrückt, auch in den Genuß direkter Geldgaben oder Geschenke kamen; sie standen ohnehin im Verdacht, sich bei jeder nur bietenden Gelegenheit zu bereichern¹⁵⁸.

Die Kritik des Oberrheiners an Maximilians Reformunfähigkeit und an seiner unsteten Politik beruht zu einem guten Teil auf der Einsicht in die unmöglichen Finanzverhältnisse, die den Kaiser banden und selbst den Aufbau eines unbestechlich nur der Sache dienenden Beamtenapparates vereitelten. Ganz offensichtlich gehört der Verfasser des *buchli* zu den Leidtragenden dieses „Systems“, ist seine zwiespältige Haltung Maximilian gegenüber mitbedingt durch daraus resultierende berufliche und persönliche Frustrationen.

Mathias Wurm von Geudertheim

Die These Jürgen Bückings, daß Conrad Stürtzel, der Hofkanzler Maximilians, Autor des *buchli* sei, ist von Klaus Arnold mit überzeugenden Argumenten widerlegt worden¹⁵⁹. Erste weitergehende Nachforschungen haben die Person des kaiserlichen Sekretärs Mathias Wurm von Geudertheim ins Blickfeld gerückt, dessen Lebensumstände, soweit erkennbar, denen des Oberrheiners weitgehend entsprachen¹⁶⁰. Es galt nun auf breiterer und sicherer Quellengrundlage diese neue Verfasserthese zu überprüfen, vor allem auch nach möglichen Alternativen Ausschau zu halten. Die Untersu-

¹⁵⁷) Bindung an den Dienst: G ä n s e r, Beamte S. 28; S. 134 ff. Ehren: Friedrich Kapeler, auf dessen unbelohnte Verdienste der Oberrheiner hinweist (oben S. 122 mit Anm. 73), erhält ebenso wie der finanziell ruinierte Reinprecht von Reichenburg posthum ein „ehrendolles und -billiges Denkmal“ im Triumph Kaiser Maximilians: S c h ä f f e r (wie Anm. 90) S. 355 f., dazu ebd. die Anm. 1675), S. 629. Mehrfachverschreibungen: G ä n s e r, Beamte S. 77 f., S. 91. Zum übrigen vgl. W i e s f l e c k e r, Maximilian, Bd. 5, S. 223 f.

¹⁵⁸) OR fol. 53^v/253. Geldgaben und Geschenke: G ä n s e r, Beamte S. 96 ff.; Korruptionsgerüchte ebd. S. 106 ff.; W i e s f l e c k e r, Maximilian, Bd. 3, S. 245 f., Bd. 5, S. 224.

¹⁵⁹) B ü c k i n g und A r n o l d (wie Anm. 4).

¹⁶⁰) L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 289 ff.

chungen führten allesamt zu Mathias Wurm zurück; engere „Konkurrenten“ wie Marquard Breisacher oder Dr. Johann Getzner ließen sich eindeutig ausschließen¹⁶¹. Auch der in der Überschriftszeile des Schlußgedichts genannte *Rjenburg* bzw. *Rjenburger* kommt unserer Identifizierung nach als Autor nicht in Frage¹⁶². Reinprecht von Reichenburg stirbt 1505¹⁶³; sein Sohn Hans (1460/63 – 1522), wie der Vater in Diensten Maximilians, könnte allerdings der Autor des Schlußgedichtes sein. 1495 haben beide am Reichstag zu Worms teilgenommen und vielleicht den Auftritt des Oberrheiners miterlebt; als Räte um Maximilian gehören sie ohnehin zum engsten Kreis möglicher Kontaktpersonen. Hans von Reichenburg hatte nach dem Tode Maximilians durchaus Grund, sich mit manchen Aussagen des *buchli* zu identifizieren; das Vertrauen, das er und sein Vater Maximilian auch in Form von Darlehen entgegenbrachten, kostete die Familie nahezu ihr ganzes Vermögen. Darüber hinaus läßt seine Bindung an die Christophorus-Ritterschaft auf verwandte Vorstellungen zumindest zur Standesmoral des Oberrheiners schließen¹⁶⁴. Allerdings, sämtliche Aussagen des

¹⁶¹) Marquard Breisacher, der spätere Vogt von Bregenz, von Maximilian häufig zu verschiedensten Missionen gebraucht, erscheint seit 1492 in den Ratslisten, ab 1496 zum Innsbrucker Regiment gehörend; er stirbt vor 1508: Wien, HHStA., Maximiliana, Karton 20 (1509, Jan.–März); fol. 60f. Von seiner Hand existiert ein Begleitschreiben zu Berichten über *des kunigs von frankrich wesen zû Rom*, aus denen er zu entnehmen können glaubt, Karl VIII. *werd auff das mindest die kirchen reformieren/ vnd da mit im selbs in aller Cristenheit hoh Eer vnd auffsehen machen. Das doch e. ko. mt. von götlichem vnd weltlichem rechtem mer zû gepürett denn im.* (1495 Januar 5, Mecheln): Wien, HHStA., Maximiliana, Karton 4 (1495 Jan.–Mai); fol. 8. Einiges über ihn bei Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 70 und 81, Bd. 5, S. 485 und Gänser, Beamte, Register, S. 219. Dr. Johann Getzner erscheint als Rat 1490, als Rat „von Hause aus“ ab 1496, dient, offenbar in dieser Funktion, Maximilian mindestens bis 1514 ohne *besunder grad von Ew. Mjt.* (1514): Wien, HHStA., Maximiliana, Karton 44; fol. 57. Gehört wahrscheinlich der Innsbrucker Getzner-Familie an, die schon Herzog Sigmund Räte stellt; deren „Geschlechtsbüchel“ (Abschrift) befindet sich in Innsbruck, TLA, HS 2274.

¹⁶²) Lauterbach, „buchli“ S. 286f. Die Schreibweise variiert: *Rjenburg, Ryhenburg, Rhyenburg, Rhyomburg, Reyhenburg*, mod. Reichenburg.

¹⁶³) Vgl. die genealogische Tafel, Beilage VII/3, bei Schäffer (wie Anm. 90).

¹⁶⁴) Die Darlehenssumme betrug 166 480,00 fl. Rh., davon gingen „mindestens fünf Sechstel“ verloren: Wiesflecker, Maximilian, Bd. 4, S. 449f. Entstehungszeit des Gedichtes: für die Bestimmung ist die Lesart der Zeilen 2/3 ausschlaggebend. Liest man mit Bücking (wie Anm. 4) S. 191, *Iurium eximius* (nicht „criminibus“) *doctor & Astronomus/Clerorum* „(= Losanteile)“ *Cesaris*, dann muß das Gedicht noch zu Lebzeiten Maximilians entstanden sein, da sich die wichtigste Vorhersage des Oberrheiners, die Thronentsetzung Maximilians, nach dessen Tode als falsch erwies. Mir scheint eine Kürzung aus *clericus* (= Hofbeamter, *clericus aulicus*) wahrscheinlicher, zumal *clerus* für *clericus* belegt ist: Laurentius Diefenbach, *Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis* (1857) S. 127. Das Gedicht könnte dann auch nach dem Tode Maximilians, also

Schlußgedichts über den Autor hätte ein aufmerksamer Leser auch aus der Lektüre des *buchli* gewinnen können. Ferner ist zu registrieren, daß das Gedicht kreuz und quer durchstrichen und das ursprüngliche *Finis* wiederhergestellt wurde: die Frage nach der Relevanz der Verse bleibt also vorerst offen.

Leider bietet auch das Schriftbild der verschiedenen Hände keine Anhaltspunkte für die Identifizierung des Autors. Wie sich bei den Vorarbeiten zur Neuedition herausgestellt hat, muß das Manuskript über weite Passagen hin diktiert worden sein; anders ließen sich verschiedene Störungen des Textes nicht erklären¹⁶⁵. Wie noch zu zeigen sein wird, läßt sich ebenso wenig von der Beschreibung des Emblems für den Friedenskaiser auf den Autor schließen; wir sind also gänzlich auf Indizienrecherche angewiesen.

Unter den Beamten, die Maximilian 1493, nach dem Tode Friedrichs III., in seine Kanzlei übernimmt, sind nur der kaiserliche Sekretär Mathias Wurm und der Protonotar Johann Waldner, der spätere österreichische Kanzler, wirklich „altgediente“ Räte. Beide arbeiten in der Hofkanzlei Friedrichs III., die bis zur Neuordnung der Verwaltung ab 1490 für Reichs- und österreichische Angelegenheiten gleichermaßen zuständig ist¹⁶⁶; Wurm muß darüber hinaus – wie der Oberrheiner – Sigmund von Tirol gedient haben, der sich ihm verpflichtet weiß¹⁶⁷. Waldner und Wurm scheinen gut

nach 1519, entstanden sein. Die Reichenburger auf dem Tag zu Worms: vgl. DRTA, m. R., 5. Bd, Bd. I, Teil 2, S. 1151, 1152. Christophorus-Ritterschaft: 1517 von Sigmund v. Dietrichstein zur Bekämpfung ritterlicher Untugenden gegründet. Mitgliedschaft: G ä n s e r, Beamte S. 169.

¹⁶⁵ *Finis*: der Schreiber der Verse hat dem ursprünglichen *Finis* das Wörtchen *libelli* hinzugefügt, das dann wieder durchstrichen wurde. Störungen: vgl. etwa fol. 4^v, Register, wo die Kapitelzahl plötzlich statt in Ziffern in Worten ausgeschrieben erscheint; ebd. verhält der Schreiber *thūt* zu *du*; auf fol. 5^v erscheint ein fragmentarischer Nachsatz *vnd schuldet vermere*, der nicht aus dem Kontext verschrieben sein kann; fol. 13^r wird *vt bibl* (!) *dicens* am Rande korrigiert und der Satz vervollständigt; ebd. verhält der Schreiber die erste Silbe von *cecilien* und setzt an mit *si*, also *si cecilien*; fol. 14^r wird gar eine ganze Auslassung des Diktierenden im Eifer der Niederschrift mit aufgenommen. Eine vollständige Auflistung kann hier nicht gegeben werden; betroffen sind alle Teile des Werkes.

¹⁶⁶ Die sonst übernommenen gehören einer jüngeren Generation an und befinden sich 1493 erst wenige Jahre im Dienst: etwa die Brüder Ölhafen seit 1489 bzw. 1491 (K o h l w e g, wie Anm. 144, S. 14, Anm. 1); Niklas Ziegler, *1472/75, seit März 1493 (ebd. S. 14); zu Breisacher und Getzner s. o. S. 139. Verwaltungsreform: W i e s f l e k e r, Maximilian, Bd. 2, S. 175 ff., S. 305 ff.

¹⁶⁷ Erzherzog Sigmund an Meister und Rat der Stadt Straßburg (1489 Mai 18, Innsbruck): Straßburg, AM; AA 308, fol. 16. Dazu auch AA 237; fol. 18, Mathias Wurm an Straßburg (1491 Juni 2, Geuderthaim).

und kollegial miteinander ausgekommen zu sein¹⁶⁸; da sich die Quellendichte von etwa 1485 absteigend stark lichtet, ist es jedoch schwierig, Genaueres über ihre gemeinsame Arbeit zu erfahren. Ein Zufall hat einen Bericht Wurms an die Stadt Straßburg erhalten, aus dem hervorgeht, daß Waldner 1467 bzw. 1468 seinen Dienst antrat¹⁶⁹. Für Wurm läßt sich den Quellen ein genaues Datum nicht entnehmen. Ab 1484 erscheint er als Registrator der Kanzlei Friedrichs, doch findet sich sein Zeichen auf Konzepten Waldners schon 1480 und eine Änderungsnotiz, m. E. von seiner Hand, auf einem erhaltenen Briefentwurf von 1471¹⁷⁰. Für eine schon lange Dienstzeit spricht auch die Belehnung mit *haws hof vnd hofstat* in Hagenau und zugehörigem Gut im Bann von Geudertheim 1487 *vmb seines getrewen dinst willen*, wie ihm ein solcher Dienst *lanng zeit bisher getan* auch 1489, *getrew vnd vnuerdrossen* (!) 1491 bescheinigt wird¹⁷¹.

¹⁶⁸) *Lieber Mathias* ... Nachschrift Waldners auf einem Konzeptfragment (1486 Mai 20): Wien, HHStA, Reichshofrat Antiquissima, Karton 2, fol. 426^r. Von Dritten werden beide öfter in einem Atemzug genannt bzw. angesprochen, so in einer Instruktion Basels für Peter Offenburg 1488: Basel, KStA, B 2,2, fol. 6 a; vgl. auch Innsbruck, TLA, Sigmundiana, XIV, 986 a: Bürgermeister und Räte zu Biberach an Mathias Wurm (1488 April 23) und DRTA, m. R., 3. Bd., 1488–1490, 1. Halbbd., bearb. v. Ernst B o c k, Nr. 139 c (1489 Januar 15) und 139 e (1489 Januar 24), S. 576 f.: Botschaft der Stadt Nördlingen. Spätestens seit der Ernennung Waldners zum österreichischen Kanzler 1494 arbeiten beide in verschiedenen Behörden. 1499 vertraut Wurm Waldner das ihm verliehene Amt Kaltenmaut bei Wien zur Verwaltung an: Innsbruck, TLA, Urkunde I, 7830 (1499 November 13, Innsbruck).

¹⁶⁹) Wurm an Meister und Rat der Stadt Straßburg (1494 Februar 20, Innsbruck) berichtet, daß Maximilian Waldner, *der ob Sechs und Zweintzig Jaren bey leben der Römischen keiserlichen Maiestat die Römisch Canntzley Regiert hat* zum österreichischen Kanzler ernannt: Straßburg, AM; AA 309, fol. 183.

¹⁷⁰) Registrator: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet herausgegeben von Heinrich K o l l e r (1983), Heft 1: Die Urkunden und Briefe aus Stadtarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München. Vgl. die Nrn. 117, 129, 130, 132–138, 142–145; Heft 2: Urkunden und Briefe aus Klosterarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, bearb. v. Christine Edith J a n o t t a, vgl. die Nrn. 194 und 206; Heft 3: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirkes Kassel (vornehmlich aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg/Lahn), bearb. v. Paul-Joachim H e i n i g, vgl. die Nrn. 170 und 178. Zeichen Wurms (Ausfertigung, Registratur): ein großes „M“ (= „Mathias“) meist von der Hand Waldners am linken Rand des Konzepts. Für 1480 vgl. Wien, HHStA, Fridericiana, Karton 4, fol. 149^r. Ein Begleitbrief zu einer Supplikation an Wurm (Kammergerichtssache), Innsbruck, TLA, Sigmundiana XIV, 1069, ist von Otto Stolz im Repertorium auf 1480 datiert worden. Diese Datierung kann nur zutreffen, wenn der Absender *Mein Herr Lanng* nicht identisch ist mit Matthäus Lanng, dem Geheimsekretär Maximilians (*1468). 1471: Wien, HHStA, Fridericiana, Karton 2, fol. 20^r.

¹⁷¹) Belehnung: Wien, HHStA, Reichsregisterbücher, DD, fol. 37^r (1487, Oktober 17, Nürnberg); der Eintrag von Wurms eigener Hand. Vgl. ferner Friedrich III. an Mei-

Da Mathias Wurm auch in der neueren Literatur kaum beachtet worden ist – die Verwechslung mit seinem namensgleichen Sohn dürfte dabei eine Rolle gespielt haben¹⁷² – war es überraschend, daß sich in den Archiven einige siebenzig Stücke zu seiner Person fanden, nicht gerechnet die Konzepte, Zettel und Registratureinträge von seiner Hand aus dem laufenden Geschäftsgang. 1502 wird er noch in der Ratsliste geführt, auf der folgenden von 1509 erscheint er nicht mehr¹⁷³; letzte Erwähnung seines Dienstes geschieht 1521 in einem Schutzbrief Karls V. für die Söhne Mathias und Wolfgang, die sich auf ihren Vater berufen¹⁷⁴.

1. Herkunft, Lebensdaten

Die Herkunft Wurms ist einigermaßen zweifelhaft geworden, seit Ernst Bock in den Deutschen Reichstagsakten mitteilte, Wurm stamme aus Nördlingen¹⁷⁵. Bernhart Hertzog dagegen, dem wir die älteste Nachricht über Mathias Wurm, *Keys. May. Secretarius*, verdanken, zählt ihn zur Straßburger Ammeisterfamilie dieses Namens; ebenso Kindler von Knobloch, der die Wurme in Straßburg bis 1390 zurückverfolgen kann¹⁷⁶. Zuletzt haben Hans Moser und Michel Knittel Straßburg als Wurms Heimatstadt bezeichnet, ohne freilich neue Argumente dafür vorzulegen¹⁷⁷. Nun ist der Name „Wurm“ in der fraglichen Zeit nicht gerade selten; außer für Straßburg und Nördlingen ist er auch für das übrige Reichsgebiet bezeugt; selbst in den Reichsregisterbüchern scheinen verschiedene Träger dieses Namens auf¹⁷⁸.

ster und Rat der Stadt Straßburg (1489 Mai 17, Innsbruck): Straßburg, AM; AA 228, fol. 42. *Vnuerdrossen dienst*: Bekennen Maximilians für Mathias Wurm von Geudertheim, Innsbruck, TLA, HS 124; fol. 58^r.

¹⁷²) Lauterbach, „buchli“ S. 289 f.; S. 296 f.

¹⁷³) Gänser, Beamte, vgl. die Listen auf S. 202 und S. 205.

¹⁷⁴) Straßburg, AM, Inv. V, 137; fol. 15 (1521 März 15, Worms).

¹⁷⁵) DRTA, m. R., 3. Bd., 1. Halbbd., S. 575.

¹⁷⁶) Bernhart Hertzog, *Edelsasser Cronick vnnd außfürliche beschreibung des vntern Elsasses ...* (Straßburg 1592), Buch VI, S. 216, vgl. auch S. 288. J. Kindler von Knobloch, *Das goldene Buch von Straßburg* (1886) S. 473.

¹⁷⁷) Hans Moser (wie Anm. 92) S. 40. Michel Knittel, *Geudertheim – La mémoire du passé* (1987) S. 52, mit Verweis auf Timotheus Wilhelm Röhrich, *Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses*, 3. Bd. enthaltend evangelische Lebensbilder und die Anfänge der neuen Zeit in der straßburger Kirche (1855), vgl. S. 6 f.

¹⁷⁸) In den Nördlinger Steuerbüchern erscheinen zwischen 1450 und 1500 Hans, Klaus und Michel Wurm (freundliche Auskunft des Nördlinger Stadtarchivars, Herrn Dr. Voges); ein Johann Wurm (= Hans?) ist in den achtziger Jahren Stadtschreiber: Wien, HHStA, Reichshofrat Antiquissima, Karton 3, fasc. 2; fol. 199^r ff. Bekanntere Familien dieses Namens in Oberösterreich und Thüringen: Lauterbach, „buchli“

Was für Straßburg als Herkunftsort des Mathias Wurm spricht, ist zunächst die einfache Tatsache, daß er sich nach langen Jahren des Kanzleidienstes 1489 dort niederzulassen wünschte, obwohl ihm zwei Jahre zuvor Haus- und Hofbesitz in Hagenau verliehen wurde¹⁷⁹, wo zudem die Hanau-Lichtenberger, denen er, wie wir noch sehen werden, ebenfalls zeitweise diente, einen Hof hatten. Auch von dem Hinweis Friedrichs III., Wurm werde *in der Stat Sachen vnd herndeln fur annder zů gebrauchten nutzlichen sein*, darf man wohl auf einen gewissen Bekanntheitsgrad schließen¹⁸⁰. Zwar läßt das vorhandene Quellenmaterial keine Rekonstruktion von etwaigen Verwandtschaftsverhältnissen zu den Straßburger Wurmen zu, die unsere Annahme bestätigen könnten, dafür schaffen aber drei gut erhaltene papiergedeckte Siegelabdrücke auf Schriftstücken von Mathias Wurm Vater und Sohn die notwendige Klarheit: beider Siegelbilder zeigen das Wappen des Ammeistergeschlechts, den geflügelten *Lindwurm mit gelben zungen und aufgeworffen swantze*, auf dem kleinen Siegel Mathias d. Ä. ohne, auf dem größeren Mathias d. J. mit Helm und Helmzier¹⁸¹.

An dieser Stelle ist auf die eigenartige Namensdoppelung „Mathias Wurm von Erstenberg-Geudertheim“ einzugehen, die durch die Literatur geistert, ohne daß etwas über ihren Ursprung oder ihre Bedeutung zu erfahren wäre¹⁸². Verfolgt man ihre Spur über die jeweils angegebenen Belegstellen

S. 291. Reichsregisterbücher: Wien, HHStA, X, fol. 537^v; X, fol. 701^v; ferner Innsbruck, TLA, Putsch-Repertorium, Bd. 3, fol. 1391; Bd. 5, fol. 399; Urkunde I, 6451; HS 193 fol. 1^r.

¹⁷⁹) Friedrich III. an Meister und Rat der Stadt Straßburg; bittet, Mathias Wurm frei von *Steur wacht vnd ander besuerung* wohnen zu lassen (1489 Mai 17, Innsbruck): Straßburg, AM; AA 228, fol. 42; desgleichen Maximilian (1489 Mai 18, Innsbruck): AA 308, fol. 15 und Erzherzog Sigmund v. Tirol (1489 Mai 18, Innsbruck): AA 308, fol. 16. Belehnung: vgl. oben Anm. 171.

¹⁸⁰) Straßburg, AM; AA 228, fol. 42, Sperrung von mir (K. L.).

¹⁸¹) 1) Innsbruck, TLA, Urkunde I, 7830 (1499 November 13, Innsbruck): Vollmachtsbrief Mathias Wurms (Vater) für Johann Waldner; das kleine Siegel links neben dem größeren Oswalds von Hausen. 2) Basel, KStA, Politisches K 1 (1499 Mai 24, Freiburg i. Br.): Statthalter und Räte zu Freiburg an Bürgermeister und Räte der Stadt Basel; Verschlusssiegel. 3) Straßburg, AM; Inv. II, 7/21, fol. 11 (1522 Dezember 25): Bekennen Mathias Wurms (Sohn) über den Empfang 100 fl. Rh. vom Schaffner des Klosters St. Nikolaus in undis zu Straßburg, Oblaten- oder Papierwachsiegel unter dem Text. Wappen des Straßburger Ammeistergeschlechts: vgl. Kindler von Knobloch (wie Anm. 176) S. 437, dazu Wien, HHStA; Reichsregisterbücher, Q, fol. 183^r, Erneuerung des Adels, (1464 Februar 13), woraus auch das Zitat. Wie der Ammeister Jakob Wurm (1498), vgl. Hertzog (oben Anm. 176) Buch 8, S. 98, benutzt auch Mathias Wurm d. Ä. in seinem kleinen Siegel den Lindwurm ohne Fels.

¹⁸²) Lauterbach, „buchli“ S. 291 mit Anm. 118 und 119. Nach Röhrich (wie Anm. 177) S. 7, Anm. 2, habe „Wurm von Erstenberg“ nach der Belehnung „Namen

zurück, so findet man zuletzt bei Johann Daniel Schoepflin „Wurm ab Erstenberg“¹⁸³. Da Schoepflin keinen Nachweis bietet, Hertzog die Doppelung nicht kennt und sie auch in den Archiven nirgendwo auftaucht, dürfte es sich um eine – wie auch immer zustande gekommene – Mystifikation handeln¹⁸⁴.

Das Geburtsdatum Wurms liegt, wie bei so vielen Zeitgenossen des 15. Jahrhunderts, im Dunkel, den Quellen läßt sich darüber nichts entnehmen. Damit entfällt ein wichtiger Anhaltspunkt für die Identität mit dem Oberrheiner. Anders verhält es sich mit dem Todesjahr, für das in der Literatur 1510 angenommen wird, allerdings wieder ohne Nachweise¹⁸⁵. Solche fanden sich jedoch in den Innsbrucker und Wiener Archivbeständen.

Danach muß Mathias Wurm in der Tat 1510 gestorben sein; ein Brief Maximilians an Regiment und Raitkammer in Innsbruck vom 23. Dezember 1510 berichtet, daß die Witwe Wurms den Kaiser bei seinem Aufenthalt in Freiburg aufgesucht habe, um die Bezahlung ausstehender Soldschulden zu erbitten¹⁸⁶. Da es sich dabei um die nicht unbeträchtliche Summe von 783 fl. Rh. handelte, die die Witwe dringend zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts benötigte – ihr *hawswirt* habe *allain Schulden vnd neun kind hinder Imie gelassen* und sie werde *yetz teglichen vmb bezalung angestrenngt* – dürfte sie nach dem Tode ihres Mannes nicht allzulang gezögert haben, sich um das ihr Zustehende zu bemühen¹⁸⁷. Auch wenn man bei Abschätzung des Zeitrahmens eine frühere Forderung direkt an die Raitkammer

und Wappen von Geudertheim“ angenommen; so auch K n i t t e l, Geudertheim (wie Anm. 177) S. 52, S. 58.

¹⁸³) Alsatia Illustrata Germanica Gallica. Auctor Jo. Daniel Schoepflinus, Tom. II (Colmar 1761) p. 228.

¹⁸⁴) In den Akten, Urkunden und Briefen bis 1489 erscheint der Name *Mathias Wurm* ohne jeden Zusatz; *Mathias Wurm von Goidertheim* zuerst 1490 (September 27, Linz) nach erfolgter Belehnung (1490 September 17, Linz) in der Aufforderung Friedrichs III. an die Stadt Straßburg, ihm an seiner Stelle den Lehnseid abzunehmen. Die Schreibweise variiert: *Gewdertheim*, *Gendertheim*, *Gendertheim*. Irgendwelche Beziehungen zu den niederösterreichischen Erstenberg-Freyenthurm (L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 291 mit Anm. 120) haben sich bisher nicht ermitteln lassen.

¹⁸⁵) L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 292.

¹⁸⁶) Innsbruck, TLA, Kopialbücher, jüngere Reihe: Geschäft von Hof 1510; fol. 66^v (1510 Dezember 23, Freiburg i. Br.). Das Konzept dazu befindet sich in Wien, HHStA, Maximiliana, Karton 23 (1510 Nov./Dez.); fol. 137^r.

¹⁸⁷) Die Raitkammer berechnet die Schuld auf 783 fl. Rh.: Innsbruck; TLA, Kopialbücher jüngere Reihe: Geschäft von Hof 1511; fol. 86^vf. (Notiz). Das Zitat aus Wien, HHStA, Maximiliana, Karton 24 (1511 April); fol. 6^f: Maximilian an Regiment und Raitkammer zu Innsbruck (1511 April 4, Straßburg) über eine neuerliche Intervention der Witwe Wurms.

voraussetzte (die darauf, wie gewöhnlich, nicht reagierte), wäre die Vergleichbarkeit zur Todeszeit des Oberrheiners gegeben.

Aus dem Bittbrief Friedrichs III. an Straßburg um steuer- und wachtfreie Aufnahme Wurms und seiner *haußfrawen*, läßt sich entnehmen, daß er etwa zwischen 1487 und 1489 geheiratet hat. Geht man von der Identität Wurms mit der Oberrheiner aus, so wäre das eine späte Heirat, die allerdings für die fragliche Zeit nicht ungewöhnlich ist, zumal der Oberrheiner als „weitgereister Mann“ ein zunächst unstetes Leben geführt haben muß¹⁸⁸, wie sich Wurms materielle Situation auch erst in den achtziger Jahren nach der Hagenauer Belehnung einigermaßen festigt. Als seine Frau wird in der Literatur eine Barbara Steinbock genannt, die ich freilich bisher in den Quellen nicht ausmachen konnte¹⁸⁹. In einem Vollmachtsbrief nennt Wurm Oswald von Hausen, den 1501 verstorbenen Tiroler Kanzler, *meinen lieben Swager*; es ist nicht ersichtlich, ob er Schwiegervater oder Schwager Wurms ist; von der Wortbedeutung her ist beides möglich¹⁹⁰. *Swager* als „Schwager“ wird in der fraglichen Zeit aber hauptsächlich als Bezeichnung des Bruders der eigenen Frau benutzt; nimmt man hinzu, daß in der Geuderthaimer Zeit Wurms nur sechs Kinder auftauchen, die Witwe aber von neun erbberechtigten spricht, besteht immerhin die Möglichkeit einer zweiten Eheschließung¹⁹¹.

Das von höchster Stelle unterstützte Ansuchen Wurms um „wohlfeile“ Bürgerschaft hat die Stadt Straßburg als nicht vereinbar mit ihrer *freiheit abgelehnt*¹⁹². Erst nach dem Erwerb Geudertheims und mehrmaligem An-

¹⁸⁸) Bittbrief: oben Anm. 179; der genannte Zeitraum ergibt sich bei extensiver Auslegung des Adverbs *nechst*: *Zu der Er sich nechst verheÿrat hat*. „Weitgereist“: Haupt, Mitteilungen; S. 92 ff., Zitat auf S. 94. Nach eigenen Angaben hat der Oberrheiner Europa *erkundet* (OR fol. 31^r/218); erschließen lassen sich Aufenthalte in Südosteuropa (Belgrad: fol. 55^r/257, auch fol. 126^r/404; Griechenland: fol. 55^v/259), Italien (fol. 132^v/417, dazu oben Anm. 91), schließlich Kairo, Jerusalem, wohl eine Pilgerfahrt (fol. 126^r/404).

¹⁸⁹) Jean R o t t, *De quelques pamphlétaires nobles*, in: *Grandes Figures de l'Humanisme Alsacien*. Courants, Milieux, Destins. Ed. Francis R a p p et Georges L i v e t (Société savante d'Alsace et des régions de l'Est, T. 14, 1978) S. 139–145; S. 139.

¹⁹⁰) Vollmachtsbrief: oben Anm. 181, Nr. 1. Als tirolischer Kanzler ist Oswald von Hausen, trotz seines Titels, Beamter der mittleren Ebene; über ihn G ä n s e r, Beamte S. 111 f. u. ö. (Register). *Swager*: Friedrich K l u g e, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache* (201967), vgl. S. 687.

¹⁹¹) H e r t z o g (wie Anm. 176) S. 216, nennt die Söhne *Mathis* (Mathias d. J.), *Wolff* (Wolfgang), *Georg*, *Hans vnd Sebastian*. Eine Schwester *Anna* geht 1512 ins Straßburger Kloster St. Nikolaus in undis, unter weitgehendem Verzicht auf ihr *vetterlich vnd mütterlich erlt* Straßburg, AM; Inv. II, 7/21; fol. 24^r Anna Wurm an Mathias Wurm d. J. (1523 Juli 15).

¹⁹²) Nach einer Unterredung mit *Caspar von Vrendorff* steht Wurm *von solcher vorderung ... gütlich* ab, *nach dem die wider Ewer Stat freiheit were*: Straßburg AM; AA 237, fol. 18 (1491 Juni 2).

dringen Friedrichs III. und Maximilians um Schutz der Güter Wurms, zuletzt *umb ein gering zimlich gelt*, findet sich die Stadt bereit, Wurm als Außbürger anzunehmen, *auf daß ime gegoennet ist, vnsern aller gnedigsten herren roemischen keysern oder konige zu dienen*. Wurm muß das Außbürgerrecht kaufen; die Steuer wird ihm immerhin bis auf 1 lb. Pfennige jährlich erlassen, jedoch hat er Straßburg einen Reisigen mit Pferd zu stellen und seine Geudertheimer anzuhalten, *der stat gewartig zu sin*¹⁹³. Da sich im Bürgerbuch Straßburgs kein weiterer Eintrag findet, muß Wurm der Außbürgerstatus erhalten geblieben sein, auch nachdem er zwischen 1504 und 1509 den Kanzleidienst quittierte. Wahrscheinlich hat er, wie andere Räte nach ihrem Ausscheiden auch, noch fallweise Dienste für das Regiment von Haus aus übernommen¹⁹⁴. Die Angabe Röhrichs, Wurm sei nach seinem Kanzleidienst als „Hauptmann unter den straßburgischen Truppen“ aufgetreten, dürfte auf einer Verwechslung mit Mathias Wurm d. J. beruhen, der 1529 als *Befelchhaber und hauptmann* ein Straßburger Kontingent führte¹⁹⁵.

Über die privaten Lebensumstände Wurms ist kaum etwas überliefert, aber das wenige, das sich finden ließ, legt den Vergleich zu einigen Äußerungen des Oberrheinlers nahe. Unwillkürlich erinnert man sich an dessen Kritik des Rechtverziehens vor fremdes, gar geistliches, Gericht, an seine Klage über den leichtfertigen Umgang mit dem Kirchenbann, an seine Hinweise auf das Recht unmittelbarer Appellation an den Kaiser, wenn man hört, daß Mathias Wurm mehrmals von diesem Recht Gebrauch machen muß, um Rechtshändel, in die man ihn verstrickt, auf den ordentlichen Weg zu bringen. So weigert sich ein gewisser *Frisch Claus von hagenaw* nicht nur, seine Klage (*vermaint vnbillich Spruch und vorderung* gegen Wurm) von der Straßburger Stadtgerichtsbarkeit entscheiden zu lassen, wo sie eigentlich hingehört, es gelingt ihm sogar, sie zu verziehen, vor das geist-

¹⁹³) Schutzbegehren Friedrichs III. an Straßburg (1491 März 18, Linz): Straßburg AM; AA 237, fol. 17, dazu Wurms Nachbitte fol. 18 (wie Anm. 192); Maximilians Bitte (1491 Juli 1, Nürnberg): Straßburg, AM; AA 308, fol. 31. Der Bitte scheint die Stadt nur indirekt, durch Entgegennahme eines königlichen Schutzbriefes, nachgekommen zu sein (1491 Oktober 3, Innsbruck): Straßburg, AM; AA 308, fol. 32 (städtische Abschrift). Deshalb das Ansuchen Maximilians, Wurm als Außbürger anzunehmen (1492 März 15, Innsbruck): Straßburg, AM; AA 308, fol. 40 (Zitat). Eintrag ins Bürgerbuch (1492 Mai 19), vgl. Charles W i t t m e r, J. Charles M e y e r, *Le Livre de Bourgeoisie de la Ville de Strasbourg. 1440–1530, Texte II* (1954) S. 456 f., Nr. 4257, (Zitat).

¹⁹⁴) Einen Brief (1504 März 21, Geudertheim) an Johannes Achenheymer, Schreiber zu Bitsch, unterzeichnet Wurm noch mit *kn. Mt. Secretarien* und berichtet, jüngst am Hofe gewesen zu sein: Straßburg, ABR; E 1678, nicht paginiert (fol. 8), dazu gehört der Zettel (fol. 12). 1509: oben S. 142.

¹⁹⁵) Bericht Mathias Wurm d. J. an Meister und Rat der Stadt Straßburg (1529 –nicht 1509! – November 9, Rothenburg): Straßburg, AM; AA 410, fol. 71.

liche Gericht zu bringen und über Wurm den kleinen Bann zu erwirken¹⁹⁶.

Daß Wurm, wie es im *buchli* immer wieder gefordert wird, auf schriftlich fixierte Rechts- und Gemeindeordnung in seinem eigenen Verantwortungsbereich achtet, bezeugt ein Konvolut Geudertheimer Dorfordnungen, die sich im Hessischen Staatsarchiv zu Darmstadt erhalten haben. Sie datieren zwar aus der Zeit von 1513 bis 1521, doch geht aus einem Brief Mathias Wurms d. J. hervor, daß sein Vater solche Ordnungen unter Berücksichtigung alten Herkommens *vffgericht* habe¹⁹⁷.

Wiederholt sei an dieser Stelle, daß Mathias Wurm d. Ä. mit den *widmullern* bekannt gewesen sein muß, auf die sich auch der Oberrheiner bezieht. Die beiden Hagenauer Burglehen, die Wurm 1487 und 1494 erhält, machen ihn zum unmittelbaren Lehensnachbarn der Familie von Weitenmühl¹⁹⁸;

¹⁹⁶) Aufforderung Maximilians an Meister und Rat der Stadt Straßburg, die Sache rechtlich zu entscheiden (1492 März 19, Innsbruck): Straßburg, AM; AA 308, fol. 41. Dazu AA 309, fol. 178, Aufforderung Maximilians an dieselben, sich um Lösung des Banns zu bemühen und das Recht *als sich geburt* ergehen zu lassen (1494 April 15, Füssen). In einem weiteren Verfahren mit einem gewissen *Heintzen Arbogast* interveniert Maximilian und fordert Straßburg auf, an seiner Stelle die Sache zu Recht zu bringen (1494 März 15, Innsbruck): Straßburg, AM; Inv. IV, 1/15. Oberrheiner: vgl. etwa fol. 197^r f./521, ... *aber es wirt nit gehalten/der regel der rechten/der cleger sol volgen dem schuldiger/ vnd in fur sim ordenlichen richter furnemen/ vnd der ist zû strofen/ der sich lot furheischen/fur ein frombden richter* (mit Kritik am Rottweiler Hofgericht nach 1495). Kritik an der geistl. Gerichtsbarkeit und Bann: fol. 95^r f./346; fol. 134^v/418; 149^r/436 u. ö.; Recht der Appellation an den Kaiser in Fällen des Rechtsverziehhens: fol. 197^r/521.

¹⁹⁷) Darmstadt, HStA, Hanau-Lichtenberg D 21 A/13/6, fol. 1^r–24^r: *Das dorff Bluch*, zu großen Teilen von der Hand Mathias Wurms d. J., enthaltend Ordnungen über die Dorfmeister (fol. 1^r), über die Erneuerung der Güter (fol. 2^r), über das Amt des Sigristen (fol. 2^v–6^r, ed. Walter G u n z e r t, Eine Sigristenordnung der Blaiuspfarre Geudertheim im Unterelsaß von 1515, Elsaß-Lothringisches Jb. 19, 1941, S. 142–148), über die Nutzungen des Sigristen (fol. 6^v–9^v, dazu gehört 12^r), über ein Kirchlehen (fol. 12^v–13^r), über die Rechte der Haimbürger (fol. 14^r), über die Rübsaat (fol. 15^r), über das Ungelt (fol. 21^r–24^r, 25^r). Brief Mathias Wurms d. J. an Graf Jacob zu Zweibrücken: Straßburg, ABR, E 1686, Fasc. 2, unpaginiert; Wurm bittet um Bestätigung erneuerter Ordnungen; Hinweis auf eine *altt ordnung der Matten* seines Vaters: (fol. 3^v). Oberrheiner: vgl. den Umriß zu einer Flurordnung, OR fol. 169^v f./474, ferner die Forderung nach der Einführung von Statutbüchern, die *clerlich ein ieclichen berichten/ wz er tûn oder lassen sol/ witter waß er schuldig wer/der gemein gûtz zû tûn*: fol. 49^v/244.

¹⁹⁸) Bekanntschaft: L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 295 f. Belehnungsurkunden: Wien, HHStA, Reichsregisterbücher, DD, fol. 37^r (1487 Oktober 17, Nürnberg) und ebd. X, fol. 514^v (1494 Juni 12, Worms. 1494 dürfte aus 1495 beim Registrieren verschrieben sein: die Belehnung findet sich in den Nachakten zum Wormser Tag: RTA, m. R., 5. Bd., Bd. 1, Teil 2, S. 672). Das zuletzt erworbene Haus ist der genauen Beschreibung des Lehenbriefes nach Nachbarhaus der Weitenmühler: im Hagenauer Burgplan von Robert W i l l, wiedergegeben bei K n i t t e l, Geudertheim S. 61, sind es die Nrn. 12 (Wurm) und 13 (Weitenmühl).

nicht auszuschließen ist, daß Wurm Benesch von Weitmühl, Parteigänger Georg Podiebrands und Rat Friedrichs III., aus früheren Zeiten kennt. So sehr diese Beziehungen ein Licht auf das biblizistisch-kritische Denken des Oberrheinlers werfen, von Mathias Wurm ist nichts überliefert, woraus auf seine geistige Haltung geschlossen werden könnte. Freilich, die ganze Familie Wurm galt als querköpfig bis renitent, *seyenn vier hosenn eins tûchs*¹⁹⁹, und es ist hier daran zu erinnern, welche Rolle Mathias Wurm d. J. in der Frühzeit der Straßburger Reformation und im Bauernkrieg spielt. Er besitze *tûtsche buchlin*, sei überhaupt ein *dütscher Doctor*, wirft ihm ein Kontrahent vor²⁰⁰; die theologischen Argumente, mit denen er die Priorin von St. Nikolaus in Straßburg geradezu bombardiert, um die Entlassung seiner Schwester aus dem Kloster zu erwirken, sind natürlich an Luther orientiert tragen aber Akzente vorreformatorischer Zeitkritik. Man glaubt den Oberrheinler in seinem Kapitel über den *geistlichen stand* zu hören, zu dem er jeden *frummen eemann* rechnet, wenn Wurm der Priorin vorhält: *dann ein profesß habenn wir all gethan im touff/ sind derselben halb/ alle leyenn besser ordens leutt dann Ir*²⁰¹.

2. Dienstverhältnisse

Unter welchen Umständen Wurm in den Kanzleidienst Friedrichs III. gerät, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Wie bereits erwähnt, arbeitet er zunächst als Registrator; die Bezeichnung *Secretarius* findet sich zuerst 1487, *Secretarius der Römischen Cantzleye* 1488 und schließlich *der kaiserlichen Mt. Secretarius* 1489²⁰². Als Registrator hat er Zugang zu allen möglichen Materien, zumal eine strikte Trennung in Zuständigkeitsbereiche noch nicht vollzogen ist²⁰³; als Sekretär ist er auch über das Zustandekommen der Ratsentscheidungen informiert und an ihrer Formulierung beteiligt. Trotz der spärlichen, bestenfalls lückenhaften Überlieferung von

¹⁹⁹) Die Priorin von St. Nikolaus in undis vor dem Rat der Stadt Straßburg: Straßburg, AM, Inv. II, 7/21, fol. 17 v.

²⁰⁰) Dazu Röhrich (wie Anm. 177) S. 7 ff.; Rott (wie Anm. 189) S. 139 ff.; Knittel, Geudertheim S. 84 f.

²⁰¹) Straßburg, AM; Inv. II, 7/21, fol. 18 v; vgl. OR fol. 82 v/320 f.: *wan ein jeder cristenmensch/ ist gecrismet mit dem touff vnnd in der firm*. Kritik am Mönchtum: OR fol. 157 v f./451 f., 170 v f./475 f. u. ö.

²⁰²) Wien, HHStA, Reichsregisterbücher, DD, fol. 37 r (1487); Basel, KStA, B 2,2, fol. 6 a r (1488); Straßburg, AM, AA 308, fol. 16, so auch ebd., AA 228, fol. 42: *vnnsern Secretarien* und AA 308, fol. 15: *seiner keyserlichen gnaden Secretarien* (1489).

²⁰³) Selbst die Hofratsordnung Maximilians von 1497/98 sieht für alle Bereiche nur einen Registrator vor, dem ein Schreiber zugeordnet ist: Wien, HHStA, Allg. Urkundenreihe 1497 a; vgl. fol. 8 r ff.

Konzepten der siebziger und achtziger Jahre, läßt sich erkennen, daß Wurm vor allem Kammergerichtssachen bearbeitet hat, also auch die nötigen juristischen Mindestanforderungen erfüllt haben muß²⁰⁴. Von den genannten Akten beziehen sich acht auf Fälle des Rechtsverziehens vor fremdes Gericht, bzw. enthalten sie die Aufforderung, ordentlich Recht ergehen zu lassen, dazuzurechnen sind drei Fälle wegen Ignorierens von Kammergerichtsurteilen; zweimal wird unter Androhung des Fiskals die Einhaltung von Reichstagsbeschlüssen gefordert, je einmal geht es um Anmaßung von Gerichtshoheit, um Belehnungsverweigerung, um herrschaftliche Entfremdung von Allmendgut und um Fluchtbegünstigung durch den Gerichtsherrn. Es ist natürlich problematisch, diese Statistik auf die Verfasserfrage zu beziehen, geht sie doch von zufällig Erhaltenem aus; aber deutlich tritt das ganze Spektrum der vom Oberrheiner geführten Klagen über die Rechtsverhältnisse im Reich hervor, auch die Schwerpunkte sind die gleichen, und ebenso deutlich läßt sich der Grund für die Rechtsunsicherheit, wie ihn der Oberrheiner bestimmt, aus den einzelnen Stücken ablesen: *man halt kein gescribne rechten/ daß sindt statuten/ an Camergerichten/ hoffgerichten/ Landtgerichten/ stattgerichten/ oder dorffgerichten/ mer/ man spricht nach dunken*²⁰⁵. Die Tatsache, daß diese Rechtsunsicherheit unter Maximilian trotz der Wormser Beschlüsse eher zunahm, hätte eigentlich jeden engagierten Beamten, der über solche Einblicke verfügte, zu einem Reformcholeriker machen müssen.

Dem aufmerksamen Leser des *buchli* wird besonders eine Angelegenheit beachtenswert erscheinen, die mit der Münzordnung zu tun hat und von Wurm bearbeitet worden ist, ebenso ein ganzes Konvolut von Konzepten

²⁰⁴) Im HHStA Wien sind die Judicialia, allerdings nicht konsequent, aus den Fridericiana (F) ausgelesen und unter „Reichshofrat-Antiquissima“ (AQ) gesondert abgelegt worden. Folgende Stücke tragen das Handzeichen Wurms bzw. findet sich auf ihnen seine Hand (Karton = K): F, K. 2, fol. 20 (1471); F, K. 4, Fasc. 4, fol. 149 (1480); AQ, K. 1, fol. 208^r–209^r (1482); F, K. 5, Fasc. 2; fol. 20, fol. 21 (1482); F, K. 5, Fasc. 3; fol. 56^r (1483); AQ, K. 3, fol. 10^r f. (1483); AQ, K. 2, fol. 412 f. fol. 413^r f., fol. 414, fol. 733^r–745^v, fol. 747 (1484); AQ, K. 3, fol. 370 f. (1484); AQ, K. 4, fol. 29^r (1485); AQ, K. 1, fol. 248 (1485); AQ, K. 2, fol. 421^r–434^v (1486); AQ, K. 3, fol. 2 (1486); AQ, K. 1, fol. 232 (1487); AQ, K. 1, fol. 174 (1487); AQ, K. 3, fol. 76, fol. 282^r (1487); F, K. 6, fol. 160 f. (1487); F, K. 7, fol. 249^r ff. (1488); AQ, K. 3, fol. 114, fol. 210, fol. 226 (1489); AQ, K. 4, fol. 368 (1489); AQ, K. 1, fol. 262, fol. 265 (1489).

²⁰⁵) OR fol. 95^v/346. Rechtsverziehen und Forderung nach Einhaltung des ordentlichen Rechtsweges: vgl. oben Anm. 196; Mißachtung der Kammergerichtsurteile und der Beschlüsse von Reichstagen: oben S. 131 ff. mit den Anm. 128, 129 und 135 jedoch nach 1495!; Allmendentfremdung unter Anwendung von *gewalt*: oben Anm. 102; Begünstigung des Täters: OR fol. 54^r/255.

zum Streit zwischen Herzog Georg von Bayern und der Stadt Nördlingen²⁰⁶. Dabei ist weniger von Bedeutung, daß Wurm in diese Auseinandersetzung, die in die Entwicklungsgeschichte des bayerischen Erbfolgekriegs gehört, eingespannt war, wohl aber, daß er darin eine recht differenzierte, wenn nicht gar ‚bayernfreundliche‘ Haltung einnahm²⁰⁷. Wenn Waldner dem Nördlinger Gesandten empfahl, mit seinem Anliegen möglichst nicht bei Graf Haug von Werdenberg zu insistieren, so war das angesichts der Empfindlichkeit dieses eigenwilligen Rats und alten Vertrauten Friedrichs III. ein Gebot der Diplomatie; bei Mathias Wurm aber, den zu konsultieren Waldner ebenfalls abriet, ist zu bedenken, daß er auch im Dienste Sigmunds von Tirol stand und zudem Beziehungen zu den Grafen von Hanau-Lichtenberg und Zweibrücken-Bitsch unterhielt²⁰⁸. Sigmund aber war dem Herzog „verschrieben“, die Hanau-Lichtenberger neigten schon aus familiären Bindungen eher zur pfälzisch-wittelsbachischen als zur habsburgischen Seite und gehörten mit Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch zu den Initiatoren einer regionalen Einung, die ganz offensichtlich gegen den Schwäbischen Bund gerichtet war²⁰⁹. Es ist in diesem Zusammenhang nicht nur an die ‚Bayernfreundlichkeit‘ des Oberrheiners zu erinnern, der den Schwäbischen Bund übrigens keines Wortes würdigt, nicht nur an seine Kritik der habsburgischen Haltung gegen die Eidgenossen, sondern auch an seinen politischen Regionalismus, der in der Vorstellung eines wiederzuerrichtenden „lothringischen Westreiches“ gipfelt und

²⁰⁶) Münze: Friedrich III. an die Stadt Nördlingen, Aufforderung, darauf zu achten, daß sich Münzmeister und Diener an die Münzordnung (*herkomen und gewonheit*) halten: Wien, HHStA, F, K. 5, Fasc. 3, fol. 56 (1483 Juni 30); dazu oben S. 115 mit Anm. 25. Nördlingen/Herzog Georg v. Bayern: Wien, HHStA, AQ, K. 2, fol. 421–435 (1485 und 1486). Die Konzepte von der Hand Waldners tragen z. T. das Handzeichen Wurms; auf fol. 426f. eine Anweisung Waldners an Wurm über die Ausfertigungsmodalitäten.

²⁰⁷) DRTA, m. R., 3. Bd., Teilbd. 1, die Stücke 139 a–139 e, S. 574 ff. Der ganze Vorgang spielt sich im Vorfeld des Treffens zwischen Friedrich III., Erzherzog Sigmund von Tirol und Herzog Georg von Bayern ab, noch vor der Aufhebung der bayerischen Verschreibungen Sigmunds (1488 Februar 1). Zum Zusammenhang vgl. Ernst Bock, Die Entwicklung der vorderösterreichischen Frage und die Aussöhnung des Kaisers mit Herzog Georg von Bayern (August 1488– März 1489) im obengenannten DRTA-Bd., S. 281–307 und Wiesflecker, Maximilian, Bd. 1, S. 248 ff.

²⁰⁸) Philipp (II.) Graf zu Hanau-Lichtenberg (1462–1505) bestätigt Wurms treue Dienste (1503): Straßburg, ABR, E 1678, (fol. 4v f.); desgleichen Reinhart Graf zu Zweibrücken-Bitsch für seinen verstorbenen Vater Simon (III.) Wecker (1464–1499) und sich (1504): ebd. (fol. 10f f.), dazu Wurms Brief an den Schreiber von Bitsch, Johannes Achenheymer (1504 März 21): ebd. (fol. 8f). Im Dienste Sigmunds: oben S. 140 mit Anm. 167.

²⁰⁹) Ernst Bock, Der Schwäbische Bund und seine Streitigkeiten mit den Wittelsbachern (wie Anm. 207) S. 371–401; vgl. S. 393 f.

ihm später – immer noch im Dienste der genannten Herren – die Abkehr von der Elsaß-Politik Maximilians, ja von Maximilian selbst, erleichtern mußte²¹⁰.

Noch zu Lebzeiten Friedrichs III. arbeitet Mathias Wurm bereits für Maximilian; 1491 wird ihm in einem Bekennen Maximilians *unverdrossen dienst* in der *Römischen vnd österreichischen Canntzley* bestätigt²¹¹. Zwischen 1490 und 1494 hält Wurm sich so häufig in Straßburg und Geudertheim auf, daß von einer kontinuierlichen Arbeit in der Kanzlei keine Rede mehr sein kann; wie wir bereits wissen, bemüht er sich in dieser Zeit um sein Straßburger Bürgerrecht und dürfte nach der Belehnung mit Geudertheim dort auch seine Angelegenheiten geregelt haben²¹². In diese Zeitspanne fallen zudem die sich lang hinziehenden Verhandlungen um den Schutz seiner Güter, die vorläufig mit einem königlichen Schutzbrief, endgültig aber erst mit dem Kauf des Bürgerrechts abgeschlossen werden, ferner Rechtstreitereien im Zusammenhang mit der Belehnung und schließlich das merkwürdige Hin- und Her um das Landschreiberamt in Ensisheim, das Wurm zwar verschrieben, aber nie von ihm angetreten wurde²¹³; erst ab 1494 ist Wurms Aufenthalt am Hofe wieder zu belegen²¹⁴.

Über Wurms Tätigkeit unter Maximilian sind wir einigermaßen gut unterrichtet; erhalten haben sich zwei Konzepte zu Finanzsachen von seiner Hand, die im Juni 1495 in Worms aufgesetzt wurden²¹⁵. Wurm ist also auf dem Reichstag und wird offenbar in jenem Bereich eingesetzt, der „am Rande des Reichstags eine große Rolle“ spielte: die Bemühungen um Ordnung der Finanzen²¹⁶. Dies bezog auch die „eilenden Hilfe“ für den Krieg

²¹⁰) Vgl. oben S. 119 f. Wurm dient Hanau-Lichtenberg und Zweibrücken-Bitsch noch 1504, wie aus den oben, Anm. 208 genannten Quellen hervorgeht.

²¹¹) Innsbruck, TLA, HS 124, fol. 58^r ff. (1491, Innsbruck).

²¹²) Dem entspricht, daß ab 1489 Sixtus Ölhafen und Johannes Dorffer vermehrt als Registratoren auftreten; Bürgerrecht: vgl. oben S. 145 f.; 1490 September 27 fordert Friedrich III. Straßburg auf, dem Mathias Wurm an seiner Stelle den Lehnseid abzunehmen: Straßburg, AM; AA 237, fol. 9^r.

²¹³) Rechtsstreitereien: Straßburg AM; AA 308, fol. 41 (1491 März 19), dazu auch oben S. 147 mit Anm. 196. Landschreiberamt: unten S. 157 mit Anm. 240.

²¹⁴) Wurm berichtet *hofmer* an Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg (1494 Februar 20, Innsbruck): Straßburg AM; AA 309, fol. 183, desgleichen ebd., fol. 181 (1494 März 20, Innsbruck).

²¹⁵) Maximilian an Wolfgang von Polheim, Niclas von Firmian und Marquard Breisacher (1495 Juni 10, Worms): Wien, HHStA, Maximiliana, Karton 4, fol. 208. Bekennen Maximilians und Lodovico Sforzas, Herzogs von Mailand für Diebolt Spät und Wendel v. Hauenburg (1495 Juni 22, Worms): ebd., fol. 242.

²¹⁶) Heinz Angermeier, Einleitung zu DRTA, m. R., 5. Bd., Bd. 1, Teil 1, S. 62 ff.; Zitat S. 63.

in Italien und den „gemeinen Pfennig“ mit ein; im November 1495 ergeht die gedruckte Instruktion an Kaspar zu Mörsperg, den elsässischen Landvogt, und Mathias Wurm, Sekretär und Rat, wie sie in diesen Sachen vor Fürsten, Grafen, Herren und Städten bis hinunter zu *allen derselben inwohnern vnd vnderthanen ... werben vnd handeln sullen*²¹⁷. Wurm hielt sich zu dieser Zeit in Geudertheim auf und dürfte die Instruktion über den Straßburger Rat erhalten haben²¹⁸; die Aufgaben, die ihm zugewiesen wurden, waren umfangreich, schwierig, teilweise echte Zumutungen im Stile Maximilians: mit Kaspar von Mörsperg, zu dem er in einem recht gespannten Verhältnis stand, hatte er alle vorderösterreichischen und einige angrenzende Herrschaften und Städte aufzusuchen. Es sollten nicht nur die Ladungen zum nächsten Reichstag in Frankfurt ausgesprochen, nicht nur Landtage zum Eintreiben des gemeinen Pfennigs abgehalten, sondern auch die in Worms beschlossenen Anleihen sofort und vor Ort, bar und möglichst nicht unter 50 fl. Rh. abverlangt, Schätzlisten aller *lewte so hauß vnnd hoff haben sy seien Bürger oder Pawr* geführt und schließlich unter ihnen und der übrigen Bevölkerung Reisige für den geplanten Romzug Maximilians geworben werden, sei es *vmb erlangung der Ritterschafft vnd ere* oder schlicht *vmb sold*²¹⁹.

Überprüfen wir unsere bereits früher geäußerte Vermutung über die Identität des königlichen Steuerkommissars Wurm mit dem Oberrheiner²²⁰ anhand der neuen Befunde! Mit Sicherheit läßt sich jetzt sagen, daß Wurm am Reichstag zu Worms teilgenommen hat und dort mit den Problemen beschäftigt war, die im Mittelpunkt der Ausführungen des Oberrheiners auf eben jenem Wormser Tag gestanden haben: dem Kaiser *altag tusind rinerischi guldin in die kammer zu lifferen*²²¹. Zur aufsässigen Querköpfigkeit als Familienerbe der Wurm, aber auch zur Direktheit des altgedienten Rats würde die Aussage des Oberrheiners passen, er habe in Worms den *grosten sunderlich* die Leviten gelesen, wie er überhaupt deutliche klare Worte aller wortreichen Ziererei vorzog²²². Mit einem solchen Auftreten aber hätte

²¹⁷) (1495 November 21, Worms): Basel, KStA, Fremde Staaten, Deutschland, B 2, III, fol. 107 – 107 a, Zitat: fol. 107.

²¹⁸) Maximilian an Meister und Rat der Stadt Straßburg, bittet, Mathias Wurm das beiliegende Schreiben zuzustellen (1495 November 25): Straßburg, AM; AA 309, fol. 139.

²¹⁹) Verhältnis zu Mörsperg, unten S. 155 ff. Zum übrigen die Instruktion (wie oben Anm. 217), fol. 107^{rv} f. samt Zusatzartikel fol. 107^{av}.

²²⁰) L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 293 ff.

²²¹) OR fol. 16^v/204; vgl. auch oben S. 124 f.

²²²) Oben S. 116 mit Anm. 31; Querköpfigkeit: oben S. 148 mit Anm. 199; OR: vgl. oben S. 129 mit Anm. 113.

sich Wurm zunächst einmal ‚unmöglich‘ gemacht. Selbst wenn Maximilian, der offene Worte durchaus schätzte, sich die Leistungsfähigkeit seines erfahrenen Rates weiterhin erhalten wollte, hätte er ihn fürs erste aus der ‚Schußlinie‘ nehmen müssen. Da fällt nun auf, daß sich Maximilian am Ende der ersten Sitzungswoche des Wormser Tages, in der die grundlegende Bedeutung einer Finanzordnung für die angestrebte Reform zur Sprache kam, des Landschreiberamts erinnerte, das er Wurm einstmals verschrieben hatte. An Kaspar von Mörsberg ergeht die dringliche Aufforderung, Wurm jetzt *dar zu kumen zu lassen*, da der amtierende Landschreiber schlecht sehe und höre²²³ – und dies, obwohl Kaspar von Mörsberg bereits im Sommer 1494 seinem König unmißverständlich zu verstehen gegeben hatte, daß er und die Landschaft Wurm auf diesem Posten nicht wünschten und ein geeigneter Nachfolger im Sohn des bisherigen Landschreibers zur Stelle wäre²²⁴.

Wie lange Wurm auf die Entscheidung seiner Sache wartend noch Kanzleidienst in Worms tat, ist nicht genau festzustellen. Das letzte überlieferte Konzept von seiner Hand datiert vom 22. Juni, und wir wissen, daß er sich bereits in Geudertheim aufhielt, während Maximilian mit seinen übrigen Räten noch in Worms weilte²²⁵. Die Identität Wurms mit dem Oberrheiner vorausgesetzt, müßte er sich in dieser Zeit mehrmals nach Ensisheim begeben haben²²⁶. Wahrscheinlich ist dies nicht nur wegen seiner Reformvorschläge, sondern auch wegen der Landschreiberamtsfrage, beides womöglich in Zusammenhang stehend: warum fertigte Berthold von Henneberg ihm einen Brief gerade an den Ensisheimer Landvogt aus, wo doch der Reichskammerfiskal die rechte Adresse gewesen wäre? Und noch eines ist zu bedenken: auch ein Kaspar von Mörsberg konnte es sich eigentlich nicht leisten, einen Mann, der das Wort auf Reichstagen erhielt und Zugang zu Kaiser und König hatte, so hinhaltend zu behandeln: hier muß man auf die Querelen um das Landschreiberamt verweisen, auf persönlichen Unwillen Mörspergs, aber auch darauf, daß von Maximilian das letzte Wort über die weitere Verwendung Wurms noch nicht gesprochen war. Es liegt auf der Hand, daß eine Lösung gefunden werden mußte, die einerseits den bewähr-

²²³) Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV, fol. 44 (1495 April 3). Maximilian und Berthold von Henneberg treffen am 18. März in Worms ein; der Reichstag wird am 26. März eröffnet, wobei die allgemeine Lage der Reichsfinanzen, eilende Hilfe und große Anleihe im Vordergrund stehen: Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 220 f., dazu DRTA, m. R., 5. Bd., Bd. 1, Teil 2, Nr. 1797, S. 1506–1514.

²²⁴) Innsbruck, TLA; Maximiliana XIV, fol. 125^r (1494 Juli 23).

²²⁵) Konzept: Wien, HHStA, Maximiliana, Karton 4, fol. 242. In Geudertheim: oben S. 152 mit Anm. 218.

²²⁶) OR fol. 16^v/204.

ten Kanzlisten im Dienst hielt, andererseits aber die Widersetzlichkeit des Landvogts parierte, ohne ihn, dem Maximilian verpflichtet war und den er brauchte, zu sehr vor den Kopf zu stoßen²²⁷. Wie diese Problemlage typisch ist für die Dienstverhältnisse unter Maximilian, so ist auch die Lösung ‚typisch maximilianisch‘: der störrische Landvogt bekommt die königliche Autorität gerade darin zu spüren, daß seinem Wunsche nachgekommen wird, Wurm nicht im Landschreiberamt, sondern *an andern enden* einzusetzen und ihm Wurm als Kommissar an die Seite gestellt wird; dieser wiederum kann sich einem Dienst nicht entziehen, der ganz im Rahmen seiner eigenen Vorstellungen liegt²²⁸.

Die Instruktion, die daraufhin an beide ergeht, beschreibt als lokalen Aktionsraum eben jene Gebiete, von denen der Oberrheiner wenig Erfreuliches über die Konsequenzen neuer und ungerechter Schatzung zu berichten weiß: Elsaß, Breisgau, Sundgau und Schwarzwald; sie verbindet die Frage der Reichsfinanzen mit der Aufbringung eines Freiwilligenheeres, für das in einer Weise geworben werden sollte, die nur mißlingen konnte angesichts der nicht einzubringenden Gelder: wovon sollte der versprochene Sold je gezahlt werden? Sie mußte jeden nach ihren Anweisungen Handelnden konfrontieren mit dem Unmut des *gemeinen mans* über die „haarsträubende Ungleichheit“ der Besteuerung auf der einen und der selbstherrlichen Verweigerung der Stände auf der anderen Seite in einer Region, *geteilt in vil hendt der fursten/ die klein umb ein keiser geben*²²⁹.

Wurm unterzieht sich dieser Aufgabe länger als anderthalb Jahre bis weit über den Reichstag von Lindau hinaus; waren schon die Voraussetzungen

²²⁷) Zum Verhältnis Mörsperg – Maximilian vgl. vor allem M e r t e n s, Reich und Elsaß (wie Anm. 48), S. 221 ff., ferner G ä n s e r, Beamte, passim.

²²⁸) Zitat: Innsbruck, TLA; Maximiliana XIV, fol. 125, Kaspar von Mörsperg an Maximilian.

²²⁹) OR fol. 69^r/289. Die Instruktion: oben Anm. 217; im einzelnen werden folgende Herrschaften genannt: Die der Bischöfe von Straßburg und Basel, der Markgrafen von Baden und Röteln, des Johanniterordens (Heitersheim), der Probstei zu Selz, der Klöster von St. Blasien und St. Georgen im Schwarzwald, von Münster, Luders, Murbach und Mergental, der Grafen von Tübingen (Mömpelgard), Bitsch, Hanau, Lupffen und Eberstein, der Bolei im Elsaß, der Herren von Staufen, von Ramstein (Altkirch), Falkenstein, Mörsperg (!) und Rappoltstein, der Städte Offenburg, Gengenbach, Zell-Hamersbach, Weissenburg, Hagenau, Straßburg, Rosheim, Oberehnheim, Schlettstadt, Kayzersberg, Colmar, Turkheim, Münster, Mühlhausen und Basel, dazu *alle andern* Herrschaften *vnd allen derselben inwonern vnd vnderthonen so in oder vngeuerlich umb der egemelten . . . Gelegen oder Sesshaft sein*. Genauere Instruktionen über die Vorgehensweise *in den vordern landen* sind überliefert in Innsbruck, TLA, Kopialbuch, ältere Reihe, RS 18–19, fol. 354 ff. und 369 ff. Ungleichheit: W i e s f l e c k e r, Maximilian, Bd. 2, S. 250.

dieses ganzen Unternehmens die denkbar schlechtesten, so mußten ihm die unmittelbaren Erfahrungen dieser Zeit alle Fragwürdigkeit einer solchen Steuererhebung vor Augen führen. Ein „Satyrspiel“ hat Wiesflecker das ganze Vorhaben genannt, „das man nur aus der damaligen Verwahrlosung, Unschärfe und Unverbindlichkeit der Reichsverfassung verstehen kann“²³⁰. Mußte dies einen unter Kaiser und König altgedienten Rat, dem in besonderer Weise *frombkeit vnd schicklichkeit*, Verantwortungsbewußtsein und Organisationsfreudigkeit also, bestätigt wurde, dazu Prinzipientreue und Klarblick²³¹, mußte dies einen solchen Beamten nicht geradezu herausfordern, ein „vernünftiges“ Gegenkonzept zu entwerfen? Jedenfalls geht der Vorschlag zur Reichssteuerreform des Oberrheinlers aus unmittelbarer Erfahrung der Landssituation hervor; er wird herrschaftsrechtlich legitimiert und verbindet das Problem einer dauerhaften Neuordnung der Reichsfinanzen mit dem der Hofhaltung und der Heeresverfassung, wobei auch bemerkenswert erscheint, daß die Modalitäten der Steuererhebung denen der Wormser Beschlüsse zum gemeinen Pfennig entsprechen, in die Wurm direkt Einsicht hatte²³². Freilich, welche Berichte Wurm dem König gegeben haben mag und welche Konsequenzen gefordert, ist nicht überlie-

²³⁰) Anderthalb Jahre: das letzte Konzept Wurms, die ziemlich geharnischte Botschaft Maximilians an den Wormser Reichstag von 1497 (vgl. Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 272) datiert vom 25. April: Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII, 296, 37 (nicht foliert). Im Juni 1497 fordert Maximilian Wurm wieder in seine Kanzlei: Straßburg, AM; AA 309, fol. 93 (1497 Juni 2, Füssen); dazu Innsbruck, TLA, Kopialbücher, jg. Reihe, Befehl, fol. 33^r (1498 Februar 2). Zur Tätigkeit Wurms vgl. Xaver Mossmann, Cartulaire de Mulhouse, IV (1886) No. 1907, S. 369 f. (1496 Februar 2); Straßburg AM; AA 310, fol. 13 f. (1496 April 30); Basel, KStA, Fremde Staaten, Deutschland, B 2, IV/9, fol. 3 (1496); dazu RTA, m. R., V. Bd., Bd. 1, Teil 2, Nr. 1622 und 1623, S. 1192 f.; Basel, KStA, Fremde Staaten, Deutschland, B 2, VI, 46, fol. 26 (1496 Oktober 1), dazu RTA, m. R., VI. Bd., Nr. 85, S. 176 ff.; Innsbruck, TLA, Kopialbücher, jg. Reihe, Geschäft von Hof, fol. 429^v (Bericht über Wurms Tätigkeit, 1497 Dezember 17). Voraussetzungen und Verlauf: Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 240 ff., S. 249 ff., das Zitat S. 249.

²³¹) *frombkeit* . . . Friedrich III. 1489 über Wurm in einer Wendung, die nicht Kanzleiformel ist: Straßburg, AM; AA 228, fol. 42. Maximilian bescheinigt ihm außer der „üblichen“ *Erberkeit noch tugent vnd vernunft*: ebd. AA 308, fol. 15 (1489).

²³²) Die Reichssteuerreform des Oberrheinlers: Lauterbach, „buchli“ S. 234 ff. Steuereinzug durch Pfarrer und kgl. Kommissare: DRTA, m. R., 5. Bd., Bd. 1, Teil 1, Nr. 448, II, 5, S. 546/48 und OR fol. 201^v/527 bzw. fol. 169^v/474. Zur Einschätzung des ‚integralen‘ Reformkonzepts im *buchli* vgl. Angermeyer, Die Reichsreform (wie Anm. 138), S. 150: „Die Entwicklung einer Kriegsverfassung konnte folglich nie am Anfang oder im Mittelpunkt der Reichsreform stehen, sie war bestenfalls die Konsequenz der inneren Ordnung und nur zusammen mit dieser zu gewinnen.“

fert, doch es muß auffallen, daß er sich nach Beendigung dieses Auftrages mit höchst vordergründigen Argumenten weigert, weiterhin Dienst zu tun²³³.

Die Zusammenarbeit Mathias Wurms mit Kaspar von Mörsperg bietet noch einen weiteren Aspekt, der für die Verfasserfrage von Bedeutung ist. Dieter Mertens hat auf einen sehr merkwürdigen Brief Mörspergs aufmerksam gemacht, der zur weiteren Vermittlung an Maximilian Kanzler und Räten in Innsbruck zugesandt wurde. Darin breitet der elsässiche Landvogt das Projekt einer Landseining aus, die links und rechts des Rheines von der Reichslandvogtei um Hagenau bis zum Sundgau alle Herrschaften unter habsburgischer Oberhoheit zusammenfassen sollte, *ein landt ... Einem mechtigen kunigenrich wol zů verglichen*²³⁴. Das erinnert sehr an die Vorstellungen des Oberrheiners, doch lassen sich über den von Mertens hervorgehobenen Unterschied zwischen machtbewußt-pragmatischer und eher phantastischer Denkweise hinaus auch inhaltliche Differenzen feststellen. Wenn der Oberrheiner eine solche Herrschaft ihrer Landsgelegenheit wegen preist und ihr politisch-militärisches Machtpotential zu bedenken gibt, dann meint man – bis zu Anklängen an den Wortlaut – Mörsperg sprechen zu hören²³⁵; aber die Ausführungen des Oberrheiners haften an historisch und sozialkritisch legitimierten Ordnungsvorstellungen, sehen diese Herrschaft aus königlicher Reforminitiative hervorgehen²³⁶. Mörs-

²³³) Maximilian an Meister und Rat der Stadt Straßburg, berichtet, daß er Wurm zu sich gefordert habe und *ine mit Ernst ersucht bey vns in vnser Canntzley ... zů bleyben*. Wurm habe mit Hinweis auf sein Straßburger Bürgerrecht sich *gewidert/vnd vnns dadurch nit enntlich zusagung getan*. Maximilian ersucht Straßburg, Wurm den Dienst in der Kanzlei zu erlauben und bietet an, ihn als Sollicitator Straßburgs am kgl. Hofe anzuerkennen (1497 Juni 2, Füssen): Straßburg, AM; AA 309, fol. 93. Wurms Begründung ist eindeutig vorgeschoben; als er 1492 das Bürgerrecht erhält, wird ihm ausdrücklich und ohne Angabe einer Befristung gestattet, *vnsern aller gnedigsten herren roemischen keyser oder konige zů dienen*. Nur *wann er ander herren dann keyser oder konige annemen wil/das sol er nit tůn*. *one erloubunge meister vnd rats: W i t t m e r / M e y e r* (wie Anm. 193).

²³⁴) M e r t e n s, Reich und Elsaß S. 222 f., bes. S. 224 f. Der Brief: Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV, fol. 2 (1491 Januar 10).

²³⁵) ... *vnder allen climata ist kein fruchtbarers ... die berg vmb das elsas sind vol silbers vnd edels gestein vil stett vnd schlos wol mit strittbaren luttten besetzt schone frucht gůtt win vnd korn fleisch vnd fisch ... Do man in vier tagen wan sy eines herren weren als by Tagberten ziten by den zehen mol* (lies: gut und gerne) *hundert tusent strittbarer man by ein bringen/ Das kein kunig uff ertrich vermocht* (OR fol. 40^v/230 bzw. fol. 51^r/246 f.) Mörsperg: ... *dor mit vber kumpt Er (Maximilian) Ein mergliche vnd grosse lantschaft mit Einer schonen herschafft Einß grossen werlichen vnd wol beschlosten adels ... vnd loß mich beduncken d3 man vil mechtiger kung finden solt die dan achten der kunigrich glich nit haben al3 die land an macht vnd gelend vnd mit aller fruchtbarkeit also sind* (a.a.O., fol. 2^r).

²³⁶) Oben S. 119 f. mit den Anm. 53–57.

perg empfiehlt Maximilian den landsässigen Adel als Machtinstrument gegen umliegende Herrschaften, zumal gegen den Pfalzgrafen²³⁷; für den Oberrheiner ist dieser Adel wie die übrigen Fürsten und Herren bereits politisches Moment der erneuerten Reichsverfassung, das Herrschaftsgebiet unter Einbeziehung Lothringens und des Mittelrheins deswegen auch geographisch größer. Einmal wird gar an das Zwischenreich Karls des Kühnen erinnernd von einem Territorium zwischen der Nordsee und den Alpen gesprochen²³⁸. Die ‚tagespolitische‘ Dimension aber tritt u. a. darin hervor, daß Mörsperg nicht ganz uneigennützig auf ein Ressentiment Maximilians setzt, der Oberrheiner jedoch – bei allen Vorbehalten gegen das politische Gebaren der Pfalzgrafen – grundsätzlich von der Notwendigkeit eines Ausgleichs zugunsten des Verfassungsgleichgewichts überzeugt war²³⁹.

Der Brief Mörspergs, aber auch die Ausführungen im *buchli* lassen erkennen, daß solche Pläne politisches Ratsgespräch waren; seiner Herkunft, seinen verschiedenen Dienstverbindlichkeiten und seiner differenzierten Haltung im Zwist mit Bayern entsprechend könnte Wurm sehr wohl die Vorstellungen des Oberrheinlers gehegt und vertreten haben. Daß sich Mörsperg, wie jetzt aus den Quellen ersichtlich wird, mehrmals und heftig der erstmals 1492 vorgesehenen Übernahme des Landschreiberamtes durch Wurm widersetzte²⁴⁰, erschiene dann verständlich. Beim Verfolgen seiner Pläne hätte er sich des Landschreibers in der eigenen Kanzlei nicht sicher sein können. Zudem dürfte auch Maximilian, zu dieser Zeit noch um den Pfälzer und um die nichthabsburgischen Herren und Städte der Region bemüht, nicht entgangen sein, daß Mörsperg „zum eigenen Nutzen gut habs-

²³⁷) Mörsperg bittet um Belehnung mit den Herrschaften Belfort, Rosenfels und Ingolsad, die auszulösen Maximilian nichts nützen könne. Er solle den Pfandschilling besser dazu verwenden, die dem Pfalzgrafen versetzte Landvogtei Hagenau einzulösen, um sich des schloßgesessenen Adels zu bedienen, *vor mit Sin k.m. im gehorsamen macht Einen pfaltzgroffen Ein bischoff von Strossburg Ein stat von strossburg Ein margroffen von baden vnd macht vß den selben landen vnd mit Sinen landen Elsaß Sungov vnd brisßgov vnd mit dem Swartzwald Ein landt*: Innsbruck, TLA (wie Anm. 234), fol. 2^r.

²³⁸) OR fol. 51^r/246 bestimmt als Herrschaftsgebiet das Elsaß zwischen Bingen und Basel mit *irem zun der beder birgen vnd teler*, dazu Lothringen (*lutterengist mitsampt dem westerrich*), Odenwald und Schwarzwald. Fol. 38^r/226 heißt es, das Elsaß als *hertz Europe* (fol. 32^v/220 u.ö.), *d3 ist d3 gelopt Land miten in Heuropa gott von dem berg louis d3 ist vom gottart bitz in d3 gesaltzen mer do sol ein kunig wonen den ganz Europa ist vnderthon*.

²³⁹) Vgl. oben S. 133 f.

²⁴⁰) Amtsübernahme: Maximilian an Meister und Rat der Stadt Straßburg (1492 März 15): Straßburg AM; AA 308, fol. 40. Ein weiterer Amtsantritt muß vor 1494 Juli 23 angeordnet worden sein, unter welchem Datum Mörsperg in einem Brief an Maximilian gegen die Verschreibung überhaupt protestiert (vgl. oben S. 153 mit Anm. 224). Zu der Interpretation von *M e r t e n s*, Reich und Elsaß, S. 192 ff., die vor allem die Sorge Mörs-

burgisch argumentiert“²⁴¹; die Verschreibung des Amtes erfolgt jedenfalls noch im Frühjahr 1491. Nichts weist darauf hin, sie gehe etwa auf einen Wunsch Wurms zurück, was bei der Unattraktivität des Amtes auch gar nicht denkbar wäre²⁴².

Der Versuch Wurms, sich nach anderthalb Jahren Umreitens mit Kaspar von Mörsperg in Sachen des gemeinen Pfennigs dem Dienste Maximilians zu entziehen, scheiterte – wie hätte es auch anders sein können, „es gelang keinem die Flucht aus den Diensten des Königs“, sofern der ihn brauchen konnte²⁴³. Noch im Juni 1497 tritt Wurm wieder in die Kanzlei ein²⁴⁴ und erhält im Zuge der großen Verwaltungsreformen die Stelle eines der beiden Hofratssekretäre²⁴⁵, eine Position, etwa vergleichbar der, die er unter Fried-

pergs um die notwendige Kontinuität im Amt hervorhebt, möchte ich zu bedenken geben, daß der Ton des Protests samt Aufbietung vorländischer Adels- und Landschaftsvertreter (Rappoltzstein, Maßmünster, Eptingen, Bärenfels, Pfirt) in ziemlichem Mißverhältnis zum eigentlichen Sachverhalt stehen. Selbst wenn man das Argument Mörspergs gelten läßt, der Sohn des alten Landschreibers sei von seinem Vater bestens auf die Amtsnachfolge vorbereitet und könne weiterhin von ihm in dem unterwiesen werden, *das uwer k. gn. gemeiner Ritterschaft Landen vnd luten zu nutz vnd guten dienen wirt*, bleibt es vordergründig, gegen den in vielen Geschäften erfahrenen Kanzlisten Wurm einzuwenden, es handle sich um *ein solh ampt das eim fromden Swer ist sich dor in zu schicken*, zumal seit Beginn der maximilianischen Verwaltungsreform in den Erbländen (1490) auch Mörsperg über Gegenbeispiele informiert gewesen sein dürfte. Versteht man *eim fromden* mit Mertens als „Landsfremder“, dann muß Mörsperg im Sinne seiner Pläne mitdenken: „nichthabsburgisch“, nämlich Bürger Straßburgs, auch Diener Hanau-Lichtenbergs und Zweibrücken-Bitschs. Graf (wie Anm. 73), S. 178, Anm. 44, gibt mißverständlich „landfremd“ als Quellenterminus. – Ein letzter Versuch Maximilians, Wurm in das Landschreiberamt zu setzen, scheitert 1495: oben S. 153 f.

²⁴¹) Mertens, Reich und Elsaß, S. 224.

²⁴²) Innsbruck, TLA, HS 124, fol. 58 ff., 1491 Innsbruck, ohne genauere Datierung, wohl aber bald nach 1491 April 25, Bestätigung des bisherigen Amtsinhabers Armstorffer (der Registrator verschreibt stets *Armbruster*) durch Maximilian, ebd. fol. 60^r f., worauf die Verschreibung für Wurm, fol. 58^r, Bezug nimmt. In der Verschreibung findet sich kein Hinweis auf eine Bitte Wurms, die aufzunehmen üblich wäre (so in der Bestätigung für Armstorffer). Unattraktivität: der Amtsinhaber war ganz von den Zuwendungen des Landvogts abhängig. Der Nachfolger Armstorffers klagt noch 1506, er habe seit fünf Jahren keinen Sold erhalten und besitze *weder heller noch phennig*; Sernthein (Verwesser der Hofkanzlei) möge ihm helfen, damit er *nit so gar ellendiglich verderbt werde* (1506 März 23); Wien, HHStA, Maximiliana, Karton 16, fol. 108^r.

²⁴³) Gänser, Beamte, S. 28.

²⁴⁴) Maximilian an Statthalter und Räte der Schatzkammer zu Innsbruck, berichtet, daß er Mathias Wurm *auf Sannt Johannisstag zur Sonnenwenden nechstvergangen* (Juni 24) als Sekretär für einen Jahressold von 150 fl. Rh. in seine Kanzlei aufgenommen habe: Innsbruck, Kopialbücher, jg. Reihe, Geschäft von Hof, fol. 430^r (1497 Dezember 18).

²⁴⁵) Wien, HHStA, Allgem. Urkundenreihe 1497 a (1497 Dezember 13 bzw. 1498 Februar 13), fol. 5^v: ... *So verordnen wir vnns zween Rats Secretarien mitnamen Mathisen*

rich III. innehatte. Die Zuständigkeiten des neuen Hofrats als zentraler Verwaltungs- und Gerichtsinstanz und die ständige Nähe zum König gestatteten nun allerdings unmittelbaren Einblick in nahezu alle wesentlichen Angelegenheiten²⁴⁶. Beiden Ratssekretären waren Eingang, Vortrag im Rat und Ausgang *all vnd yeglich herndel* anvertraut; Wurm hatte alle Entscheidungen in den Ratssitzungen niederzuschreiben und die Ausfertigungen zu verantworten²⁴⁷. Man muß sich dabei klarmachen, daß die Konkurrenz zur Römischen Kanzlei Bertholds als ständischer ‚Gegeneinrichtung‘, das wechselvolle Schicksal des Hofrats in den ersten Jahren bis zur Entmachtung des Mainzers auch die prinzipiellen Probleme der Reichsverfassung aufscheinen ließ und in den Rat hineinrug²⁴⁸. Wurm aber war nicht nur auf dem Reichstag zu Worms 1495 zugegen, wo die Auseinandersetzungen um eine Regimentsordnung zu einem ersten Höhepunkt des „Verfassungskampfes“ führte, er gehörte seit dem Sommer 1497 auch ständig dem Hoflager an²⁴⁹. Als Ratssekretär hatte er Gelegenheit genug, seine Erfahrungen in Sachen ‚gemeiner Pfennig‘ mit den aktuellen politischen Vorgängen zu vergleichen und zu bedenken: die Ohnmacht des Königs angesichts des italienischen Desasters, die Ignoranz der Stände, ihre Weigerung, sich den Wormser Reichsreformbeschlüssen anzubequemen, die aus alldem resultierende Schwächung des Reiches nach außen und innen. Es sind dies die Themen, die wir aus dem *buchli* kennen²⁵⁰. Der Freiburger Tag von 1498, dessen Ab-

Wurm vnd Niclasen Ziegler. Zur Datierung Kreuzwirth (wie Anm. 122), S. 113 und Fellner-Kretschmayr (wie Anm. 122), 2. Bd., Nr. 4, S. 6 ff., mit Edition auch der Varianten.

²⁴⁶) Der Hofrat sollte für *yeglich herndel Sachen vnd geschefften/so künfftlich von dem heiligen Reiche/dewtscher nation/Gemainer Cristenheit/ Oder vnnser Erblichen furstenthumben vnd Lannden herfließen/ Desgleichen auch/ was vnnsern kuniclichen boue. vnd desselben verwandten betreffen wirdet/ gantz nichts ausgenommen* zuständig sein (a.a.O., fol. 2^v).

²⁴⁷) Ebd., fol. 5^v f. Daß Wurm diese Funktionen tatsächlich ausübte, geht aus einer Nachricht an Zyprian von Sernthein hervor: Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV, fol. 356 (1498 Juni 30, o.O (Freiburg i. Br.)).

²⁴⁸) Der Hofrat arbeitete in der vorgesehenen Funktion zunächst bis 1500, dann wieder ab 1502. Zur Situation vgl. Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 305 ff., Bd. 3, S. 247 ff.

²⁴⁹) Wie die Ausstellungsorte auf den erhaltenen Konzepten von Wurms Hand zeigen. Auch der neue Hofrat hatte „nach Möglichkeit dem wandernden Hof zu folgen“ (Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 307).

²⁵⁰) Vgl. das oben Anm. 230 genannte erste Stück; wichtig erscheint auch ein fragmentarisch überliefertes Memorandum zur außenpolitischen Lage etwa der zweiten Jahreshälfte 1497 von der Hand Wurms, in dem angesichts des Zustands der Heiligen Liga der Sorge Ausdruck verliehen wird, Karl VIII. könne – wie schon 1495 – auch weiterhin *ettlich mit lieb vnd ettlich mit gewalt trengen solang bis Er als zubesorgen ist die keiserlich*

schied den Oberrheiner erneut zur Kritik antrieb, hat sie noch einmal in aller Schärfe hervortreten und die Bedeutung der Regimentsfrage erkennbar werden lassen²⁵¹. Seit Freiburg wird aber auch das Scheitern der Schweizerpolitik Maximilians deutlich, wie alle Umstände der Zeitspanne bis zur Jahrhundertwende auf die Entmachtung des Königs hinzuarbeiten schienen²⁵². Mathias Wurm, so läßt sich jetzt belegen, hat am Freiburger Reichstag teilgenommen²⁵³ und anschließend die Entwicklung des Konflikts mit den Eidgenossen aus nächster Nähe verfolgen können: seit April 1499 hat er offenbar die Verbindung zwischen dem vorländischen Feldlager unter Heinrich von Fürstenberg und den in Freiburg versammelten Statthaltern und Räten aufrechterhalten, bei denen alle Informationen zusammenliefen²⁵⁴. Außer der allgemeinen Kritik des Oberrheinlers am Verhältnis Habsburgs zu den Eidgenossen, die recht ‚straßburgisch‘ anmutet, haben wir zu registrieren, daß er sich über die Haltung Basels genau informiert zeigt; Wurms Tätigkeit in diesen Wochen bezieht sich aber gerade auf die Versuche Maximilians, Basel, nachdem es sich im März als neutral erklärt hatte, zumindest zu einer wohlwollenden Haltung zu bewegen²⁵⁵.

cron und wurde in sein gewaltsame bringt: Wien, HHStA, Maximiliana, Karton 41 (III/5–11), fol. 239 (undatiert). Dazu OR fol. 125^r/403, rückblickend: *ein kunig von franchreich het meiland d3 groß kleint des Romschen richs an sich bracht/ Darzû den babst in ein or gebissen/ d3 er mer tût/ denn er von got in befel het/ an im sol es nit erligen/ begert ein kunig die Romsch kron/ sy wirt im verscriben*. Zum übrigen vgl. oben S. 127 ff.; Freiburger Tag: oben S. 116 mit Anm. 33.

²⁵¹) Zum Freiburger Reichstag: Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 279.

²⁵²) Dazu Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 304, S. 327 ff., Mertens, Reich und Elsaß, S. 229 ff.

²⁵³) Wien, HHStA, Maximiliana, Karton 9, fol. 100 (1498 Juni 28, Breisach): Konzept einer Schuldforderung, wohl an den Pfalzgrafen bei Rhein, mit einer Nachschrift Lanngs, Mathias Wurm solle den Brief courieren, *nach dem Stilum der Römischen Canntz-lj* ausfertigen und im Rat (der sich in Freiburg aufhält) siegeln lassen. Datum des Briefes: 1498 Juni 30, Freiburg i. Br. Im September 1498 ist Wurm noch in Freiburg; Innsbruck, TLA, Maximiliana VIII, 34, fol. 47 (1498 September 9).

²⁵⁴) Basel, KStA, Politisches K 2 (Schwabenkrieg), fol. 15 (1499 April 21, Feldlager in Blotzheim); ebd., fol. 14 (1499 April 29, Feldlager o. O.); ebd., fol. 7 (1499 Mai 2, Feldlager in Therwil); ebd., K 1, nicht foliiert (1499 Mai 7, o. O., wahrscheinlich Freiburg i. Br.); Straßburg, AM; AA 309, fol. 24 (1499 Mai 8, Freiburg i. Br.), Mandat Maximilians an Straßburg *ad mandatum domini Regis in consilio*, Mathias Wurm Secretarius, dazu Bericht und Stellungnahme Meisters und Rats der Stadt (1499 Mai 12), ebd., fol. 23; Basel, KStA, Politisches K 1, nicht foliiert (1499 Mai 24, Freiburg i. Br.); ebd., K 2, fol. 42 (1499 Juli 18, Feldlager, St. Appolinaris bei Basel); ebd., fol. 36 (1499 Juli 19, gleicher Ort); Freiburg i. Br., StA, E 1: AII, b 4, eingelegter Zettel (1499 August 24, Freiburg). Sämtliche Stücke sind von der Hand Wurms oder tragen seinen Ausfertigungsvermerk.

²⁵⁵) Kritik des Oberrheinlers: oben S. 120 mit Anm. 59; zu Basel OR, fol. 128^r/408: *die von basel/ Die lagen zwischen den zweytrechtigen herren vnnd hielten sich noch dem*

Zwischen 1500 und 1503 scheint Wurm nicht mehr durchgehend Ratsdienst geleistet zu haben; dies könnte damit zusammenhängen, daß der Hofrat nach dem Augsburger Reichstag Zuständigkeiten an das ständische Reichsregiment verlor²⁵⁶; doch hatte Wurm auch triftige Gründe, den Dienst selbst zu quittieren: Niklas Ziegler, der umtriebige ‚Newcomer‘, wurde ihm als erster Ratssekretär vor die Nase gesetzt – der ‚Karrierebruch‘ des Oberrheiners kommt einem dabei in den Sinn²⁵⁷ –, und wenn Wurm 1502 wieder auf der Liste des erneuerten Hofrates erscheint, der sich im Frühjahr 1503 konstituiert, so ist zu bedenken, daß Maximilian ihm ganz offensichtlich Hoffnung auf den Erwerb der anderen Hälfte Geudertheims gemacht hat: diese Chance aber konnte Wurm im Interesse seiner Familie nicht vorübergehen lassen²⁵⁸.

3. Verhältnis zu Maximilian, Stellung in der Kanzlei, Sold und Lohn

Spätestens als Maximilian 1490 die Vorlande und Tirol übernahm und zu einer energischen Umgestaltung der Verwaltung ansetzte, mußte deutlich werden, daß die Zeiten des alten Regiments sich ihrem Ende zuneigten²⁵⁹. Maximilian umgab sich mit Räten seines Vertrauens; auch auf mittlerer und unterer Ebene tauchten in den Kanzleien neue Gesichter auf. Bis 1494 fanden Blasius Hölzl, die Brüder Ölhafen und Ziegler den Weg in den königlichen Dienst, nicht zu reden von Mathäus Lanng und Zyprian von Sernthein, die neben Paul von Liechtenstein bald zu den einflußreichsten Beamten am Hofe zählen sollten²⁶⁰. Für Mathias Wurm, der sich seit dem Späthjahr 1489 in Straßburg und Geuderthaim aufhielt²⁶¹ mußte sich unter

hochsten vermogen unpartilich. Versuche Maximilians: Sämtliche in der vorigen Anm. genannten Stücke aus dem Basler Archiv werben direkt oder indirekt um Basel und bieten unangefordert Schutz vor der *Aydgnessen muetwillig ansechtungen* (K 1, Mai 7, Maximilian an Basel), auf eigene Kosten zu Roß vnnd fuoß . . . *von wegen vnners allernedigsten herrn des Romischen kunigs/ auch aus guter nachpawrschafft* (K 2, fol. 15, Heinrich von Fürstenberg an Basel).

²⁵⁶) Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 308 f.

²⁵⁷) Niklas Ziegler, seit 1493 in der Kanzlei, nennt sich selbst schon am 3. Januar 1500 *oberster Sekretär*; in Ratsdokumenten erste Nennung 1500 Juni 27: Wien, HKA, Gedenkbuch 5, fol. CXXIII. Damit ist er Stellvertreter des Hofkanzlers: Kohlweg, Ziegler (wie Anm. 144), S. 14 ff., bes. S. 27 ff. Karrierebuch: oben S. 137.

²⁵⁸) Hofratsliste: Gänser, Beamte S. 202. Erneuerter Hofrat: Wiesflecker, Maximilian, Bd. 3, S. 247 f. Geuderthaim: unten S. 166.

²⁵⁹) Wiesflecker, Maximilian, Bd. 1, S. 258 ff.; Bd. 2, S. 174 ff.

²⁶⁰) Vgl. den Überblick bei Wiesflecker, Maximilian, Bd. 5, S. 230 ff.; dazu Gänser, Beamte, passim (Register, S. 218 ff.).

²⁶¹) Oben S. 151.

diesen Umständen die Frage nach seiner weiteren Verwendung stellen. Zwar wurde in seiner Belehnungsurkunde von Friedrich III. festgelegt, daß er weiterhin Dienst *wol tûn sol vnd mag*, doch hatte Wurm gegenüber den Neulingen in der Kanzlei einen in langen Jahren des Dienstes erworbenen beruflichen ‚Besitzstand‘ zu sichern, der keineswegs mit den erhaltenen Verleihungen abgegolten war²⁶². Was aber hätte in einer solchen Situation näher gelegen als sich mit Wort und Schrift Maximilian zu empfehlen, erkennen zu geben, daß man die Vorstellungen des Königs von seiner Bedeutung teile, gewillt und fähig, ihn bei der Verwirklichung der großen Pläne zu unterstützen? 1490 beginnt der Oberrheiner eine Schrift auszuarbeiten, deren fragmentarisch im *buchli* noch enthaltene Stücke, die Widmung an Maximilian und Teile aus dem Register, eben dies zum Ausdruck bringen und genau auf die Selbstdarstellung Maximilians in der fraglichen Zeit eingehen²⁶³.

Bis 1494 blieb Wurms Situation ungeklärt; was Maximilian ihm anbot, das Landschreiberamt in Ensisheim, war nicht nur wegen der Person Kaspars von Mörsperg ein fragwürdiger Posten, sondern stand auch in keinem Verhältnis zu Wurms früherer Stellung. Zu irgendeinem unbestimmten Dienst in der Kanzlei scheint Wurm nicht bereit gewesen zu sein; jedenfalls bittet Maximilian 1492 Meister und Rat der Stadt Straßburg, Wurm in einem Rechtsstreit zu unterstützen in einer Art, *damit der genant vnnsere Secretari emphind vnnsere bete hierinn haben genossen und sich dester fürderlicher widerumb in vnnsere dienst/ damit er uns verphlicht ist/ gefuegen muge*²⁶⁴. Als Wurm 1494 endlich wieder zu Hofe geht, wird ihm das kleine Palatinat verliehen: eine durchaus begehrte Würde, die den störrischen Beamten band und für Maximilian den Vorteil hatte, nichts zu kosten. Uns liefert sie den endgültigen Beweis dafür, daß Mathias Wurm wie der Oberrheiner Rechtsgelehrter war²⁶⁵; die Ernennung zum *Sacri Lateranensis Palatii Auleque nostre et Imperialis Consistorij Comiti*, wie Wurm in der Urkunde bezeichnet wird²⁶⁶, setzte dies voraus. Dazu sei an das *palatium imperiale consistorium* erinnert, dessen Bedeutung für die reformierte Reichsverfassung im *buchli* aus der Aktualisierung historischer Funktionen der *comes palatini* hervorgeht und in der 1495 einsetzenden Diskussion um die Reichsregi-

²⁶²) Wien, HHStA, Reichsregisterbücher, V, fol. 125^r (Zitat). Verleihungen: unten S. 57 f.

²⁶³) OR fol. 31^r f./218 f., vgl. auch oben S. 136. Selbstdarstellung: Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 414 ff.

²⁶⁴) Straßburg, AM; AA 308, fol. 41.

²⁶⁵) Oben S. 129 f.

²⁶⁶) Wien, HHStA, Reichsregisterbücher GG, fol. 68^r f., fol. 68^r.

mentspläne ein eigenartiges Moment darstellt²⁶⁷. Liegt auch hierin noch eine verdeckte Anspielung auf die Kräfte, deren sich Maximilian nur zu bedienen brauchte, wollte er seine hochgesteckten Ziele verwirklichen? Mathias Wurm konnte sich, mit dieser Würde ausgestattet und sie ernstnehmend, wohl wagen, auf dem Wormser Tag aufzutreten, wenn er ihre aktuelle Bedeutung dabei auch weit überschätzte²⁶⁸.

Daß das Verhältnis zwischen dem König und seinem solcherart ausgezeichneten Sekretär auch weiterhin gespannt gewesen sein muß, läßt sich aus der Weigerung Wurms ablesen, nach abgeschlossener Werbungsaktion zum gemeinen Pfennig noch Dienst zu tun²⁶⁹. Die Ausschreibung eines Solds von 150 fl. Rh. und die Aufnahme Wurms als Sekretär des Hofrates 1498²⁷⁰ mochte die Situation gebessert, aber zugleich Wurms Hoffnungen und seinen Ehrgeiz erneut angefacht haben, auch ohne zu den finanzkräftigen Räten zu zählen, sich mit weiteren Reformvorschlägen in wahrhaft *getrewen dienst* dem König unentbehrlich zu machen²⁷¹. Inzwischen aber hatte sich eine dem Improvisationszwang Maximilians entsprechende Personalstruktur in der Kanzlei ausgebildet, gelangte die neue Generation von Beamten zu Einfluß, änderten sich Arbeitsstil und Ton in der Kanzlei. Die Kritik des Oberrheiners an den *jungen reten* und der Schönrednerei am Hofe ist dafür symptomatisch²⁷²; sie steigert sich um die Jahrhundertwende, als der Protegé Serntheins und Liechtensteins, Niklas Ziegler, an dem altgedienten Wurm vorbei zum ersten Ratssekretär befördert wird, zu einer deutlichen Schelte am Einfluß der ‚Neuen‘ auf die Entscheidungen des Königs und am König selbst, der nach dem verlorenen Schweizerkrieg und dem Verlust Mailands begann, über die Möglichkeiten einer politischen Wende nachzudenken²⁷³. Wurm mußte nach dieser kränkenden Zurückset-

²⁶⁷) Oben S. 123 f., S. 134 f.

²⁶⁸) Oben S. 124 f.

²⁶⁹) Oben S. 156 mit Anm. 233.

²⁷⁰) Sold: Innsbruck, TLA, Kopialbücher, jg. Reihe 1498, fol. 430^r. Ratssekretär: oben S. 50 f. mit Anm. 245.

²⁷¹) Vgl. OR fol. 11^v f./199 f.

²⁷²) Oben S. 126 ff., S. 136 ff.

²⁷³) Oben S. 136 f. mit Anm. 151 und 152, dazu OR fol. 52^r/249 f., wo der Oberrheiner moralisierend auf die Situation Maximilians um 1500 eingeht: *der adler ist berupffet/ der cepter gbogen/ dz schwert verrostet/ die kron der gerechtikeit verdekert*. Ebd. auch der Hinweis auf die beginnende Annäherungspolitik an Frankreich: *Ouch es soll sin kle. mjt. mit keim nienert kein frid beston/ wan dz ist ein abrucht/ dem romschen rich ... Als wir dan lesen de Marco Claudio wie dz er ein friden macht/ mit sinen vienden ... vmb dz er ein stritt verloren het/ do wardt er verclagt fur ein vbelsetter*. Zur Wende in der Politik Maximilians um 1500: Wiesflecker, Maximilian, Bd. 2, S. 416 ff.

zung klar geworden sein, daß seine Generation am Hofe Maximilians nicht mehr zu bestellen hatte, als „unbelohnt wohl und übel getreu zu dienen“²⁷⁴.

Wurms Stellung in der Kanzlei entspricht auch sonst dem, was wir für den Oberrheiner festgestellt haben: sie war eine weitgehend isolierte²⁷⁵. Als er 1494 wieder in die Kanzlei eintrat, wurde Johann Waldner, der frühere Kollege, österreichischer Kanzler und blieb meistens in Wien²⁷⁶. Wurm stand damit als einziger aus dem früheren Regiment der jungen Garde um Mathäus Lanng und Zyprian von Sernthein gegenüber, die bis zum Ausscheiden Konrad Stürzels aus dem aktiven Dienst ihre Einflußsphäre abgesichert und unter sich aufgeteilt hatte. Es entstand die sogenannte *hecke* um Maximilian, die niemand durchdrang, der nicht ‚dazugehörte‘ oder eine entsprechende Protektion genoß²⁷⁷. Wurm gehörte nicht dazu, und die neue Vorschrift in der Hofratsordnung von 1497/98, die den Ratssekretären jegliche *procedure*/ *Es sey bey vnnsrer kuniclichen Maiestat/ oder im Rate* untersagte²⁷⁸, traf eigentlich nur Wurm, denn Ziegler hatte in Sernthein und Liechtenstein einflußreiche Verbündete; sein Avancement ab 1500 spricht für sich²⁷⁹. Erinnert sei an die Klagen des Oberrheinlers über Hofintrigen *wider den getruwen diener*, über die Bereicherungsmentalität unter den neuen Räten²⁸⁰ und an seine Kritik der Rolle, die Lanng und Sernthein bei den Verhandlungen mit Frankreich spielten²⁸¹. Beide waren bemüht, ihren politischen Einfluß auf Maximilian gegenüber Ziegler, der ihnen zu mächtig zu werden begann, aufrechtzuerhalten und ihren Anteil an den reichlich fließenden Bestechungsgeldern zu sichern²⁸².

Wurms Stellung war auch deswegen so mißlich, weil er nicht in der Lage war, seinem König mit Darlehen auszuhelfen und zu den Räten gehörte,

²⁷⁴) Oben S. 129 mit Anm. 118.

²⁷⁵) Oben S. 135.

²⁷⁶) Oben S. 141 f. mit Anm. 168 und 169.

²⁷⁷) Vgl. K o h l w e g (wie Anm. 144) S. 40 ff.; W i e s f l e c k e r, Maximilian, Bd. 5, S. 232.

²⁷⁸) Wien, HHStA, Allg. Urkundenreihe, 1497 a, fol. 7^r.

²⁷⁹) Innerhalb der „Hecke“ kommt es je nach Interessenlage zu Parteigungen zwischen Lanng und Sernthein einerseits, Liechtenstein und Ziegler andererseits. Seit etwa 1498 formiert sich eine „Partei“ Zieglers am Hofe, die sich vor allem durch Prokurei bemerkbar machte: K o h l w e g (wie Anm. 144) S. 42.

²⁸⁰) Oben S. 129 f.

²⁸¹) L a u t e r b a c h, „buchli“ S. 238 ff. Vgl. auch die Kritik gegen *der fursten heimliche rett*: OR fol. 123^r/399.

²⁸²) K o h l w e g (wie Anm. 144) S. 42, dazu auch W i e s f l e c k e r, Maximilian, Bd. 3, S. 133 f.

die selbst um Sold und Lohn fürchten mußten²⁸³. Die nach seinem Tode aufgelaufene Summe von 783 fl. Rh., *am Hof verdient*, wie die Raitkammer feststellt²⁸⁴, läßt erkennen, daß er nur einen Bruchteil des ihm Zustehenden erhalten haben kann. Schon 1497 hatte Maximilian Mühe, eine Quelle ausfindig zu machen, aus der Wurms erster Jahrsold und seine Auslagen *zu einbringung des gemainen phennung* in Höhe von 200 fl. Rh. beglichen werden konnten²⁸⁵. Auszahlungsvermerke fehlen; möglicherweise war eine Verschreibung von 60 fl. Rh. Jahrgelds ab 1498 als Kompensation gedacht, die allerdings nicht ausgezahlt worden ist²⁸⁶. 1499 erhält Wurm jedoch die Einnahmen der *Kaltenmaut* bei Wien zugesprochen und gerät damit in eines der üblichen Ausgleichsgeschäfte Maximilians. Das Amt war aber bereits wieder vergeben worden; nur wenn man die Ausstellung eines Vollmachtsbriefes als Indiz für die Klärung der Situation ansehen darf, hatte Wurm – zumindest nominell – Ansprüche auf die Mauteinkünfte²⁸⁷.

Und die Belehnungen? Auf der Habenseite, wenn auch als kleinerer Posten, stand das Burglehen in Hagenau, das Wurm von Friedrich III. für langjährigen Dienst erhalten hatte²⁸⁸. Das damit verbundene Reichslehen Geuderthaim aber mußte Wurm den Edlen von Wickertsheim 1487 bzw. 1490 abkaufen, bevor es ihm übertragen wurde, – ohne daß er damit mehr als ein *gutlin* sein eigen nennen konnte²⁸⁹. Auszulösen hatte er schließlich

²⁸³) Oben S. 133 f., ferner S. 128 mit Anm. 109. Wurm erscheint auf keiner der Darlehenslisten Maximilians.

²⁸⁴) Innsbruck, TLA, Kopialbücher, jg. Reihe, Geschäft von Hof, fol. 66^v, Fußnotiz (1511 Februar 5).

²⁸⁵) Vgl. Innsbruck, TLA, Kopialbücher, jg. Reihe, Geschäft von Hof, fol. 430^r (1497 Dezember 18) und ebd., Befelch, fol. 33^r (1498 Februar 2): Maximilian befiehlt, Wurm aus den Einnahmen des Zolls *am Lueg* zu bezahlen. Eine entsprechende Auszahlungsanweisung fehlt.

²⁸⁶) 1503 erinnert Maximilian die Kammer an die Verschreibung: Wien, HKA, Gedenkbücher 12, fol. CCCC LXIX^r (1503 Mai 8, Straßburg). Die Verschreibung selbst: ebd. 4, fol. LXXVII, cap. 1 (1498 Juni 7). Der Auszahlungsbefehl an den Schatzmeister, ebd., fol. CLII, cap. 2, sagt nichts über eine erfolgte Anweisung aus, „die Kammer in Innsbruck sah sich meist außerstande, die geforderten Summen aufzubringen“: G ä n s e r, Beamte S. 48.

²⁸⁷) Innsbruck, TLA, Urkunde I, 7829 (1499 April 1, Köln bzw. 1499 März 31, Köln), dazu ebd. I, 7830 (1499 November 13, Innsbruck). Die Kaltenmaut gehörte der Königin; die Mitteilung über die Verschreibung ist ausgefertigt von Lanng, *per regem pro se*. Entsprechend die Eintragungen Wien, HKA, Gedenkbuch 5, fol. III^v, IV^r (1499 März 28, Köln).

²⁸⁸) Oben S. 141 mit Anm. 171 und S. 147 mit Anm. 198.

²⁸⁹) Belehnungen: Straßburg, ABR; C 278, 45 (1487 Juli 18), bw. Wien, HHStA, Reichsregisterbücher, V, fol. 124^v f. (1490 September 17); dazu Franz B a t t, Das Eigentum zu Hagenau im Elsaß, Bd. 1 (1876), Bd. 2 (1881) S. 600 f. Geuderthaim war zur

auch das Bistumslehen Geudertheim, als Maximilian, dem Wurm 1503 wieder in den Dienst folgte, für die Übergabe ein Wort bei den Grafen von Zweibrücken einlegte²⁹⁰. Daß Wurm hierin eine Chance für die Zukunft seiner Familie sah, war unter den gegebenen Umständen nur zu verständlich; deutlich wird aber auch die Ursache für die Klage seiner Witwe, er habe ihr nichts als Schulden hinterlassen²⁹¹.

Uff dz letst der aller best gedient hat/ den gipt man den kleinsten lon: diese Bemerkung des Oberrheiners trifft in der Tat die Situation Wurms²⁹². Selbst nach seinem Tode wird die Soldschuld an die Hinterbliebenen nur zu knapp einem Drittel bezahlt²⁹³. Die Familie kann auch das Bistumslehen nicht halten, es wird 1512 von Jakob zur Megde übernommen²⁹⁴. Im gleichen Jahr tritt Anna Wurm ins Kloster ein; die materielle Situation ihrer Familie dürfte dafür mitbestimmend gewesen sein: wie wir hörten, verzichtet sie fast völlig auf ihr *vetterlich vnd mütterlich erb*²⁹⁵.

einen Hälfte Reichslehen, zur anderen Hälfte Metzzer Bistumslehen. Die „situation complexe“ der Geudertheimer Lehensverhältnisse hat jetzt K n i t t e l, Geudertheim S. 50 ff., weitgehend aufgeklärt. Güthen: Straßburg, AM; AA 237, fol. 18 (1491 Juni 2, Geudertheim), Wurm an Meister und Rat Straßburgs. Der Wert des gesamten Lehens wird im obengenannten Registereintrag festgelegt auf 52 Viertel Hafer und 520 Straßburger Pfennige, dazu ein Viertel der Korn- und Weinzehnten der Weiler Frankenheim, Schaffhausen (i. E.) und Mutzenhausen, samt dem kleinen Zehnten von Gütern dortselbst, die dem Kloster Neuweiler zinsen.

²⁹⁰) Straßburg, ABR; E 1678 (fol. 7) (1503 Mai 20, Schlettstadt): Maximilian an die Grafen Reinhard und Simon Wecker zu Zweibrücken-Bitsch. Anfang Mai dürfte es in Straßburg zu Verhandlungen zwischen Wurm und Maximilian wegen der Wiederaufnahme des Dienstes gekommen sein, worauf die oben Anm. 286 genannte Erinnerung Maximilians an die Raitkammer schließen läßt.

²⁹¹) Oben S. 144 mit Anm. 187.

²⁹²) OR fol. 121^r/396.

²⁹³) Innsbruck, TLA, Kopialbücher jg. Reihe, Missiven, fol. 62^v (1512 Juni 28): Die Raitkammer besteht auf *abpruch* von einem Drittel der Schuld. So könne sie jetzt etwas geben und den Rest *auf zimlich frisst bezahlen*. Quittiert finden sich jedoch nur *zwaymalen 120 gulden Reinisch*: ebd., Geschäft von Hof, 1511, fol. 87^r, datiert 1512. Vorausgegangen war eine heftige Intervention Maximilians, nachdem Wurms Witwe ihn erneut aufgesucht hatte, daß *Ir jerlich etlich gelt daran gebet/ damit sy Ir schulden zum tail bezalen/ Ire Kindt erneren mag vnnd wir deshalben nit weÿter angestrenngt werden*, ebd. fol. 86^r.

²⁹⁴) Daß Wurm das Bistumslehen wirklich eingenommen hat, geht aus Straßburg, ABR; E 1678 (fol. 5), hervor: Aufforderung Philipps von Hanau an Schultheißen, Haimbürger und Gemeinde seines halben Dorfes Geudertheim, Mathias Wurm *getrewlich glübd vnnd aid vnnd all gehorsam* zu tun (undatiert, 1504), was K n i t t e l, Geudertheim S. 56, übersieht. Vorher hat Reinhart von Zweibrücken-Bitsch der Pfandlösung aus Vorbesitz zugestimmt: Straßburg, ABR; E 1678 (fol. 10). Übernahme durch Jakob zur Megde: ebd., E 1655, (fol. 26).

²⁹⁵) Vgl. oben S. 145 mit Anm. 191; Anna Wurm tritt 1525, einige Zeit nach der Intervention ihres Bruders (oben S. 148), aus dem Kloster aus. Zu K n i t t e l, Geudertheim

4. Reise zum Heiligen Grab

Die überlieferten Akten zu den Verhandlungen um die pfandweise Belehnung Wurms mit dem Teil Geudertheims, das dem Bistum Metz zugehörte und von den Hanau-Lichtenbergern gehalten wurde, bieten einen weiteren wichtigen Anhaltspunkt für die Identität Wurms mit dem Oberrheiner. Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg gibt als Senior seine Zustimmung eingedenk der Dienste, die Wurm ihm und den Grafen von Zweibrücken-Bitsch früher geleistet habe und weiterhin leisten wolle. Besonders hebt er dabei die *getrewen dienst* hervor, die Wurm ihm *vor vergangenem Jaren als wir am wiederkehren von der löblichen farth des heiligen grabes zw Hierusalem gewesen sein*, erwiesen habe²⁹⁶. Wenn auch nicht erkennbar ist, welcher Art diese Dienste waren, wird doch deutlich, daß Wurm an der Reise beteiligt gewesen sein muß. Der Oberrheiner aber berichtet Friedrich III. von einer solchen Reise, beschreibt ihn *ein landtstroß gon ierusalem/ ... das wir mit vnsern wegen weren gefaren bitz gon alkyro*²⁹⁷.

5. Das Wappen Friedrichs

Heinrich Koller hat seinerzeit darauf hingewiesen, daß das Wappen des Priesterkönigs Friedrichs, das in der *Reformatio* beschrieben wird, möglicherweise auf die Spur des Verfassers führen könnte²⁹⁸. Auch der Oberrheiner, der die *Reformatio* kennt, gibt eine solche Beschreibung, in der Reichsadler, Löwenrumpfe und Muscheln als Bilder figurieren. Freilich, von einem Zeichen oder Wappen, wie in der *Reformatio*, ist nicht expressis verbis die Rede; man müßte schon den Kontext entsprechend interpretieren²⁹⁹. Da Mathias Wurm als Lehnswappen den zwischen Reichsadler und aufsteigendem Löwen geteilten Schild der Ursprungslinie Geudertheim übernimmt, ließen sich hier weitere Indizien vermuten, oder es könnte Ausschau nach vergleichbaren Komposita in anderen Wappen gehalten werden. Doch bei näherem Hinsehen wird klar, daß der Oberrheiner an dieser Stelle, wie auch an anderen, sein Thema emblematisch ausschmückt und damit einer Zeitströmung folgt: nach der Beschreibung des mit *drÿ muschelen* und *drÿ lewenkoppff* flankierten Adlers folgt die Auflösung, *d3 ist der*

S. 83, „la demoiselle Wurm resta au couvent . . .“, ist auf Straßburg, AM; Inv. II, 7/20, fol. 42^r, hinzuweisen: Liste der 1525 weltlich gewordenen Klosterfrauen von der Hand des *Schaffners zu Claus in vndis*, 9. Eintrag: *Anna Wurmin*.

²⁹⁶) Straßburg ABR; E 1678, (fol. 4) (undatiert, 1503).

²⁹⁷) OR fol. 126^r/404, dazu oben S. 115 und S. 145 mit Anm. 188.

²⁹⁸) Untersuchungen zur *Reformatio Sigismundi III*, DA 15 (1959) S. 137–162, S. 152 f. Beschreibung: Koller, RS S. 38, 16 ff.

²⁹⁹) OR fol. 107^v/369.

minst (Muschel) *mag vnnd soll mit recht dem meisten* (Löwe) *an mugen nemen/ sich sins schaden gegen im mugen vberkummen*, und zwar unter dem Schirm des Adlers, der Maximilian- bzw. Friedrich-Reformator in ihrer Funktion als rechtwahrende Herrscher versinnbildlicht. Vergleichbare emblematische Einlagen bietet Johannes Hug in seinem 1505 erschienenen ‚staatsrechtlichen‘ Kompendium als Illustrationen, wovon wir zwei, die den Oberrheiner offensichtlich angeregt haben, abbilden³⁰⁰.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Die vorliegende Untersuchung präsentiert den kaiserlichen Sekretär Mathias Wurm von Geudertheim als Autor der Reformschrift des sogenannten „Oberrheinischen Revolutionärs“. Aus einem Straßburger Ammanneschlecht stammend gehört Wurm unter Friedrich III. und Maximilian I. als Jurist in verschiedenen Funktionen dem Hofrat an, dient aber auch und gleichzeitig Erzherzog Sigmund von Tirol, den Grafen von Hanau-Lichtenberg und denen von Zweibrücken-Bitsch.

Herkunft, Lebensumstände und Dienstverhältnisse Wurms, soweit die Quellen darüber Auskunft geben, entsprechen den im *buchli* aufscheinenden Daten; sie lassen darüber hinaus Rückschlüsse auf die komplexe und divergente Anlage des Werkes zu. Folgende Spannungsmomente seien besonders hervorgehoben: (a) „Berufsbeamtentum“ und Verwaltungspraxis; (b) „Offene Verfassung“ und ‚Konstitutionalismus‘; (c) ‚Regionalismus‘ und ‚Reichsgedanke‘.

(a) „Berufsbeamtentum“ und Verwaltungspraxis

Mathias Wurm gerät zu einer Zeit in die königliche Administration, da durch vermehrten Einsatz von Fachjuristen erste Modernisierungsschritte im Sinne einer sachbezogenen Verwaltung unternommen werden. Die einschneidenden Reformen Maximilians scheinen diese Ansätze konsequent fortzusetzen; jedenfalls wird ihm bescheinigt, den Wandel zum „Berufsbeamtentum“ forciert und ab etwa 1500 durchgesetzt zu haben³⁰¹.

³⁰⁰) Johannes HUG, *Der heiligen Kirchen vnd des Römischen Reichs Wagenfür* (Straßburg, Johannes Grüninger, 1505). Die Abbildungen finden sich auf fol. XL^r, dazu OR fol. 19^r/206: *Gottes angesicht ist klarer als die sun Darin ein keiser als in ein spiegel wie ein adler mit vnverruckten ougen in der sun sicht* (vgl. auch ebd. fol. 17^v/208) und fol. XL^v, der Adler = Kaiser als Ernährer und Schützer, wozu OR fol. 52^r/249. Der OR scheint auch sonst aus Hug geschöpft zu haben: vgl. etwa fol. 177^r/487, HUG fol. XXIX^r ff., OR fol. 74^r/300, HUG fol. XXXIV^v und öfter.

³⁰¹) Wiesflecker, Maximilian, Bd. 5 S. 220 ff.; Gänser, Beamte S. 142 ff., S. 155 ff.

Bei genauerem Hinsehen ist freilich erkennbar, daß die Praxis der maximilianischen Verwaltung in direktem Widerspruch zu ihrer Idee stand. Indem der König ohne Ansehen der Person und des Standes seine Beamten nach ihrer fachlichen Qualifikation auswählte und einsetzte, weckte er gerade bei den engagierten unter ihnen Erwartungen, in einem System „gesetzter Ordnung“ entscheidungskompetent an einer sinnvollen Lösung der jeweils anstehenden Probleme mitwirken zu können. Tatsächlich aber hat Maximilian seinen Fachleuten ständig ‚hineingeredet‘, sie durch einsame Entscheidungen verunsichert und, weitaus gravierender, den ordentlichen Verwaltungsgang gestört, aufgehalten oder gar sistiert, wobei er auch nicht vor Rechtsbrüchen zurückschreckte. Grund dafür war neben einer gewissen Selbstherrlichkeit des Königs, der sich eben nicht an die „gesetzte Ordnung“ gebunden fühlte, vor allem seine chaotische Finanzsituation, die zu außerordentlich bedenklichen Konsequenzen führte³⁰².

Das „Berufsbeamtentum“ unter Maximilian bestand in einer eigenartigen Mischform lehensherrschaftlicher und materieller Dienstabhängigkeit, bedeutete Ausbeutung fachlicher Kompetenz ohne Absicherung der notwendigen Handlungsspielräume für die Fachleute selbst, so daß die eigentlichen Modernisierungseffekte ausblieben. Die beruflichen Schicksale und Erfahrungen Wurms, auch seine materielle Situation sind für diese Verhältnisse beispielhaft; bei der Einschätzung des *buchli*, ursprünglich als Empfehlungsschrift konzipiert³⁰³, wird man zu berücksichtigen haben, daß die Kritik an den Zuständen bei Hofe und in den Kanzleien wesentlich Kritik an vorhandenen Systemwidersprüchen ist, daß die Forderung nach ‚Professionalisierung‘, ‚Funktionalisierung‘ und ‚Verrechtlichung‘ der Verwaltung im Sinne verantwortlicher Amtsführung bis hin zum König diesem die ausstehenden Konsequenzen seines eigenen Reformansatzes vor Augen stellte. Dabei ist auffällig, wie genau der Oberrheiner die ungelöste Frage der Reichsfinanzen als Hauptproblem des maximilianischen Regiments bezeichnet und sie in ihren sozialen, ihren macht- und ordnungspolitischen Auswirkungen diskutiert. Als Kommissar in Sachen des *gemeinen pfennigs* hatte Mathias Wurm sich über lange Zeit damit herumzuschlagen³⁰⁴.

(b) „Offene Verfassung“ und ‚Konstitutionalismus‘

Der Entwurf einer obersten Reichsbehörde, des *consistorium imperiale*, stellt einen Höhepunkt der Reformkonzeption des Oberrheinlers dar. Er

³⁰²) Oben S. 127 ff., S. 135 ff., S. 161 ff., vgl. insgesamt die kritische Zusammenfassung bei G ä n s e r, Beamte S. 211 ff.

³⁰³) Oben S. 136, S. 161 f.

³⁰⁴) Oben S. 151 ff.

setzt genaue Kenntnisse über die Situation des Hofrates unter Maximilian voraus und gehört insofern in den Kontext der Verwaltungs- bzw. Regimentskritik. Darüber hinaus aber erfaßt dieses Konzept einer reichsständischen Regierungsbehörde auch jene Probleme, die sich aus den frühneuzeitlichen Entwicklungstendenzen im Reiche einerseits und der relativen Unbestimmtheit der Reichsverfassung andererseits ergaben. Während Maximilian in seinen Regimentsplänen, in seinem „Verfassungskampf“ den Ständen gegenüber eine Position bezog, die auch machtpolitisch nicht durchsetzbar war, plädierte der Oberrheiner für eine verantwortliche Teilhabe der Stände am Regiment. Sie findet ihren deutlichen – und polemischen – Ausdruck in der Rolle, die der Pfalzgraf bei Rhein als ‚Amtschef‘ des Konsistoriums, als höchster Reichsrichter und Vertreter des Kaisers übernehmen sollte³⁰⁵.

Die Tendenz zum ‚Konstitutionalismus‘ zeigt sich weiter im Aufbau der Gesamtverfassung vom Volke her, das in reformständischer Dreigliederung erscheint, zeigt sich in der institutionellen Einbindung der lokalen Gerichtsbarkeit, der Heeres- und Reichsexekutionsorganisation und der Kirchenordnung³⁰⁶. Damit trägt der Oberrheiner aber auch dem Strukturwandel der spätmittelalterlichen Gesellschaft Rechnung, der sich als Funktionsverlust eines Standes besonders deutlich bei der Reichsritterschaft auszuwirken begann³⁰⁷. Daß der Verfassungsentwurf des Oberrheinlers aus kritischen Situationsanalysen, aus juristischen Grundsatzabwägungen, aus historischen Reflexionen, aus Versuchen, überkommene politische bzw. gesellschaftliche Institutionen neu zu bewerten hervorgeht, nicht aber aus einer staatstheoretisch fixierten Idee, läßt den Praktiker erkennen, der seine Erfahrungen und Einsichten in mühevoller begrifflicher Anstrengung zu einem Gegenmodell verdichtet. Dem integrativen Ordnungsgedanken, der sich solcherart praxisbezogen entfaltet, entsprechen die erkennbaren Ansätze zu einer ‚Säkularisation‘ in Politik, Rechtspflege und Verwaltung; diese Ansätze gehen mit dem biblizistischen Gedankengut des theologisch Argumentierenden einher, korrespondieren seinen Vorstellungen von einer Verchristlichung der Welt, seiner synergistischen Utopie.

Als Kanzleibeamter hat Mathias Wurm schon unter Friedrich III. Einblick in entsprechende Problemlagen gewinnen können³⁰⁸; die Übernahme in den Dienst Maximilians bedeutet dann aber eine unmittelbare Konfrontation mit den Folgen der spannungsvollen Widersprüchlichkeiten im

³⁰⁵) Oben S. 131 ff.

³⁰⁶) Vgl. das Schaubild, Lauterbach, buchli S. 246.

³⁰⁷) Oben S. 121 ff.

³⁰⁸) Oben S. 148 ff.

Reiche und im Regiment³⁰⁹, die den altgedienten Rat in einem Maße frustrierte, daß er an ‚Dienstflucht‘ dachte³¹⁰. Den Erfahrungen im Rate, auf Reichstagen und Landsbereisungen gesellen sich die des Hagenauer Burgmannen zu, des Geudertheimer Lehensträgers, des Straßburger Außbürgers, des Dieners Sigmunds von Tirol, der Hanauer und Zweibrückener Grafen: der ständige Wechsel der politischen Perspektive dürfte den Blick Wurms für die indifferente Situation des Reiches unter Maximilian geschärft und den Gedanken der Stabilisierung und Reorganisation durch Kräfteausgleich gefördert haben.

(c) ‚Regionalismus‘ und ‚Reichsgedanke‘

Vom *Elsas* her, dem Kernland der deutschen Geschichte seit ihren japhetischen Ursprüngen³¹¹, soll die Reform des Reiches ausgehen und vorangetrieben werden, zunächst unter Maximilian-Reformator, dann unter dem Gegenkönig Friedrich, dem *mit namen dz volk in dem gesegnetten land ... zûston* wird. Das Ineinandergreifen dieser beiden Vorstellungen, nämlich der konkret-reformerischen des *getruwen dieners*, der die Anerkennung seines Herrn sucht und der konspirativ-visionären des *frîmen menschen*, der sich in Anonymität und Endzeitpropaganda flüchtet³¹², entspricht dem komplizierten Verhältnis des Oberrheiners zu seinem König. Als ‚Elsässer‘ seiner Landschaft verbunden, beobachtet er mit zunehmender Skepsis die politischen Pläne Maximilians, die das *Elsas* in ganz anderer Weise als erhofft exponieren³¹³. Soweit ersichtlich, nähert sich der Oberrheinler der auf Ausgleich mit den Eidgenossen gerichteten Haltung der nichthabsburgischen Städte und Herrschaften vor dem Basler Frieden und fürchtet vor allem, daß die Region in eine unkontrollierbare Situation zwischen den Mächten gerät. Das gilt auch für die Zeit nach 1500, für den „politischen Systemwechsel“ Maximilians, den bayerischen Erbfolgekrieg und die Auseinandersetzungen mit Venedig. Die Aufforderung an Maximilian, sich durch ordnungspolitische Reformen des elsässischen ‚Machtpotentials‘ zu versichern, *dz volk ... stritbarer man* an sich zu binden³¹⁴, ergeht unter reichspolitischem Aspekt und ignoriert auffälligerweise die Rolle der regionalen Einigungen und Bünde³¹⁵. Der König, der diesen gegenüber mit propa-

³⁰⁹) Oben S. 151 ff., S. 161 ff.

³¹⁰) Oben S. 156 mit Anm. 233, S. 158.

³¹¹) Vgl. G r a f, (wie Anm. 51) S. 178 f. und – mit ihm in der Auslegung von *al mans sproch* als „Deutsch“ durchaus übereinstimmend – L a u t e r b a c h, buchli S. 162 ff.

³¹²) Oben S. 115 f.

³¹³) Oben S. 120.

³¹⁴) Oben S. 119 mit Anm. 55.

³¹⁵) Hierzu M e r t e n s, Reich und Elsaß S. 206 ff.

gandistischem Aufwand und wechselndem Interesse versucht, den habsburgischen Machtbereich über die vorländische Herrschaft hinaus auszuweiten, wird an seine eigentlichen Aufgaben als ‚Reichsoberhaupt‘ erinnert.

Fast von Beginn an hat Mathias Wurm die Entwicklung der Kräfteverhältnisse beobachten können, in die die oberrheinischen Lande zwischen Eidgenossen und Burgund, wittelsbachischen, französischen und habsburgischen Interessen geraten sollten³¹⁶. Informationen gab es gleichsam aus erster Hand, sei es aus den Kanzleien Friedrichs, Sigmunds, Maximilians oder seiner nichthabsburgischen Herren, sei es über die vielfältigen Kontakte, die sich bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften oder eigenen Interessen als landsässiger Gutsherr ergaben. Die *Elsas*-Pläne des Oberrheinlers erscheinen wie ein kontroverses Seitenstück zu dem Projekt Kaspars von Mörsperg, einen habsburgischen Machtkomplex zwischen Hagenau und Pfirt gegen vergleichbare pfälzisch-wittelsbachische Bestrebungen zu errichten³¹⁷; der König schien diesem Projekt zu folgen. Mathias Wurm muß die Vorschläge Mörspergs gekannt haben; daß dieser sich einer Zusammenarbeit mit Wurm heftig widersetzte, läßt auf tiefgreifende Differenzen zwischen beiden schließen, die nicht zuletzt ihre Ursache im Mißtrauen des Landvogtes gegen einen altgedienten königlichen Sekretär gehabt haben dürften, der zudem straßburgischer Ausbürger und Diener auch nichthabsburgischer Herren war³¹⁸.

Im Lichte der Untersuchungen zur Verfassungsfrage gewinnt das Werk des Oberrheinlers weiter an Kontur. Weder als Pamphlet gegen Maximilian konzipiert³¹⁹ noch als Propagandatraktat für dessen reichspolitische Ziele³²⁰ reflektieren sich in seinen komplizierten Gedankenschichten Einsichten und Positionen eines engagierten Beamten der königlichen Kanzlei, der den Generationswechsel im Regiment und dem damit verbundenen Wandel in Verwaltung und Politik zunächst erwartungsvoll, dann aber zunehmend kritisch gegenübersteht. Insofern gehört das *buchli* in die Tradition der aus den spätmittelalterlichen Kanzleien hervorgegangenen Reformanstöße³²¹; es zeugt für die Präsenz eines auf Berufserfahrung und beruflichem Verantwortungsbewußtsein gründenden politischen ‚Eigensinnes‘ königlicher Räte vor der endgültigen Festigung des frühneuzeitlichen territorialstaatlich strukturierten Reichsverbandes.

³¹⁶) Oben S. 149 f.

³¹⁷) Oben S. 156 ff.

³¹⁸) Oben S. 153 f., S. 157 f. mit Anm. 240.

³¹⁹) Haupt, Mitteilungen S. 207 f.

³²⁰) So die Interpretation Krafts (wie Anm. 22).

³²¹) So vermutete schon Koller, Kaiserliche Politik (wie Anm. 23) S. 62.

Von dem Keiser



Zu S. 168 mit Anm. 300. Aus: J. H u g, Der heiligen Kirchen und
des Römischen Reichs Wagenfür (Straßburg 1505)
fol. XL^r

